MASTER
NEGATIVE
NO. 92-80612-5

MICROFILMED 1992

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES/NEW YORK

as part of the
"Foundations of Western Civilization Preservation Project"

Funded by the
NATIONAL ENDOWMENT FOR THE HUMANITIES

Reproductions may not be made without permission from
Columbia University Library

COPYRIGHT STATEMENT

The copyright law of the United States - Title 17, United States Code - concerns the making of photocopies or other reproductions of copyrighted material.

Under certain conditions specified in the law, libraries and archives are authorized to furnish a photocopy or other reproduction. One of these specified conditions is that the photocopy or other reproduction is not to be "used for any purpose other than private study, scholarship, or research." If a user makes a request for, or later uses, a photocopy or reproduction for purposes in excess of "fair use," that user may be liable for copyright infringement.

This institution reserves the right to refuse to accept a copy order if, in its judgement, fulfillment of the order would involve violation of the copyright law.

AUTHOR:

RIMPLER, H.

TITLE:

UBER INNERE KOLONISATIONEN UND...

PLACE:

LEIPZIG

DATE:

1887

Master Negative #

92-80612-5

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
PRESERVATION DEPARTMENT

BIBLIOGRAPHIC MICROFORM TARGET

Original Material as Filmed - Existing Bibliographic Record

943
R469

Rimpler, H. 1859-
Uber innere kolonisationen und kolonisations-versuche in Preussen. Leipzig, 1887.
[5], 70 p. 22 cm.

Thesis, Leipzig, 1887.

Restrictions on Use:

TECHNICAL MICROFORM DATA

FILM SIZE: 35mm REDUCTION RATIO: 11X
IMAGE PLACEMENT: IA (IIA) IB IIB
DATE FILMED: 12/7/92 INITIALS RD
FILMED BY: RESEARCH PUBLICATIONS, INC WOODBRIDGE, CT

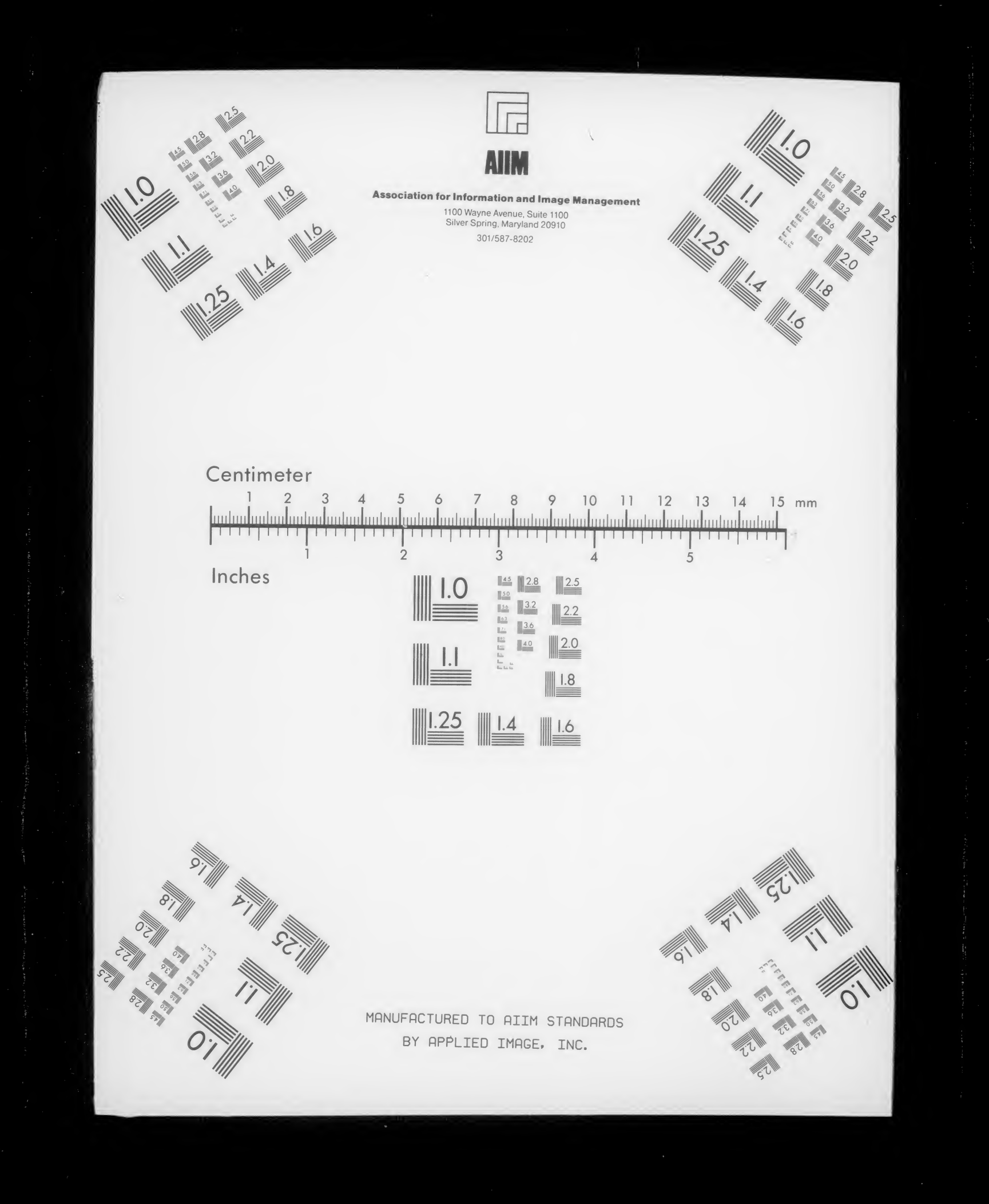
AIIM
Association for Information and Image Management
1100 Wayne Avenue, Suite 1100
Silver Spring, Maryland 20910
301/587-8202
Centimeter
Inches
MANUFACTURED TO AIIM STANDARDS
BY APPLIED IMAGE, INC.

Columbia University
in the City of New York

LIBRARY

COLUMBIA
COLLEGE

Ueber

innere Kolonisationen

und Kolonisationsversuche

in Preußen.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der philosophischen Doctorwürde

an der

Universität Leipzig.

Von

H. Rimpler.

Leipzig, Duncker & Humblot. 1887.

COLUMBIA
COLLEGE
LIBRARY

943
R46g

Seinem hochverehrten Lehrer

Herrn Dr. August von Miaskowski

ordentlichem Professor der Staatswissenschaften
an der Universität Breslau

in Dankbarkeit

gewidmet

vom Verfasser.

271

Vorwort.

Die nachstehende Dissertation bildet den dritten Theil einer größeren „Domänenpolitik und Grundeigentums-Verteilung" betitelten Arbeit, welche Einer hohen philosophischen Fakultät der Universität Leipzig vorgelegen hat und von derselben in ihrer Gesamtheit approbiert worden ist. Der Druck nur eines Theils der Arbeit ist dem Verfasser mit Rücksicht auf den Umfang derselben gestattet worden. Der vorliegende als Inaugural-Dissertation aus äußeren Zweckmäßigkeitsgründen gewählte Theil ist bereits im verflossenen Jahre in den Schriften des Vereins für Socialpolitik erschienen; neuerdings hat derselbe einige allerdings nur geringfügige Abänderungen erfahren. Die gesamte Arbeit erscheint demnächst in Buchform im Verlage von Duncker & Humblot.

COLUMBIA
COLLEGE
LIBRARY N.Y.

In vorliegender Abhandlung hat sich Verfasser die Aufgabe gestellt, ein Bedenken zu untersuchen, welches von Gegnern wie von Freunden einer auf die innere Kolonisation gerichteten Domänenpolitik gegen die Ausführung derselben immer häufiger geltend gemacht wird.

Man will dieses Bedenken aus der Geschichte der Kolonisationen und besonders aus den Erfahrungen der letzten Jahrzehnte herleiten und behauptet, daß die bisherigen und namentlich die neuesten Versuche der inneren Kolonisation auf domanialem Gebiete in Preußen bezw. in jetzt preußischen Landestheilen derart mißglückt seien, daß sie zu einem weiteren Beschreiten dieser Bahn nicht ermuthigen könnten. Untersuchen wir nun, inwieweit diese Behauptung begründet ist.

I.

Was zunächst die Kolonisation früherer Jahrhunderte betrifft, so heißt es in der That leichtfertig Analogien herbeiziehen[1]), wenn man, wie dies neuerdings mehrfach geschehen, den Erfolg oder Mißerfolg derselben für die Prognose der heute geplanten Domänenparzellirungen und Kolonisationen unbedingt nutzbar zu machen sucht. Den Beweis hierfür zu liefern, soll im Folgenden versucht werden.

Es lassen sich mit Bezug auf charakteristisches Gepräge, mit Bezug auf den Geist, dem sie entsprungen, und auf ihr Endziel bis zum Anfang dieses Jahrhunderts drei Hauptperioden der Kolonisation in Deutschland unterscheiden[2]).

---

[1]) Vgl. das Votum des Professor von Miaskowski in der Sitzung des Landes-Oekonomie-Kollegiums vom 10. November 1885.

[2]) So ist die Auffassung Beheim-Schwarzbachs. Schmoller unterscheidet bis zum Anfang des vierzehnten Jahrhunderts, d. h. also bis zum Schluß der

In der ersten Periode haben die Kolonisationen ihren Ursprung in einer Reaktion der nach der europäischen Völkerwanderung aus dem Osten der Elbe nach Süden und Westen weggezogenen Germanen gegen das in ihre früheren Sitze nachgerückte und im Laufe der nächsten Jahrhunderte sich immer weiter ausbreitende Slawenthum, in dem Drange der Zeit, höhere Kultur auch in den slawischen Ländern zu verbreiten, und endlich in dem Ringen des Christenthums mit dem Heidenthum. Es beginnt diese Epoche der Kolonisationsthätigkeit mit Karls des Großen Versuchen, die verlorenen Ostländer dem Germanenthum wieder zu gewinnen, und steht auf ihrer Höhe vom 12. bis zum Beginn des 14. Jahrhunderts, um alsdann allmählich wieder hinabzusinken[1]). Durch Kolonisationen auf jetzt preußischem Gebiete hat sich seit Albrecht dem Bären, der, vermuthlich auf Anstoß einer glücklichen Unternehmung Erzbischof Friedrichs von Bremen, die Kolonisationsthätigkeit namentlich in der Priegnitz, dem Havelgebiet, dem Fläming und den Elbgegenden aufgenommen hatte, vor allem das Geschlecht der Askanier ausgezeichnet. Demnächst sind namentlich bemerkenswerth die auf friedlichem Wege ins Leben gerufenen Ansiedelungen in Pommern und Schlesien, sowie die, als eine planmäßige kriegerische Unternehmung des Deutschen Ordens gegen die heidnischen Landesbewohner sich darstellende Kolonisation in Preußen[2]).

Bei diesen fernliegenden Kolonisationen indessen springt das Unzulässige, ihren Erfolg zum Maßstab für die Beurtheilung der Wahrscheinlichkeit eines Prosperirens der Kolonisationen unserer Zeit zu machen, ohne weiteres in die Augen; es wird denn auch zumeist nur auf spätere Unternehmungen hingewiesen, und wir brauchen daher auf diese älteren nicht näher einzugehen.

---

von Beheim-Schwarzbach als erste Kolonisationsperiode bezeichneten Epoche zwei Perioden, deren erste (500–850) sich dadurch charakterisirt, daß neben den Mark- und Dorfgenossen Adel und König, Kirche und Klöster kolonisiren, wogegen in der zweiten (vom 10. bis zum Beginn des 14. Jahrhunderts) Klöster und Grundherrschaften hauptsächlich die Führung und Leitung haben. Vgl. Beheim-Schwarzbach, Hohenzollernsche Kolonisationen, ein Beitrag zur Geschichte des preußischen Staates und der Kolonisation des östlichen Deutschlands, Leipzig 1874, S. VIII ff.; Schmoller, Die preußische Kolonisation des siebzehnten und achtzehnten Jahrhunderts, Schriften des Vereins für Socialpolitik, Band XXXII, Leipzig 1886, S. 3.

[1]) Vgl. über die der hier bezeichneten Epoche vorausgehende Kolonisationsperiode, welche Beheim-Schwarzbach offenbar als keine „Hauptperiode" angesehen wissen will, oben S. 1 Anm. 2.

[2]) Meitzen, Der Boden und die landwirthschaftlichen Verhältnisse des preußischen Staates, Berlin 1868, Bd. 1 S. 303 ff.

Die zweite Periode ist durchweht vom Geiste der Reformation. „War früher Spaten und Krummstab das Symbol der Einwanderung, jetzt ist es die Bibel[1])." In dieser wie in der folgenden Periode ragt die Thätigkeit der Hohenzollern in besonderem Grade hervor. Trostlose Zustände in der Mark, insbesondere das Mißverhältniß zwischen dem zu kultivirenden Lande und der vorhandenen Zahl einer tüchtigen landbautreibenden Bevölkerung ließ die Hohenzollern auf Bevölkerungsvermehrung bedacht sein, und als nun bereits unter den beiden Joachim in Folge der durch die Reformation hervorgerufenen Kriege, des Bauernkrieges und des schmalkaldischen, zahlreiche Einwanderer sich nach dem von diesen Kriegen im allgemeinen unberührt gebliebenen Brandenburg wandten, wurde ihnen bereitwillig Aufnahme gewährt. Von jetzt ab verließen immer größere Schaaren von Protestanten, um ihres Glaubens willen mehr oder minder durch Unduldsamkeit und Fanatismus der Andersgläubigen bedrängt und verfolgt, die Heimath. Daß sie sich nach Brandenburg wandten, war hauptsächlich eine Folge der vermittelnden und toleranten Stellung[2]), welche die Hohenzollern in den dogmatischen Differenzen zwischen dem reformirten Bekenntniß und dem strengen Lutherthum einnahmen und vermöge deren sie mit gleicher Duldsamkeit den verschiedenen Sekten mit verschiedenstem Dogma entgegentraten.

Mit Kolonisation in größerem Maßstabe begann in dieser Zeit der Große Kurfürst. Seine Aufnahme der niederrheinischen Einwanderer aus dem Klevischen, der Niederländer, der französischen Réfugiés, der Sozinianer, Waldenser ꝛc. ist in gleicher Weise seiner hohen persönlichen Toleranz, seinen Versöhnlichkeits- und Friedensneigungen wie Gründen merkantilistischer Populationspolitik zuzuschreiben, zu welcher ihn die traurige Lage der Mark veranlaßte, welche unter seinem Vorgänger durch den dreißigjährigen Krieg so besonders hart betroffen worden war — hart betroffen nicht nur, weil dieser Krieg die Bodenkulturen verheert, das Land entvölkert hatte, sondern auch, weil die vor demselben vorhanden gewesenen Kenntnisse und Fertigkeiten eines vorgeschrittenen Landbaues in Vergessenheit gerathen waren[3]). Seinen Nachfolger leiteten bei seinen Koloni-

---

[1]) Beheim-Schwarzbach a. a. O. S. VIII.

[2]) Vgl. Schmoller a. a. O. S. 6.

[3]) „Die Kurmark Brandenburg" — sagt Stadelmann — „hatte unter den Stürmen des dreißigjährigen Krieges besonders schwer gelitten. Weite Strecken des Landes waren öde und mit Gestrüpp bewachsen, von nicht wenigen Dörfern waren nur noch wüste Stellen vorhanden. Der Ackerbau war erschwert durch den Mangel an Arbeitskräften, von Betriebsmitteln aller Art. Die meisten Träger besserer Bodenkultur waren hinweggerafft, viele Regeln zweckmäßigen

sationen zumeist dieselben landeskultur- und populationspolitischen Gründe, denn begreiflicherweise hatte Friedrich Wilhelm nur einen Theil seiner Pläne, deren Vollendung die Thätigkeit einer Reihe von Generationen erforderte, selbst durchzuführen vermocht. Außerdem aber wurde Friedrich I. auch von seiner persönlichen Herzensgüte, sowie von Pietät gegen den Vater zur Aufnahme der Glaubensflüchtlinge und zur Fortsetzung des Werkes getrieben, das der Große Kurfürst begonnen. Durch Edikt vom 26. März 1701 verhieß Friedrich „allen denjenigen Evangelischen, Reformirten und Lutheranern, welche der Religion halber anderwärts nicht bleiben können", Aufnahme und besonderen Schutz in seinem Lande, und am 13. Mai erließ er das Naturalisationsedikt, welches allen in seinen Landen bereits etablirten oder künftig noch darin sich etablirenden Refügirten, „es mögen dieselben aus Frankreich oder anderweitlich der Religion halber vertrieben worden sein", versprach, sie sollten, sobald sie sich dem königlichen Hause mit Eidespflicht verbindlich gemacht haben würden, in jeder Hinsicht den eingeborenen Unterthanen gleich geachtet und gleich gestellt werden. Auch ließ er es an Benefizen mannigfachster Art nicht fehlen. So waren z. B. durch Edikt vom 2. April 1701 außer ihrer Ansetzung noch eine Reihe von Vergünstigungen, wie freie Weide, Fischerei, Ausstattung mit Ackergeräthschaften und vieles andere mehr, den Kolonisten in Aussicht gestellt worden[1]). Der Erfolg blieb denn auch nicht aus und zeigte sich in zahlreichen Einwanderungen von Waldensern, Pfälzern (niederländischer Abstammung), Schweizern, Mennoniten u. a.

Auch unter Friedrich Wilhelm I. war die Zahl der verlassenen Dorfmarken und Hofstätten, die Fläche früher bebauten und nun wüst liegenden Landes noch überaus beträchtlich. Ein vollständiger statistischer Nachweis der zu jener Zeit wüsten Stellen ist nach Stadelmann nicht vorhanden[2]), und man muß sich daher mit einzelnen Beispielen begnügen. So war Ostpreußen, das zwar von dem dreißigjährigen Kriege nicht unmittelbar berührt worden war, das indessen durch den im Verlaufe des Krieges mit Polen um die Mitte des 17. Jahrhunderts erfolgten

landwirthschaftlichen Betriebs außer Uebung gekommen, zum Theil in gänzliche Vergessenheit gerathen." Stadelmann, Friedrich Wilhelm I. in seiner Thätigkeit für die Landesk. Preußens, Publikationen aus d. preuß. Staatsarchiven, Leipzig 1878, S. 1. Vgl. auch Stadelmann, Friedrich der Große in seiner Thätigkeit für den Landbau Preußens, Berlin 1876, S. 1; Beheim-Schwarzbach a. a. O. S. 22 u. 31; Schmoller a. a. O. S. 4 u. 5.

[1]) Stadelmann, Friedrich Wilhelm I. S. 10; Beheim-Schwarzbach S. 99 ff.

[2]) a. a. O. S. 35 Anm.

Tartareneinfall und später durch die Beulenpest unglaublich verheert worden war, ganz besonders verwüstet und menschenleer[1]); so wird von 60 000 Hufen herrenlosen Landes berichtet, die der König allein in Litthauen vorgefunden habe[2]). Aber auch in den übrigen Landestheilen war die Bevölkerung noch verhältnißmäßig dünn und keineswegs so stark, daß aus ihr eine genügende Anzahl von Ansiedlern für die unbebaut liegenden Stellen sich hätte rekrutiren lassen. So mußte denn auch Friedrich Wilhelm sich nach auswärtigen Kolonisten umsehen, und da auch während seiner Regierung noch zahlreiche Glaubensflüchtlinge ihre Heimath verließen, richtete sich bei dem ihm eigenen frommen Sinn sein Blick naturgemäß besonders auf diese Heimathlosen (vgl. Beheim-Schwarzbach).

Zunächst suchte er zwar aus den übrigen Provinzen, z. B. aus dem Magdeburgischen und der Grafschaft Mark, in die entvölkerten und verwüsteten Landestheile Familien hineinzuziehen, deren Verhältnisse von den Provinzialkammern vorher sorgfältig geprüft werden sollten[3]). Danach aber beförderte er die Einwanderung durch Erlaß einer Reihe von Patenten, vom 15. März 1718, 16. März 1719, 10. April 1723, 11. Februar 1724 und vom 2. Februar 1732[4]), die ins Französische übersetzt und in auswärtige Zeitungen inserirt wurden, und in denen er Gleichstellung der Einwanderer mit seinen Unterthanen, Anlegung von Kirchen, Reisekostenvergütung, Dotationen mit Land und Inventar, Gewährung von Freijahren „von allen præstandis" sowohl für diejenigen, welche auf eigene Kosten die Reise bestreiten und sich ansiedeln, als für die, welche zwar die Reisekosten bezahlen, „aber mit einem ganz fertigen Hof, exklusive des Inventarii, auf Sr. Königlichen Majestät Kosten ver-

[1]) Vgl. Baczko, Geschichte Preußens Bd. 5 S. 206 u. Bd. 6 S. 419; Schmoller, Die Verwaltung Ostpreußens unter Friedrich Wilhelm I., Histor. Zeitschrift Bd. 30 S. 45 ff.; Beheim-Schwarzbach a. a. O. S. 158 u. 159 und Kolonisatorisches aus Ostpreußen, Ostpreußische Monatsschrift neue Folge Bd. 14, 1877, S. 12 u. 17; Stadelmann a. a. O. S. 35; Schmoller, Die preußische Kolonisation ꝛc. S. 5 u. 6.

[2]) Dieser in einem Manuskript von Lucanus sich findende Bericht (Preußens uralter und heutiger Zustand) dürfte nach Beheim-Schwarzbachs und Schmollers Darlegungen sich allerdings als übertrieben erweisen, doch scheint die Zahl der wüst liegenden Hufen immerhin außerordentlich beträchtlich gewesen zu sein; vgl. Beheim-Schwarzbach, Friedrich Wilhelms I. Kolonisationswerk in Litthauen, Königsberg 1879, S. 2 ff.; Schmoller a. a. O. S. 27 f.

[3]) Beheim-Schwarzbach a. a. O. S. 159; Stadelmann, Friedrich Wilhelm I. S. 35 u. 39.

[4]) Mylius, Corp. Const. March. Theil V Bd. 1 S. 406 und Theil VI Misc. 66; Stadelmann a. a. O. S. 36.

sehen werden", als endlich auch für diejenigen, „welche auf Sr. Majestät Kosten beides, die Reise thuen, als auch allda etablirt werden", verhieß. Es erhielt jeder neu anziehende Bauer zwei Hufen (die Hufe zu 30 Morgen, der Morgen zu 300 rhein. Quadratruthen) und dazu folgenden Besatz und Hofwehr: 4 Pferde, 4 Ochsen, 3 Kühe, zur Saat 120 Scheffel allerhand Getreide, wie auch die nöthige Subsistenz auf ein Jahr lang und überdem das benöthigte Ackergeräthe an Wagen, Pflügen, Sensen u. dgl.[1]).

Auch hinsichtlich der nach den Freijahren zu entrichtenden „praestanda" traf der König außerordentlich milde Bestimmungen, und außerdem verhieß er bei eintretenden Unglücksfällen den Kolonisten weitgehende Nachsicht und Hilfe[2]).

In Litthauen schenkte Friedrich Wilhelm den angesessenen Bauern und Kolonisten ihre Höfe und Wohnungen unter der Bedingung, daß sie dieselben in gutem Stande und in bäuerlichem Wesen erhielten. Ueberhaupt waren die Unterstützungen, die der König diesem Landstrich zutheil werden ließ, ganz außerordentliche. So gab er während sechs Jahren 6 000 000 Thaler für Litthauen her, und dabei betrugen die jährlichen Staatseinnahmen nur 7 400 000 Thaler. Und dieser Aufwand ist begreiflich, wenn man z. B. erfährt, daß 15 508 Salzburger auf Staatskosten in der Provinz Preußen angesiedelt wurden, während nur 3000 wohlhabend genug waren, um sich aus eigenen Mitteln ansiedeln zu können[3]).

Solche Maßregeln hatten denn auch einen gewaltigen Erfolg, und wir sehen in rascher Aufeinanderfolge Mennoniten, Schweizer, Pfälzer, Salzburger, Oesterreicher, Schlesier, Böhmen u. a. einwandern und zumeist lebensfähige Kolonien bilden.

Die dritte Kolonisationsperiode beginnt mit Friedrich II. Sie weist in ihren Zielen eine gewisse Aehnlichkeit mit der ersten auf, insofern als in ihr außer wirthschaftspolitischen Zwecken, die in dem bei dem Regierungsantritt Friedrichs noch immer vorhandenen starken Miß-

[1]) a. a. O. S. 35 faßt Schmoller das in den zahlreichen Patenten, welche bald mehr bald weniger versprechen, „regelmäßig Gebotene" zusammen; vgl. auch Beheim-Schwarzbach, Kolonisatorisches aus Ostpreußen, Ostpreußische Monatsschrift neue Folge Bd. 14, 1877, S. 19 ff.

[2]) Stadelmann S. 37 ff.; Beheim-Schwarzbach, Hohenzollernsche Kolonisationen S. 163 ff.

[3]) Beheim-Schwarzbach a. a. O. S. 161.

verhältniß zwischen Bodenfläche und Bewohnerzahl des Landes[1]) begründet waren, auch allgemein politische oder, wenn man will, nationale Ziele verfolgt wurden. Es unterscheidet sich indessen diese Kolonisationsphase von den beiden vorangegangenen, wie es Beheim-Schwarzbach treffend kennzeichnet, im wesentlichen dadurch, daß Friedrich der Große die Kolonisation, „die geradezu sein Steckenpferd war" und der er mit der allergrößten Vorliebe seine Thätigkeit zuwandte, erst zu einem ganz besonderen Verwaltungszweig herausgebildet, daß er erst „Methode" in die Behandlung dieser wirthschaftlichen Frage gebracht hat. „Während seine Vorfahren meistens nur anknüpfend an Fäden, die außerhalb gesponnen waren, dieselben in ihr Land hineinzuziehen verstanden, um bestimmte Heimathsgenossen und Religionsverwandte, die flüchtig geworden, freudig aufzunehmen, warf der jetzige König die Knäuel weit in das »Reich« und noch weiter hinaus und zog in den sich kraus verbreitenden und netzartig über die fernsten, selbst außerdeutschen Gegenden sich ausspinnenden Geweben die Fremden, die Kolonisten »ohne Unterschied der Nation oder Religion«, wie er selbst es aussprach, mit großem Glück und künstlerischem Geschick hinein in das Land Preußen[2])." Behörden wurden beauftragt, Kolonisten herbeizuziehen, ihren Transport zu leiten, sie an Ort und Stelle zu dirigiren, die Gelder ihnen auszuzahlen u. s. w. Benefize, die durch Patent bekannt gemacht wurden, wurden den Ansiedlern in reichlichster Weise gewährt. Hierhin gehören Unterstützungen mit Reisegeld, die „Werbe- und Enrollirungsfreiheit", welche mit der Zeit sogar bis in die dritte Generation gewahrt blieb; die „Befreiung von körperlichen Lasten, sie mögen Namen haben wie sie wollen", auf eine gewisse Anzahl von Jahren; in der Kur- und Neumark dreijährige, in den übrigen Provinzen zweijährige Befreiung von der Konsumtionsakzise; Freiheit aller mitgebrachten Habseligkeiten, soweit nicht Handel mit ihnen getrieben wird, von öffentlichen Abgaben; freies Bürger- und Meisterrecht für die Professionisten, und für solche, die sich auf dem Lande ansiedelten, Bauhilfsgelder und erbliche Ueberlassung der Häuser. Wer sich auf einer wüsten Stelle niederließ, erhielt eine Gratifikation von 150 Thlr., Baufreiheitsgelder ꝛc. Die Ausstattungen der Wirthschaften mit Areal kamen im Durchschnitt denen, welche Friedrich Wilhelm I. festgesetzt

[1]) Die Bevölkerung betrug beim Regierungsantritt Friedrichs auf 2160 Quadratmeilen nur erst 2½ Millionen Seelen; Stadelmann, Friedrich der Große u. s. w., Berlin 1876, S. 12. Vgl. auch Schmoller a. a. O. S. 5 u. 6.

[2]) Beheim-Schwarzbach, Hohenzollernsche Kolonisationen S. 265 ff.

hatte, ziemlich gleich. Doch verfuhr Friedrich der Große mit Absicht nicht immer gleichmäßig. Z. B. erhielten in Pommern auf leichterem Boden die Bauern je 60 Morgen Acker, 6—10 Morgen Wiesewachs, einen Morgen Gartenland, außerdem Besatzvieh, Hofwehr ꝛc. oder das Geld dafür. Im Warthebruch, wo ausgedehnte Meliorationsarbeiten für eine gewisse Zeit reichlichen Tagelohnverdienst gewährten, schuf Friedrich nur wenige größere und mittlere Stellen (von 50, 60, 100 und 200 Morgen), hauptsächlich aber solche von 5, 10, 15, 20, 30 und 40 Morgen, die vielfach zum großen Theil sich nur so lange halten konnten, als jener Verdienst währte[1]). Ebenso nahm Friedrich in anderen Landestheilen, so gut es eben ging, auf Bodenart und sonstige spezielle Verhältnisse Rücksicht.

Viele Einwanderer verursachten dem König außerordentlich hohe Kosten, namentlich die von ihm besonders protegirten Würtemberger. So dotirte Friedrich vielfach die Vollbauern, die halben und viertel Bauern außer mit erblichem Besitz mit 1000 bezw. 500 und 400 Thalern; die Büdner erhielten 300 Thaler. Manche Ansiedler allerdings brachten Vermögen mit und verursachten gar keine Kosten; andere wurden auch von dem König, dem häufig ausreichende Mittel nicht zu Gebote standen und der überdies leicht die menschliche Arbeitskraft und den Erfolg, der sich allein durch sie erreichen ließ, zu überschätzen geneigt war, kärglich und ungenügend ausgestattet. Im allgemeinen kann man wohl mit Beheim-Schwarzbach annehmen, daß die Ansetzung einer Kolonistenfamilie im Durchschnitt 400 Thaler Kosten aus der Staatskasse verursachte. Uebrigens mußten die Kolonisten eine monatliche Kontribution oder Nahrungsgelder entrichten, die nach Beheim-Schwarzbachs Annahme nicht nur vollständig die gewöhnlichen Zinsen der an sie gewendeten Kapitalien gedeckt, sondern noch Ueberschüsse gewährt hätten. Im übrigen wurden die Kolonisten, wie dies schon vor Friedrich II. geschehen war, als freie Leute angesetzt[2]).

Alles in allem genommen waren somit die Kolonisten besser gestellt als die alten Unterthanen des Königs; und wenn dies naturgemäß bei den letzteren auch nicht geringen Unwillen erregte, so sah doch Friedrich mit großer Strenge darauf, daß die Einwanderer unter diesem Unwillen nicht zu leiden hatten.

[1]) Vgl. Schmoller a. a. O. S. 38.

[2]) Stadelmann, Friedrich der Große in seiner Thätigkeit u. s. w., Publikationen aus den preuß. Staatsarch., Leipzig 1882, S. 14 ff.; Beheim-Schwarzbach a. a. O. S. 272 ff. u. 291 ff.; Schmoller a. a. O. S. 22 ff. u. 34 ff.

Besonders bemerkenswerth ist noch, daß viele Großgrundbesitzer theils freiwillig, durch das Beispiel des Königs angespornt, theils um Titel u. s. w. zu erlangen, theils in Folge eines mehr oder minder direkten Zwangs, den der König auf sie ausübte, sich veranlaßt sahen, auch ihrerseits auf eigene Kosten oder mit Staatsunterstützung[1]) Kolonistenstellen zu gründen. Zu dem gleichen Verfahren auf kirchlichem Territorium wußte Friedrich auch die Geistlichkeit zu bestimmen. So entstanden denn auch auf diesem Wege hunderte von Kolonien[2]).

Was die Nationalität der Ansiedler betrifft, so hatte nicht nur das Reich, sondern ganz Europa dieselben geliefert. Es wanderten ein: Oesterreicher, Böhmen, Polen, Sachsen, Würtemberger, Hessen, Pfälzer, Anhalter, Mecklenburger, Italiener, Griechen, Ungarn, Elsässer, Holländer, Dänen ꝛc.; doch ist das deutsche Element überwiegend. Im ganzen sind während der 46 Jahre der Regierungszeit Friedrichs des Großen in Preußen 300 000 Kolonisten angesiedelt worden, darunter 197 834 Personen, die dem landwirthschaftlichen Berufe angehörten[3]). Dieses Resultat aber hätte, trotz aller Reiz- und Lockmittel für die Ansiedler, nicht erzielt werden können, wenn nicht eben der Scharfblick des Königs die „außerhalb gesponnenen Fäden", welche es in sein Land hineinzuziehen galt, zu rechter Zeit entdeckt hätte, d. h. wenn Friedrich nicht so sorgfältig Umschau gehalten und sogleich erkannt hätte, wo Unzufriedenheit unter der Bevölkerung und solche Zustände bestanden, welche den Leuten die Heimath verleideten und sie früher oder später von dannen treiben mußten, und welcher Natur jene Unzufriedenheit erregenden Momente waren. Uebrigens suchte Friedrich zu vermeiden, daß Auswanderungslustige herbeigezogen würden, welche etwa „gegen die Obrigkeit rebellirt" oder „etwas Kriminelles" begangen hatten[4]).

Mit Friedrichs II. Tode neigt sich die Kolonisationsthätigkeit ihrem Ende zu. Friedrich Wilhelm II. fand in den alten Provinzen, wenn auch noch nicht alles, so doch das meiste gethan: die Zeit der aus

[1]) Eine königliche Deklaration vom 28. August 1773, die, wie Schmoller sagt, „System" in das private Kolonisationsverfahren zu bringen suchte, verspricht den Grundherrschaften für jede neugegründete Stelle eine Bonifikation von 150 Thalern, schreibt aber dafür auch die Bedingungen vor, unter denen die Leute angesetzt werden sollen. Vgl. Schmoller a. a. O. S. 24.

[2]) Meitzen a. a. O. Bd. 1 S. 309; Beheim-Schwarzbach a. a. O. S. 283.

[3]) Beheim-Schwarzbach a. a. O. S. 141; Stadelmann, Friedrich der Große u. s. w., Berlin 1876, S. 13; Schmoller a. a. O. S. 16 ff.

[4]) Stadelmann, Friedrich der Große u. s. w., Publikationen aus den preuß. Staatsarchiven, Leipzig 1882, S. 18.

religiösen Gründen vertriebenen Flüchtlinge, die es zu schützen und aufzunehmen hätte gelten können, war vorüber, und die neuen, durch die zweite und dritte Polentheilung an Preußen gefallenen Landestheile boten Aufgaben, die in materieller und organisatorischer Hinsicht Kräfte beanspruchten, welche keineswegs in ausreichendem Maße vorhanden waren. Die Kolonisationen des Königs in den alten Provinzen waren jedenfalls nicht bedeutend. Ueber vieles Spezielle fehlen die Ueberlieferungen, und nur einige Kolonisationen lassen sich nachweisen, so z. B. die zwischen 1780 und 1790 erfolgte Ansiedelung von Sachsen in der Neumark[1]).

Die Pläne Friedrich Wilhelms, in Neuostpreußen und Südpreußen Domänen zu zerschlagen, um deutsche Kolonisten auf ihnen anzusiedeln, waren fast gänzlich gescheitert; und dies war durchaus erklärlich: ein Theil der preußischen Minister und Räthe waren strikte Gegner der Kolonisation, und ein anderer Theil, so namentlich Graf Hoym und von Triebenfeld, begingen die unglaublichsten Parteilichkeiten, Unredlichkeiten und Unterschleife. Es sollten die Güter zumeist gegen einen mäßigen Kanon in Erbpacht[2]) ausgegeben werden. Hierbei verfuhren nun Graf Hoym, von Triebenfeld u. a. lediglich nach Gunst und zu eigenem Vortheil. Die betreffenden Besitzungen wurden meist außerordentlich niedrig taxirt, und niedrig waren auch Anzahlung bezw. Erbbestandsgelder. Anstatt daß die Ländereien bei den günstigen Kaufbedingungen nach Kräften urbar gemacht und meliorirt wurden, waren die neuen Besitzer nur darauf bedacht, dieselben auszusaugen oder als günstige Handelsobjekte zu benützen. So sollen im posener Kammerbezirk, wie Beheim-Schwarzbach sich ausdrückt, in 22 „Portionen", im kalischer, vormals petrikauer, in 19, im warschauer in 11, also zusammen in 52 „Portionen" 241 Güter, welche den reellen Werth von mindestens 20 Millionen besaßen, für $3^1/_2$ Millionen Thaler verkauft worden sein. Unter solchen Umständen mußte auch die an sich rationelle beschränkende Verordnung des Königs vom 19. Dezember 1796, nach welcher die Besitzer unter keinen Umständen ohne besondere Erlaubniß ihre Güter in irgend einer Form (z. B. in Form der Erbpacht) an Polen veräußern durften ꝛc., ziemlich bedeutungslos erscheinen[3]).

[1]) Beheim-Schwarzbach a. a. O. S. 446; Stadelmann, Friedrich Wilhelm II. ꝛc., Leipzig 1885.

[2]) Beheim-Schwarzbach, Hohenzollernsche Kolonisationen S. 450, gebraucht zwar die Bezeichnung „Erbpacht" nicht, doch spricht er von einem Kanon, der den Erwerbern der Güter auferlegt wurde.

[3]) Manso, Geschichte Preußens von 1763 bis 1797 Bd. 1 S. 369 ff.; Beheim-Schwarzbach, Hohenzollernsche Kolonisationen S. 446 ff.

Es geht daher aus dieser von Beheim-Schwarzbach mitgetheilten Art der Veräußerung hervor, daß von einer nennenswerthen Besiedelung Süd- und Neuostpreußens mit mittleren und kleineren Besitzern durch Friedrich Wilhelm II. überhaupt nicht gesprochen werden kann.

Ueber die Kolonisationen Friedrich Wilhelms III., der im Gegensatz zu seinem Vater wenigstens theilweise die Politik Friedrichs des Großen wieder aufnahm, fehlen mancherlei Nachweise. Man kann indessen wohl annehmen, daß seine Thätigkeit in den alten Provinzen mehr auf die Verbesserung und Kräftigung der vorhandenen Kolonien, als auf Neugründungen gerichtet war. Für Süd- und Neuostpreußen hatte der König einen jährlichen Etat von 16 500 Thalern bewilligt, außerdem aber ein Extraordinarium von 2 Millionen. Besonders bemerkenswerth ist es, daß dieser König in seiner skrupulösen Gewissenhaftigkeit im Gegensatz zu Friedrich dem Großen, der das Prinzip hatte, eine Kolonistenfamilie dürfe zur vollständigen Ansiedelung nicht mehr als höchstens durchschnittlich 400 Thaler kosten, auf das generöseste für die Kolonistenfamilien sorgte und auf diese Weise z. B. in Südpreußen auf 1111 Kolonistenfamilien die Summe von 1 180 250 Thalern („was Meilengelder, Etablissements ꝛc. beträfe") verwendete[1]).

Die Ansiedelung der Zillerthaler und Philipponen, welche wieder „dem Quell der Barmherzigkeit und Toleranz, dem Wunsche des Ausgleichs und Entgegenkommens entsprungen" war, charakterisirt sich, wie Beheim-Schwarzbach bemerkt, als „letztes Aufflackern einer ehedem erleuchtenden und erwärmenden Idee".

Die späteren Kolonisationen von Inländern auf Domänenparzellen, welche sich nur als vereinzelt wieder aufgenommene Versuche der Kolonisation und nicht als eigentliche neue Hauptperiode derselben darstellen, fallen unter völlig andere Gesichtspunkte und werden weiter unten Berücksichtigung finden.

Nach alledem wird zunächst, wie unvollständig der im Vorstehenden gegebene Ueberblick auch ist, ins Auge fallen, daß die bisher geschilderten Kolonisationen zumeist nicht nur nach sorgfältigst durchdachten Plänen und unter heute nicht mehr bestehenden, die massenhaften Auswanderungen der Kolonisten aus der Heimath veranlassenden bezw. begünstigenden Zeitverhältnissen, sondern auch mit einer Fülle von überaus mächtig wirkenden Mitteln ins Werk gesetzt sind, von Mitteln, wie sie zum großen Theil in unserer Zeit niemals dem Staate zu Gebote stehen oder

[1]) Beheim-Schwarzbach a. a. O. S. 454.

von ihm benützt werden können. Trotzdem ist es ein Trugschluß, wenn man aus dem in neuerer Zeit immer und immer wieder betonten und theilweise auch konstatirten Mißerfolg jener Kolonisationen die Folgerung herleitet, daß in unserer Zeit, die der damaligen gegenüber so arm sei an Mitteln die Kolonisation zu fördern, die überhaupt ganz andere, der Einwanderung von Kolonisten ungünstigere Verhältnisse aufweise, — daß in unserer Zeit vollends sich ein ungünstiger Erfolg der Kolonisationsthätigkeit mit Sicherheit voraussagen lasse.

Denn abgesehen davon, daß viele jener Kolonien erfreulich gediehen sind, lassen sich auch die Mißerfolge der damaligen Unternehmungen auf Ursachen zurückführen, die gerade in den spezifischen Verhältnissen und dem Kolonisationsverfahren jener Zeit lagen.

In erster Reihe galt es, Kolonisten entweder auf verwüsteten Stätten oder auf noch unkultivirten, erst urbar zu machenden Ländereien anzusetzen. Hier wie dort hatten die Ansiedler daher „mit fast allen rohen Schwierigkeiten der Neuansiedelung zu kämpfen“ [1]).

Häufig waren zunächst Wohnstätten zum nothdürftigen Unterkommen zu errichten, die früheren Feldmarken oder das erst neu zu kultivirende Land mußten von wucherndem Gestrüpp gereinigt werden, bestimmte Arbeitsstätten waren für den Neuanbau abzugrenzen, oder verwirrte Besitzverhältnisse aus früherer Zeit mußten wieder geregelt werden. Vielfach versumpften Flüsse und Bäche die Aecker und erschwerten oder verhinderten so jede Kultur; die Wiederherstellung geordneter Flußläufe aber und die Herstellung einer gesetzlichen Regelung der Entwässerung erforderte die Arbeit einer Reihe von Herrschern [2]).

Dazu kamen die ungünstigen Kommunikationsverhältnisse der damaligen Zeit, in Folge deren die Kolonisten, je nachdem sie in eine verkehrsreiche oder entlegene Gegend kamen, mit sehr ungleichen Chancen angesetzt wurden, die naturgemäß ein sehr verschiedentliches Prosperiren der Wirthschaften erklärlich machen.

Nicht zu vergessen ist auch, daß die Zeit der allgemeinen bäuerlichen Freiheit noch nicht gekommen war, und wenn auch in der Blüthezeit der Kolonisation die Kolonisten selbst keine Leibeigenen waren, so mußte es doch offenbar den Fortschritt und Aufschwung des gesammten bäuerlichen und kleinen Betriebes hemmen, daß der großen Masse der kleineren und mittleren Wirthe die „Freudigkeit des Schaffens für den eigenen Besitz, der tausendfältig wirkende und Werthe schaffende Impuls freien Willens zu den Berufsaufgaben“ noch fehlte (Stadelmann). Ueberdies waren unter dem Großen Kurfürsten und auch später noch die Kolonisten zum Theil nur Zeitpächter der Wirthschaften. So berichtet z. B. Beheim-Schwarzbach von den holländischen Kolonisten unter dem Großen Kurfürsten: „Sie wurden Zeitpächter ohne eigene erbliche Grundstücke, pachteten eine gewisse Anzahl Milchkühe, sowie Wiese und Weideland für dieselben, die aber Eigenthum des Grundherrn blieben [1]).“

Sehr bemerkenswerth ist ferner, daß häufig Geldmangel die Ausführung der Kolonisation in der ursprünglich geplanten Weise verhinderte. So unterblieb dann mancherlei, was im Interesse der Ansiedler hätte geschehen sollen. Namentlich trat dieser Fall unter Friedrich dem Großen oftmals ein, der ohnedies, wie erwähnt, dazu neigte, den Erfolg der bloßen menschlichen Arbeitskraft zu überschätzen.

Ueberdies konnten begreiflicherweise bei Masseneinwanderungen, wie sie damals stattfanden, namentlich in Folge der erwähnten unzureichenden Verkehrsmittel, die Verhältnisse und die Personen der Ansiedler nicht immer genügend geprüft werden. Daher kam es denn, daß neben vielen tüchtigen und arbeitsamen Kräften auch eine Menge zweifelhafter und verkommener Existenzen in das Land gezogen wurden, die nicht nur selbst mehr und mehr zu Grunde gingen, sondern auch als schädliche Fermente unter den anderen Kolonisten wirkten [2]). Daß übrigens auch manche von den besten Leuten alsbald nach ihrer Niederlassung von Unlust ergriffen wurden, ist erklärlich genug. Theils hatten sie sich Täuschungen über die Fruchtbarkeit des Bodens hingegeben, theils hatten sie sich falsche Vorstellungen von den mehrfach zu leistenden Scharwerksdiensten gemacht, theils auch wurde ihnen durch der Beamten Unfreundlichkeit, Willkür und Unredlichkeit, welche trotz aller Strenge weder Friedrich Wilhelm I. noch Friedrich II. völlig hatten beseitigen können, die neue Heimath verleidet [3]); auch waren die Hufen zuerst sämmtlich nicht bonitirt [4]), sondern ein jeder hatte sein bestimmtes Areal ohne Rücksicht auf

[1]) Stadelmann, Friedrich der Große, Publik. aus den preußischen Staatsarchiven, Leipzig 1882, S. 1.

[2]) Vgl. Stadelmann ebendaselbst; Meitzen a. a. O. Bd. 1 Abschn. XIII; Mylius, Corp. Const. March. Th. IV Abth. II Bd. 4 Nr. 10. 18. 19. 20; ferner Riedel, Märkische Forschungen Bd. 1 S. 53 ff.; Nieberding, Wasserrecht und Wasserpolizei im preuß. Staate, Breslau 1866, S. 1 ff.

[1]) a. a. O. S. 47.

[2]) Vgl. was darüber neuerdings Schmoller sagt, a. a. O. S. 20.

[3]) Vgl. Stadelmann, Friedrich Wilhelm I. u. s. w., Publikationen aus den preuß. Staatsarchiven, Leipzig 1878, S. 44 f. u. 149.

[4]) Vgl. Stadelmann ebenda.

Bodenqualität und ohne Rücksicht darauf, ob seine Betriebsmittel für dasselbe ausreichten, zugemessen erhalten; naturgemäß aber mußten bei solchem Verfahren gerade die besseren Elemente, sobald ihnen die Folgen sichtbar wurden, Unzufriedenheit empfinden. Zwar suchte schon Friedrich Wilhelm I. dem Mißstande der fehlenden Bonitirung abzuhelfen, allein in damaliger Zeit und insbesondere bei den Geldkosten, welche die beständig einwandernden Kolonisten immer von neuem verursachten, war dies nicht so leicht in Ausführung zu bringen. Alle diese damals als Ursachen der Unzufriedenheit wirkenden Uebelstände aber dürften in neuerer Zeit fortfallen, denn irrige Vorstellungen der Bewerber hinsichtlich der Grundstücke ꝛc. lassen sich bei den heutigen Verkehrsmitteln sehr wohl vermeiden, die übrigen letztangeführten Verhältnisse aber fallen für die Gegenwart überhaupt nicht mehr in Betracht.

Auch ist nicht zu vergessen, daß diejenigen Kolonien, welche lediglich aus kleinen Stellen bestanden, von vornherein den Keim des Untergangs oder des Elends in sich tragen mußten. Der Grund dafür liegt in dem namentlich von A. von Miaskowski betonten „circulus vitiosus", daß „gesunde Gemeindeverhältnisse durch einen kräftigen Bauernstand und einen zahlreichen Kleinbesitzerstand bedingt sind und eine mannigfaltige Mischung der verschiedenen Gütergrößen wieder nicht ohne ein blühendes Gemeindeleben denkbar" ist. Um aus sich selbst heraus ein gesundes Gemeindeleben zur Entwickelung zu bringen, waren die Glieder jener der nothwendigen Mischung der Gütergrößen entbehrenden Kolonien materiell und geistig zu schwach, von einer schon bestehenden, lebensfähigen Gemeinde aber, in welche sie hätten inkorporirt werden können, waren sie zu entfernt angesiedelt worden[1]).

Schließlich möge noch auf ein Moment hingewiesen sein, welches Graf Udo zu Stollberg am 19. Dezember 1876 im Herrenhause nicht mit Unrecht betont hat: daß nämlich die ältere Kolonisation nicht verantwortlich gemacht werden dürfe, wenn die spätere Gesetzgebung durch eine Ueberladung namentlich des kleineren Grundbesitzes mit Steuern die Gründungen einer früheren Zeit zum Theil lebensunfähig gemacht habe.

Erwägt man nun dies alles, so wird man unseres Erachtens zu der Ueberzeugung gelangen müssen, daß die Erfolge der früheren Kolonisationen sich in malam wie in bonam partem nur sehr bedingt für eine der heutigen inneren Kolonisation zu stellende Prognose verwerthen lassen[2]).

[1]) Vergl. von der Goltz, Die ländliche Arbeiterfrage, zweite Auflage Danzig 1874, S. 364; von Miaskowski, Das Erbrecht und die Grundeigenthumsvertheilung im Deutschen Reiche, Leipzig 1882, Bd. 1 S. 34.

[2]) Im Begriff, vorliegende Arbeit erstmalig dem Druck zu übergeben, ging dem Verfasser ein im Juniheft der „Preußischen Jahrbücher" erschienener Aufsatz über innere Kolonisation von Beheim-Schwarzbach zu. Wie Verfasser zu seiner Genugthuung ersah, gelangt dieser gründliche Kenner der altpreußischen Kolonisation zu einem ähnlichen Resultat, wie er selbst. Der positive Vorschlag, den Beheim-Schwarzbach an seine Untersuchung knüpft, wird an anderer Stelle Erwähnung finden. Hier sei nur noch einer beachtenswerthen Bemerkung desselben gedacht, der Bemerkung: daß in der heutigen Zeit bei dem täglich schwereren Kampfe ums Dasein die Ansprüche der Ansiedler bescheidenere geworden sein dürften.

II.

Anders verhält es sich mit den Maßregeln, welche in unserem Jahrhundert seit dem Ladenbergschen Regime, also in einer Zeit, die der Gegenwart noch näher liegt, unter Verhältnissen und aus Beweggründen in Angriff genommen worden sind, die, wie wir sehen werden, vielerlei thatsächliche Analogien mit den heutigen bezüglichen Verhältnissen und den die heutige Domänenpolitik leitenden Motiven aufweisen.

Die erste Veranlassung zu den Domänenveräußerungen in den dreißiger Jahren dieses Jahrhunderts gaben die traurigen Zustände Neuvorpommerns, welche ein helfendes Eingreifen des Staates dringend nothwendig erscheinen ließen.

Seit dem Ende des 16. Jahrhunderts nämlich war mit dem Sinken der landesherrlichen Macht der Jahrhunderte lang überaus blühende[1]) Bauernstand Pommerns und Rügens mehr und mehr durch die Grundherren vernichtet worden[2]). Schon 1563 zeigt der Revers der Landstände eine landesherrliche Klage über das maßlose Abmeiern der Bauern[3]). Doch waren die Herzöge nicht stark genug, dem Treiben der Grundherren ein Ziel zu setzen. Vielmehr wurde sogar in Folge der fortgesetzten Beschwerden der Landstände über die „Verschwendung und Anmaßung" der Bauern unter dem 23. Mai 1569 eine Land- und Bauernordnung erlassen, welche allerdings, ebenso wie die ihr im Jahre 1582 folgende Bauern- und Schäferordnung, noch verhältnißmäßig milde Bestimmungen enthielt und zunächst nur der Verschwendung und Ueppigkeit des Bauernstandes, sowie den Anmaßungen des Dienstvolkes steuern sollte[4]).

[1]) Thomas Kantzow, Pomerania oder Ursprung, Altheit und Geschichte der Völker und Lande Pomern, Cassuben, Wenden, Stettin, Rhügen, herausgegeben von Hans Gottfr. Kosegarten, Greifswald bis 1817, Bd. 2 S. 433.

[2]) Barthold, Geschichte von Rügen und Pommern, Hamburg 1839, Bd. 4 Abth. 2 S. 364; Gaede, Die gutsherrlich-bäuerlichen Besitzverhältnisse in Neuvorpommern und Rügen, Berlin 1853, S. 40.

[3]) Gaede a. a. O. S. 41.

[4]) Gaede a. a. O. S. 42.

Fernerhin gab zwar der im wolgaster Lande, dem heutigen Neuvorpommern und der Insel Rügen, regierende Herzog Philipp Julius einer im Jahre 1616 von Philipp II. zu Stettin erlassenen verschärften, „renovirten und erklärten Bauern- und Schäferordnung" für Wolgast keine Giltigkeit, allein schon im neunten Jahre nach dem Tode Bogislaws XIV., des letzten Pommernherzogs, am 1. Juli 1645, wurde von der schwedischen Regierung eine Bestätigung der Bauernordnung von 1616 erlassen, der 1647 und 1670 ohne wesentliche Aenderungen zwei renovirte Ordnungen folgten, welche sämmtlich die Einziehung der Bauernhöfe den Grundherren unter der Voraussetzung gestatteten, daß dieselben die Höfe selbst bewirthschafteten oder Vorwerke auf ihnen errichteten[1]). Seit dieser Zeit nahm in Neuvorpommern und Rügen, welche bis zum Jahre 1815 unter schwedischer Herrschaft blieben, während Hinterpommern sowie der südlich der Peene gelegene Theil Vorpommerns zum Theil schon durch den westfälischen Frieden, zum Theil im Jahre 1715 und endlich durch den Frieden zu Stockholm im Jahre 1720 an Brandenburg bezw. Preußen gefallen waren, das Abmeiern immer mehr überhand. Waren im Laufe der Zeit und namentlich durch die Kriegsnoth die Verhältnisse der Ritterschaft herabgekommen, so griff dieselbe, ohne von der Regierung ernstlich daran gehindert zu werden, immer wieder zu dem Mittel des Abmeierns oder wenigstens einer rücksichtslosen Ausbeutung der Bauernhöfe[2]). Dazu kam, daß, wie schon im 30jährigen Kriege, so auch später durch die zahlreichen Kriege und Revolutionen, welche unter der schwedischen Herrschaft das Land verheerten[3]), die wohlhabenden Bauern, welche Gebäude, Saaten und Inventar als Eigenthum besaßen, naturgemäß fast sämmtlich ruinirt wurden. Zwar war die schwedische Regierung sogleich nach der am 4. Juli 1806 verordneten Aufhebung der Leibeigenschaft darauf bedacht, durch Parzellirung der Domänen für die Vermehrung des Bauernstandes Sorge zu tragen, allein der Ausbruch des französischen Krieges und die feindliche Okkupation des Landes verhinderten, daß diese Maßregel rechten Erfolg hatte. Außerdem war das Domanium in Folge der Bestimmung des pariser Friedens vom

[1]) Vergl. Mevius, Ein kurzes Bedenken über die Fragen, so von dem Zustand, Abforderung und verminderten Abfolge der Bauersleute u. s. w. bei jetzigen Zeiten entstehen und vorkommen, Wismar 1685, S. 27 u. 57 ff.; Gaede a. a. O. S. 43 ff.

[2]) Gaede S. 48.

[3]) Vergl. Ernst Moritz Arndt, Versuch einer Geschichte der Leibeigenschaft in Pommern und Rügen, Berlin 1803, S. 75.

6. Januar 1810[1]), daß die von Napoleon gemachten Domänenverschenkungen ausdrücklich anzuerkennen wären, beträchtlich verringert worden. Nachdem aber beim Wiederausbruch des französischen Krieges dies Anerkenntniß widerrufen und das verschenkte Domanialvermögen wieder eingezogen worden war[2]), verschenkte Karl XIII. sehr bald an seine Offiziere zur Belohnung „für ihre Mitwirkung zu der Befreiung Europas von der allgemeinen Bedrückung" Domänen in freigebigster Weise; und wenn auch diese Offiziere sich nunmehr beeilten, ihre Güter durch billigen Verkauf, namentlich an die Pachtbauern, rasch in Geld umzusetzen[3]), so war doch auch damit wenig geholfen.

Ebenso hat auch die preußische Regierung durch Vererbpachtung domanialer Bauernhöfe, welche sie, bald nachdem ihr durch den wiener Traktat vom 7. Juli 1815 Neuvorpommern und Rügen zugefallen war, daselbst vorgenommen, den Bauernstand nicht in annähernd ausreichendem Maße zu kräftigen vermocht, und so erkannte man denn, daß die dortigen Grundeigenthumsverhältnisse nicht gesunden könnten, wenn nicht staatlicherseits energische Abhilfe getroffen würde.

Diese Erwägung nun war es, welche das hauptsächlichste Motiv für die Domänenpolitik der dreißiger Jahre abgab.

Es wurden nämlich im zweiten Drittel unseres Jahrhunderts in Neuvorpommern und Rügen neben vielen kleinen Vorwerken, welche man im Ganzen verkaufte, die Domänen Groß-Elmenhorst, Sievertshagen, Lieschow, Trantow und Neuendorf behufs Gründung von bäuerlichen und kleinen Stellen parzellenweise veräußert.

Leider sind einmal eine Reihe wesentlicher Punkte und Einzelheiten des damals stattgehabten Parzellirungsverfahrens aus den Ministerialakten[4]) nicht zu ersehen, und zweitens lassen sich mancherlei persönliche,

[1]) Sonnenschmidt, Sammlung der für Neuvorpommern und Rügen ergangenen Gesetze, Stralsund bis 1847, Bd. 2 S. 3 u. 265 (Gaede a. a. O. S. 56).

[2]) Ebendaselbst.

[3]) Ein Schenkungsbrief für den Obristen, Hofmarschall und Ritter von Platen und Obrist-Lieutenant Liljensparre, sowie ein zwischen diesen und einer Anzahl Pachtbauern abgeschlossener Kaufkontrakt finden sich bei Gaede a. a. O. Anlage 2a u. 2b S. 97 u. 98.

[4]) Den folgenden Darstellungen liegt amtliches Material aus den Ministerialakten zu Grunde, in welche dem Verfasser zum Zwecke vorliegender Arbeit die Einsicht dankenswertherweise gestattet worden ist. Wenn im übrigen an einigen Stellen detaillirte Angaben gebracht sind, während sie an andern vielleicht vermißt werden, so bittet Verfasser, diesen Mangel mit dem Umstande zu entschuldigen, daß das ihm zugängliche Material hin und wieder Lücken aufweist.

zur Beurtheilung dieses Verfahrens sowohl als seines Erfolges überaus wichtige Ermittelungen an Ort und Stelle jetzt nach so langer Zeit begreiflicherweise nicht mehr vornehmen. Immerhin aber dürfte auch das ungefähre Bild des damals eingeschlagenen Verfahrens, welches sich aus den Akten ergiebt, einiges Interesse bieten.

Auf Vorschlag des Chefs des Domänen-, Forst- und Jagdwesens, nachmaligen Staatsministers von Ladenberg, wurde durch Allerhöchste Kabinettsorder vom 18. April 1835 genehmigt, daß Groß-Elmenhorst und Sievertshagen (Kreis Grimmen) zum Zwecke der Vermehrung eines kräftigen Bauernstandes in Neuvorpommern „unter den angezeigten Bedingungen" zerschlagen und veräußert werden dürften. Diese Bedingungen waren folgende. Die gebildeten Stellen sollten an tüchtige Oekonomen, namentlich an solche aus der Reihe derer, welche sich bereits als Domänenpächter bewährt hätten, vergeben werden, und zwar sollten den Erwerbern zur Erleichterung ihres Fortkommens die neuen Höfe aus freier Hand „gegen eine dem veranschlagten Ertrage entsprechende Bodenrente" verliehen werden, von der ein Fünftel, zu 4% kapitalisirt, nach Abschluß des Kontraktes in angemessenen Terminen (nach den Akten in drei Jahresraten) abzulösen sei, die übrigen vier Fünftel aber als Domänenzins so lange stehen bleiben sollten, bis die Käufer im Stande seien, dieselben nach ihren Kräften allmählich abzulösen.

In Groß-Elmenhorst wurden nach Abtretung einer Fläche von 700 Morgen an die Forst 5 Bauernstellen von 227 bis 252 Morgen und 5 neue Büdnerstellen von 1 Morgen 118 □ Rth. bis 3 Morgen 126 □ Rth. Fläche gegründet, und zwar 4 von diesen Büdnereien aus Tagelöhnerkathen des Vorwerks und den dazu gehörigen Gärten. Außerdem waren bereits 3 alte Büdnerstellen mit einem Areal von 5—10 Morgen vorhanden. Die 5 Bauernstellen sind freihändig unter den oben angeführten Bedingungen und zu folgenden Preisen verkauft worden:

	Kaufgeld	Domänenzins
I	für 1101 Thlr. 26 Sgr. 11 Pf.,	170 Thlr.
II und III	zusammen „ 2753 „ 11 „ — „	340 „
IV	„ 1160 „ 27 „ 9 „	170 „
V	„ 1110 „ — „ 8 „	170 „

Die drei alten Büdnereien wurden den bisherigen Inhabern für 169 Thlr. 10 Sgr. 7 Pf., 163 Thlr. 18 Sgr. 4 Pf. und 151 Thlr. 18 Sgr. 8 Pf. ohne Auferlegung eines Domänenzinses überlassen.

Die 5 neuen Büdnerstellen sollten licitando veräußert werden; es sind jedoch 3 derselben ebenfalls freihändig veräußert worden, und zwar:

I 2 Morgen 43 □ Rth. mit Kathen für 312 Thlr. 17 Sgr. 9 Pf. Kaufgeld,

II 2 Morgen 43 □ Rth. mit Kathen für 292 Thlr. 17 Sgr. 9 Pf. Kaufgeld,

III 1 Morgen 118 □ Rth. mit Kathen für 269 Thlr. 2 Sgr. 3 Pf. Kaufgeld.

Licitando wurden demnach nur 2 Büdnereien verkauft und zwar:

IV 1 Morgen 118 □Rth. mit Kathen, abgeschätzt zu 269 Thaler 2 Sgr. 3 Pf., für 281 Thaler Kaufgeld,

V 3 Morgen 126 □Rth. ohne Gebäude, abgeschätzt zu 692 Thaler 3 Sgr. — Pf., für 530 Thaler Kaufgeld.

Besonders bemerkenswerth ist noch, daß die Bauernstellen II und III an den bisherigen Vorwerkspächter unter der Bedingung vergeben wurden, daß dieselben getheilt an seine beiden Söhne fallen sollten. Diese Bedingung wurde indessen nicht erfüllt, denn schon 1835 verkaufte der erste Erwerber beide Stellen an einen Gutsinspektor. Von einem Einschreiten wurde Abstand genommen.

Im übrigen läßt sich natürlich ohne genaue Kenntniß der damals bestehenden speziellen Boden- und lokalen Verhältnisse ein Urtheil über die Preishöhe der Grundstücke nicht fällen, doch haben sich zahlreiche Kaufbewerber eingefunden, und es scheint daher, daß dieselben im allgemeinen die Kaufpreise für angemessen erachtet haben. Dasselbe gilt, wie wir gleich bemerken wollen, auch für die anderen genannten Domänen.

In Sievertshagen wurden mit Zuziehung der schon vorhandenen 2 Bauern- und 2 Büdnerstellen und nach Abtretung von 750 Morgen zur Forst 5 Bauern- und 4 Büdnergrundstücke gebildet. Die Flächengrößen derselben und die Kaufgelder bezw. die Domänenzinse waren folgende:

	Morgen	Fläche	Kaufgeld	Domänenzins
Bauernstelle	I 238	105 □R.	930 Thlr. 3 Sgr. 3 Pf.	130 Thlr.
„	II 210	120 „	1032 „ 1 „ 16 „	152 „
„	III 206	87 „	961 „ 18 „ 7 „	148 „
„	IV 268	48 „	827 „ 24 „ — „	120 „
„	V 336	120 „	1480 „ 1 „ 5 „	212 „

		Fläche	Kaufgeld
Büdnerstelle	I 10 Morgen	28 □R.	213 Thlr. 1 Sgr. 8 Pf.
„	II 7 „	61 „	218 „ 4 „ 5 „
„	III 6 „	90 „	132 „ 20 „ 7 „
„	IV 12 „	16 „	155 „ 16 „ 8 „

Die Bauerngrundstücke wurden freihändig verkauft. Von den Büdnereien wurden die beiden schon vorhandenen den bisherigen Inhabern überlassen und die beiden neu gegründeten licitando veräußert.

In Lieschow (Kreis Rügen) und dem anliegenden Dorfe Mursewiek waren bäuerliche und kleine Besitzer bereits vorhanden, in ersterem Ort 4 Halbbauern, 2 Kossäthen, 5 Halbkossäthen und 12 Büdner, in Mursewiek 5 Halbbauern, 4 Kossäthen, 12 Büdner. Allein da die Bauernstellen ungenügend dotirt waren, und da überdies die Grundstücke sich in Gemengelage befanden, wurde auf Vorschlag von Ladenbergs durch Allerhöchste Kabinettsorder vom 2. Februar 1842 genehmigt, daß die Dorffeldmarken Lieschow und Mursewiek von zusammen 1436 Morgen mit der Vorwerksfeldmark Lieschow von 1215 Morgen vereinigt, und daß demnächst unter Zertheilung des Vorwerks aus der gesammten Feldmark von 2651 Morgen etwa 20 Bauern- und 23 Büdnerstellen gebildet würden.

So sind denn in Lieschow 14 Bauernstellen von 58 bis 175 Morgen Areal ausschl. 240 Morgen gemeinschaftlichen Weidelandes und 11 Büdnereien von 2—3 Morgen Ackerland ausschl. 82 Morgen gemeinschaftlicher Weide, in Mursewiek 6 Bauernstellen von 67 bis 94 Morgen Ackerland ausschl. 80 Morgen gemeinschaftlicher Weide und 12 Büdnereien von 4—5 Morgen ausschl. 14 Morgen gemeinschaftlicher Weide gegründet worden. Die Büdnerstellen sind sogleich, und zwar die 11 Stellen in Lieschow für zusammen 2349 Thlr. 20 Sgr., die 12 Stellen in Mursewiek für zusammen 2123 Thlr. 12 Sgr., in drei Jahresraten zahlbar, an die vorhandenen Büdner freihändig veräußert worden. Die Bauernstellen aber wurden, wegen des damaligen Schwebens der Frage, ob die Bauernhöfe in Neuvorpommern künftig zu Erbpacht oder zu Eigenthum verliehen werden sollten, nur verpachtet, nach Entscheidung jener Frage indessen im Jahre 1843 den bisherigen bäuerlichen Wirthen zum Eigenthum überlassen: und zwar die 14 Bauernstellen in Lieschow für ein Kaufgeld von 29 703 Thlr. 1 Sgr. 8 Pf. neben Auferlegung eines unablöslichen Domänenzinses im Gesammtbetrage von 223 Thlrn. (1/6 des Reinertrags), die 6 Stellen in Mursewiek für 12 462 Thlr. 15 Sgr. Kaufgeld neben Auferlegung eines Domänenzinses von 98 Thlrn. Die Festsetzung des Domänenzinses erfolgte auf Grund der Allerhöchsten Kabinettsorder vom 7. März 1843, nach welcher die Domänenbauernhöfe in Neuvorpommern fernerhin zu Eigenthumsrechten mit den bisher zur Bedingung gestellten Beschränkungen der Veräußerungsbefugniß, zugleich aber unter Vorbehalt eines unablöslichen Grundzinses verliehen werden sollten; dieser Grundzins sollte allmählich bis auf ein

Drittel des festgestellten Reinertrags des Hofes abgelöst werden, doch wurden die Besitzer berechtigt, den Zins bis auf 1/6 des Reinertrags abzulösen.

Zu bemerken ist noch, daß man bei den bisher erwähnten Zertheilungen, ebenso wie bei den weiterhin zu besprechenden, im allgemeinen möglichst an der Durchführung des Höfesystems festgehalten hat; auf die Vorzüge dieses Systems kommen wir noch zurück!

Die Veräußerung oder Zertheilung der 2555 Morgen umfassenden Domäne Trantow (Kreis Greifswald) wurde im Jahre 1848 (unter dem 7. Dez.) von dem Verweser des Finanzministeriums, General-Steuerdirektor Kühne beantragt. Friedrich Wilhelm IV. trug anfangs Bedenken, die Parzellirung zu gestatten, weil er fürchtete, es würde der Zweck, den Bauernstand zu stärken, nicht erreicht werden, sondern es würden vielmehr andere Personen, namentlich auch stralsunder Bürger, Parzellen erwerben; gleichwohl erklärte sich der König später dem Projekt geneigt, sofern nur der Zweck, durch Ausführung desselben bäuerliches Eigenthum zu schaffen, einigermaßen sicher gestellt würde. Die Genehmigung wurde schließlich durch Allerhöchste Kabinettsorder vom 12. September 1849 ertheilt, zugleich aber dem Finanzminister von Rabe bedeutet, in besonderer Weise dafür Sorge zu tragen, „daß diese Gelegenheit, wenn sie auch gering ist, benutzt werde, den in dem dortigen Lande fast ganz aufgelösten Bauernstand wieder zu begründen". Nur insoweit dieser Zweck verfolgt werde, könne die Genehmigung ertheilt werden.

Die neu in Trantow errichteten 13 Bauern- und 12 Büdnerstellen, sowie die 8 alten, bereits vorhandenen Büdnereien, welche ihren bisherigen Inhabern aus freier Hand überlassen wurden, haben ungefähr dasselbe Areal wie die Stellen in Lieschow und Mursewiek. Bemerkenswerth aber ist, daß erstens nunmehr eine Konventionalstrafe (in Höhe des vierten Theils des Kaufpreises) für den Fall, daß innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren der Besitzer eines Grundstücks auf demselben die erforderlichen Gebäude nicht errichtet haben sollte, festgesetzt wurde, und daß zweitens sehr viel ungünstigere, ja man kann wohl sagen harte Kaufbedingungen gestellt wurden: 1/4 des Kaufpreises war anzuzahlen, 1/4 in Jahresfrist und die übrig bleibende Hälfte binnen 3 Jahren nach der Uebergabe zu tilgen. Die Kaufgeldreste waren mit 5% zu verzinsen. Auch beginnt jetzt an Stelle freihändigen Verkaufs allgemein das Lizitationsverfahren zu treten.

Unter dem 4. Februar 1849 wurde von Kühne auch die Parzellirung Neuendorfs vorgeschlagen. Wie es scheint, hat den unmittelbaren An-

stoß zu diesem Vorschlag der Umstand gegeben, daß an dem, zur Tilgung der Staatsschulden in den Etat aufgenommenen jährlichen Betrag von 1 Million Thalern eine dem zu erwartenden Verkaufserlöse ungefähr entsprechende Summe fehlte.

Die Genehmigung wurde indessen zunächst nicht ertheilt, weil Friedrich Wilhelm IV., der im allgemeinen die Kolonisationsbestrebungen begünstigte, bestimmte Domänen, welche von Alters her in dem Besitze des Hohenzollernschen Hauses oder anderer Fürstengeschlechter gewesen waren, soweit als möglich erhalten wissen wollte. Nachdem man ihm indessen wahrscheinlich gemacht, daß Neuendorf zu den säkularisirten Gütern gehörte (?), und überdies die finanzielle Nothwendigkeit des Verkaufs vorgestellt hatte, ertheilte er durch Kabinettsorder vom 26. November 1849 seine Genehmigung unter derselben Voraussetzung wie mit Bezug auf Trantow. Die Parzellirung erfolgte denn auch nach den nämlichen Grundsätzen wie dort. Errichtet wurden nach Zerschlagung der Domäne ein Vorwerk von 827 Morgen, 10 Bauernstellen von 80—140 Morgen und 15 Büdnereien von 1—8 Morgen; 4 Kossäthenstellen von 52—50 Morgen waren bereits vorhanden und wurden ihren bisherigen Inhabern freihändig überlassen.

Hinsichtlich des Urtheils über die Höhe der einzelnen Kaufpreise gilt das oben bei Besprechung der Parzellirung von Groß-Elmenhorst Gesagte. Die Gesammtsummen der Kaufgelder, welche sich bei den Veräußerungen von Trantow und Neuendorf ergeben haben, betragen 104 406 Thlr. und 105 263 Thlr. und ihre Zinsen zu 4 Proz. 4176 Thlr. 15 Sgr. bezw. 4210 Thlr. 7 Sgr. Diesen Zinssummen gegenüber stehen die in der letzten Pachtperiode bis zum Jahre 1849 gezahlten jährlichen Pachtgelder von 2800 und 2360 Thlr.

Was das finanzielle Gesammtergebniß der besprochenen Parzellirungen betrifft, so ist dasselbe ein ungemein günstiges gewesen. Die in den letzten Pachtperioden bis zu den Zeitpunkten der Veräußerungen eingekommenen Pachten betragen zusammengenommen 8493 Thlr. An Domänenzins aber und 4 prozentigen Kaufgelderzinsen sind durch die Zertheilungen jährlich 12 377 Thlr., also ein jährliches Plus von 3938 Thlr. (= 46,6 Proz.) erzielt worden. Allerdings standen die Pachten außerordentlich niedrig; wenn man indessen die durch die Verkäufe eingekommenen Grundsteuern mit in Betracht zieht und ferner erwägt, daß der Domänenfiskus von der Unterhaltung der Gebäude befreit wurde, sowie daß der Forstverwaltung überdies durch die Zertheilung zwei größere Flächen zufielen, deren Werth bei der obigen Berechnung gar nicht in Ansatz gebracht ist, so wird man das finanzielle Resultat der in den

Jahren 1835 bis 1850 unternommenen Parzellirungen neuvorpommerscher Domänen immerhin ein glänzendes nennen dürfen.

Im übrigen scheinen, soweit es sich jetzt noch ermitteln läßt, die ersten Besitzer sich im ganzen gut in ihrem Besitz erhalten zu haben. Stundungen der Domänenzinse und der Kaufgelder sind in verhältnißmäßig geringer Anzahl vorgekommen. In Groß-Elmenhorst wurde einem bäuerlichen Besitzer die zweite Kaufgelderrate mit 370 Thlr. auf drei Monate, einem zweiten ein Rest von 190 Thlr. auf ein Jahr gestundet. In Sievertshagen wurde einem der Erwerber die erste Rate des Kaufgeldes von rund 386 Thlr. vom 2. Januar bis Trinitatis 1837 gestundet und überdies wegen Mißernte und Brandschadens der Domänenzins von jährlich 218 Thlr. für 1838, 1839 und 1840 erlassen. Dem Erwerber einer anderen Bauernstelle wurde der Domänenzins von 148 Thlr. für 1837 bis Trinitatis 1838 und einem dritten bäuerlichen Besitzer wurde der Zins von 65 Thlr. für das zweite Semester 1846 bis nach der Ernte 1847 gestundet. In Lieschow haben 9 und in Murse wiek einer der Bauern im Jahre 1842 gebeten, ihnen zu dem Aufbau der neuen Höfe 5000 Thlr. bis zu dem Zeitpunkt zu bewilligen, wo ihnen die vorläufig nur verpachteten Stellen zu Eigenthums- oder Erbpachtsrechten verliehen sein würden. Dies ist durch Allerhöchste Kabinettsorder vom 26. Oktober 1842 genehmigt worden; die Bauern haben indessen nur 4400 Thlr. als Darlehn angenommen und diese 4400 Thlr. nach erblicher Verleihung der Höfe zu Eigenthumsrechten bereits im Jahre 1843 zurückgezahlt. In Trantow ist ein Erwerber von 4 Bauernstellen sehr bald dem Konkurse verfallen — offenbar die Folge von Ueberschätzung seiner Betriebsmittel seitens des Betreffenden. Nach zwei Berichten der Bezirksregierung aus den Jahren 1854 und 1855 sind die Kaufgelder aus Trantow und Neuendorf regelmäßig eingegangen; über Zinsstundungen findet sich keine Bemerkung. Daß die kontraktlich gestellte Bedingung, binnen drei Jahren auf den Stellen die erforderlichen Gebäude zu errichten, von mehreren Stellenerwerbern nicht erfüllt worden ist, darf als Beweis für eine ungünstige Lage dieser Erwerber nicht angesehen werden, weil es sich stets um Fälle handelte, in denen mehrere Stellen in einer Hand waren, so daß die zur Bewirthschaftung dieser Grundstücke erforderlichen Gebäude sich bereits auf einer anderen Stelle desselben Besitzers befanden. In allen Fällen wurde auf Vorstellung von Seiten der Regierung durch Allerhöchste Kabinettsorders genehmigt, daß von der Forderung nachträglicher Errichtung der Gebäude auf den betreffenden Grundstücken Abstand genommen werde. Inwiefern diese Nachsicht geboten war, und worin der

eigentliche Fehler lag, auf den solche Vorkommnisse zurückzuführen sind, wird noch weiter unten erörtert werden.

Ein Bericht der Bezirksregierung an das Finanzministerium vom August 1876 besagt, daß die Parzellirung der genannten sechs Domänen als ihrem Zweck entsprechend anzusehen sei, da abgesehen von der Zerschlagung einzelner Bauernhöfe in Büdnerstellen nur in dem Dorfe Lieschow der Fall vorgekommen, daß einzelne (zwei) Bauernstellen eingegangen seien, und zwar sei das Eingehen dieser Stellen auch nur dadurch herbeigeführt worden, daß die Sturm- und Hochfluthen der Jahre 1864 und 1867 die bezüglichen Aecker verwüstet und damit die Besitzer in Vermögensverfall gebracht hätten.

Näher hierauf soll an dieser Stelle nicht eingegangen werden, weil Verfasser ein selbständiges Urtheil erstens, wie schon erwähnt, über das gesammte stattgehabte Parzellirungsverfahren und zweitens über das Fortkommen der ersten Besitzer nach so langer Zeit bei dem Fehlen einer Reihe überaus wichtiger Anhaltspunkte und so mancher für eine bez. Untersuchung erforderlichen Hilfsmittel nicht zu gewinnen vermochte. Soviel aber wird man mit einiger Sicherheit aussprechen dürfen, daß einmal die Parzellirung der Domänen Groß-Elmenhorst, Sievertshagen, Lieschow und Murfewiek unter ungleich rationelleren und erfolgversprechenderen Zahlungsbedingungen geschehen ist, als diejenige von Trantow und Neuendorf, daß man ferner bei der Ausstattung der einzelnen Stellen mit Areal inkonsequent und nicht rationell verfahren zu sein scheint[1]) — woraus allein schon ein etwaiger Mißerfolg mancher Wirthschaft sich erklären würde —, und daß endlich der Erfolg der Parzellirungen mit Bezug auf das wirthschaftliche Gedeihen der neuen Stellen im allgemeinen kein ungünstiger gewesen sein dürfte, daß aber der theilweise zu konstatirende Mißerfolg sich sowohl auf die beiden erst angeführten Momente (ungünstige Zahlungsbedingungen in Trantow und Neuendorf, fehlerhafte und inkonsequente Dotirung der Wirthschaften) als auf ungenügende Auswahl der Käufer und auf den Mangel an Mobilisirungs- und Theilbarkeitsbeschränkungen für die neuen Besitzungen zurückführen läßt. Hinsichtlich der unpassenden Auswahl der Stellenerwerber läßt sich namentlich bemerken, daß vielfach Landwirthe, welche auf größeren Gütern als Inspektoren ꝛc. thätig gewesen waren, Grundstücke erworben haben. Wie sich aber immer wieder zeigt, vermögen diese Leute sich in den meist die harte persönliche Anstrengung des Besitzers erfordernden Betrieb kleiner Wirthschaften nicht zu finden, und so

[1]) Vgl. die Angaben oben S. 18 ff.

gingen denn auch die Wirthschaften dieser Kategorie von Besitzern in der Regel rückwärts. Außerdem scheinen die Vermögensverhältnisse der Käufer gar keiner oder nur einer durchaus unzulänglichen Prüfung unterzogen worden zu sein. Die Folgen des Mangels der erwähnten Beschränkungen haben sich auf allen parzellirten Domänen, ganz besonders aber in Trantow und Neuendorf bemerkbar gemacht. Fast überall hat sich die Grundbesitzvertheilung, wie sie die Staatsregierung beabsichtigte, rasch verschoben. Zersplitterungen und zum Theil auch Zusammenlegungen haben überall und zwar derart überhand genommen, daß, wie Verfasser sich an Ort und Stelle überzeugte, fast nirgends mehr die ursprüngliche Besitzvertheilung sich erkennen läßt, daß die meisten Besitzungen sich in dritter, vierter Hand u. s. w. befinden und daß, soviel sich ermitteln ließ, nirgends mehr eine Stelle in ihrem ursprünglichen Bestande in der Hand des ersten Besitzers bezw. durch Erbgang in dem Besitze der Familie desselben sich erhalten hat.

Offenbar liegt es nun nahe, daß, solange keine wirksamen Beschränkungen — auf deren Berechtigung wir noch weiter unten zu sprechen kommen — in Anwendung gebracht werden, vorgenommene Regulirungen der Grundeigenthumsvertheilung immer von neuem sich als mehr oder minder nutzlos erweisen müssen. Wollte man aber auch einwenden, daß Zersplitterungen ꝛc., wie sie sich bei den besprochenen Domänenparzellirungen gezeigt haben, gewissermaßen nur Reaktionen der vis naturae gegenüber einer fehlerhaften, künstlichen Besitzvertheilung bedeuten, so wird man diesen Einwurf zwar nicht wohl widerlegen können, weil sich die Mehrzahl aufhellender Momente — z. B. die Preise, welche die ersten Besitzer erzielt haben, wie überhaupt die Motive, welche sie zu den Verkäufen veranlaßt haben — nach so langer Zeit nicht mehr konstatiren lassen; allein jedenfalls ist es durchaus erklärlich, wenn die Staatsregierung, welche die Grundeigenthumsvertheilung, die sie durch die betreffenden Domänenparzellirungen stellenweise vorgenommen, naturgemäß für eine zweckentsprechende gehalten hat — gleichviel, ob diese Annahme richtig war —, bei den Erfahrungen, welche sie machen mußte, das Vertrauen in den Erfolg der Parzellirungen zum Zwecke der Herstellung bezw. Förderung gesunder Grundbesitzverhältnisse in der Folge verloren hat. Solche Erfahrungen aber häuften sich im Laufe der Zeit, wie wir sehen werden, mehr und mehr.

Eine neue Parzellirungsperiode wird mit den Jahren 1845 und 1846 eingeleitet.

Zahlreiche Auswanderungen aus den westlichen Provinzen in andere Welttheile, denen man durch Gewährung der Möglichkeit zur Ansiedelung

im Inlande entgegenzuwirken gedachte, riefen die Allerh. Kabinettsorders vom 14. November 1845 und 29. September 1846 hervor, nach welchen im Gegensatz zu bisher befolgten Prinzipien die in den Jahren 1847, 1848 und 1849 pachtlos werdenden Domänen in den Provinzen Preußen, Posen und Pommern, soweit sie sich ihrer Bodenbeschaffenheit nach zu Kolonisationen eigneten, zum Zwecke der Gründung von bäuerlichen Stellen parzellirt und an geeignete Leute aus den westlichen Provinzen unter günstigen Bedingungen freihändig veräußert werden sollten. Dieses Projekt wurde mit lebhaftem Interesse aufgenommen und von der „Zentralstelle" aus vielfach, wenn auch nicht gerade immer in geschickter Weise unterstützt. Agenten wurden angestellt, welche Auswanderungslustige herbeiziehen sollten, einzelne zuverlässige Leute wurden für denselben Zweck gewonnen, Abgeordneten wurde Gelegenheit geboten, die zu errichtenden Stellen zu besichtigen, mancherlei Unterstützungen wurden den Ansiedlern zugesichert. Allein man scheint doch überaus schwerfällig und nicht in der Weise dabei zu Werke gegangen zu sein, welche, wie Verfasser weiter unten darzulegen suchen wird, allein gegründete Aussicht auf Erfolg verspricht. So hat sich denn, aller Bemühungen ungeachtet, wie ein Schreiben des Finanzministers an den Minister des Innern (vom 19. Juni 1849) besagt, in keinem einzigen Falle das Kolonisationsprojekt zweckmäßig ausführen lassen, weil sich keine annehmbaren Bewerber fanden, denen es Ernst mit der Ansiedlung im Osten gewesen wäre.

So ist z. B. auch eine von der Kreiskorporation des Kreises Allenstein (Reg.-Bez. Königsberg) gegründete Kolonie vollständig mißlungen, denn die aus dem Großherzogthum Hessen mit Aufwand beträchtlicher Mittel herbeigezogenen Kolonisten verkauften schon nach Verlauf weniger Jahre ihre Stellen wieder und kehrten in die Heimath zurück.

Unter diesen Umständen wurde das Projekt in seiner bisherigen Gestalt gänzlich aufgegeben und die Veräußerung der pachtlos werdenden Domänen im Wege des Meistgebots, und zwar soviel als möglich in Parzellen, verfügt.

In dieser Zeit wurde die Frage, ob Domänenveräußerungen überhaupt berechtigt und empfehlenswerth seien, wiederum lebhaft ventilirt, Denkschriften erschienen dafür und dawider, und auch das Landes-Oekonomie-Kollegium untersuchte die Frage sorgfältig. Die Mehrzahl der Mitglieder desselben kam zu dem Resultat, daß man sich gegen die prinzipielle, „rücksichtslose" Abschaffung des Domaniums erklären müsse, daß aber besondere Rücksichten, wie diejenigen auf die Gründung von bäuerlichen und Kleinbesitzerstellen, eine Veräußerung und Zerschlagung

von Domänen in einzelnen Landestheilen sehr wohl berechtigt und zweckmäßig erscheinen lassen könnten. Die Minderzahl, zu welcher vor allem der Präsident des Kollegiums, von Beckedorff, gehörte, der auch eine umfangreiche Denkschrift über die Frage zur Begutachtung bei den Mitgliedern hatte zirkuliren lassen, erklärte sich zwar nicht ausdrücklich und prinzipiell gegen jegliche Veräußerung von Domänen, zeigte sich aber doch — unter mehrfachem Hinweis, daß hauptsächlich das unglückliche Jahr 1848, welches, wie ein Mitglied des Kollegiums sich ausspricht, unser Vaterland schon bis an den Rand des Abgrunds gebracht, die Schuld daran trüge, daß eine Reihe maß- und zügelloser Wünsche und Forderungen, wie z. B. die vorliegenden, emporgeschossen seien — allen Domänenveräußerungen, im Grunde genommen, abgeneigt. Jedenfalls scheint nun die Auffassung der Majorität auch die der Regierung gewesen zu sein, denn die erwähnte Verfügung blieb in Kraft und es wurden demgemäß in den Jahren 1849, 1850, 1851 und 1852 in den Provinzen Preußen, Posen und Pommern 23 Domänen licitando und soweit als möglich parzellenweise veräußert. Es erwies sich indessen als überaus schwierig, die einzelnen zur Errichtung von selbständigen Ackernahrungen bestimmten Parzellen zu der Taxe entsprechenden Preisen an geeignete Leute unterzubringen, und trotz mehrmaligen Ausgebots ist dies nur in einigen wenigen Fällen gelungen. In der Mehrzahl der Fälle ergab die alternative Ausbietung zum Verkaufe in Parzellen und im Ganzen für den letzteren beträchtlich höhere Gebote. Am ehesten ließen sich noch ganz kleine, zur Etablirung von Häusler- und Büdnerstellen geeignete Parzellen verwerthen und auch diese nicht überall. Eine Reihe von kleineren Grundstücken wurde in der Regel gleich bei der Ausbietung von den Erwerbern der Hauptparzellen, welche zu besserer Verwerthung der Gebäude aus umfangreicherem Areal rings um den Vorwerkshof gebildet worden, erworben und mit jener Hauptparzelle zu einem größeren Gute wiederum vereinigt. Ueberdies sind Verkäufe und Zersplitterungen sowie nachträgliche Zusammenlegungen der Parzellen allenthalben in beträchtlicher Zahl vorgekommen.

In Folge dieser offenbar ungünstigen Resultate wurden die Parzellirungen mit dem Jahre 1853 überhaupt eingestellt oder wenigstens auf einzelne besondere Fälle beschränkt; so wurden Domänenvorwerke z. B. noch veräußert, wenn der bauliche Zustand der Gebäude den Aufwand bedeutender Baukapitalien erforderlich machte, welche mit dem Ertrage des Grundstücks im Mißverhältniß standen, oder wenn die Domänen ihrem „Umfange, Boden und wirthschaftlichen Verhältniß nach überhaupt sich nicht eigneten, im Staatsbesitz weiter erhalten zu werden".

Von 1855 bis 1873 sind denn auch nur noch 7 Vorwerke, 3 in der Provinz Preußen, 4 in Pommern, verkauft worden. Auch bei diesen Veräußerungen scheint sich ein regeres Verlangen nach Grundbesitz und insbesondere nach bäuerlichen Nahrungen nicht kund gegeben zu haben. So wird beispielsweise als bemerkenswerth angeführt, daß im Regierungsbezirk Königsberg, und zwar gerade in dem durch fruchtbaren Boden ausgezeichneten Kreise Rastenburg, eine ehemalige Forstparzelle, von dem Umfange einer kleineren Bauernstelle, nebst dem Dienstgebäude des Försters im Jahre 1870 selbst bei wiederholter Ausbietung für den mäßigen Taxpreis keinen Käufer gefunden hat. Nähere Angaben über die Parzelle, die Höhe des Preises u. s. w. fehlen allerdings.

Doch werden auch jetzt noch, und namentlich in den neuen Provinzen, sogenannte Streuparzellen fortgesetzt verkauft und finden zum Theil recht guten Absatz. Auch hat man im Jahre 1873 in Holstein, wo sich eine lebhafte Nachfrage nach Grunderwerb behufs Gründung bäuerlicher Stellen kund gegeben hatte, zu diesem Zweck die Zerschlagung der sogenannten „Marxqueller", einer der Nordsee abgewonnenen Fläche von 1051 Hektar Marschland, mit günstigem Erfolge in Angriff genommen. Außerdem ist noch zu bemerken, daß durch Zirkularverfügung vom 30. August 1873 den Regierungen bekannt gemacht worden ist, daß fleißigen und ordentlichen Arbeitern auf den Domänenvorwerken aus freier Hand zu leichteren Zahlungsbedingungen geeignete kleinere Parzellen überlassen werden dürften, und daß in den Domänen-Pachtkontrakten für den Fall eintretenden Bedürfnisses die Zurücknahme einer gewissen kleineren Fläche aus der Pacht ausbedungen zu werden pflegt.

Als Grund für den Mißerfolg der damaligen Parzellirungen haben die Bezirksregierungen Mangel an Kapital, an Intelligenz, schlechte Wirthschaftsweise der Bewerber bezw. Besitzer und Inferiorität des bäuerlichen und Kleinbetriebes gegenüber dem Großgüterbetriebe angeführt, und sicherlich hatte man darin in gewissem Grade Recht; allein erstens hat man dabei den Mangel an Mobilitäts- und Theilbarkeitsbeschränkungen als eine ebenfalls wesentliche Ursache des Mißerfolges übersehen und zweitens hätte man durch ein rationelleres Verfahren, wie es weiter unten noch zu besprechen sein wird, eben mehr genügend kapitalkräftige, intelligente und wirthschaftstüchtige Ansiedler herbeiziehen können; denn daß, wie seinerzeit im preußischen Abgeordnetenhause der Regierungskommissar Geheimer Rath Dreßler annahm, Leute, die Kapital und Intelligenz in genügendem Maße besitzen,

in den Reihen der Auswanderer nur selten vorkämen, ist eine durch die Erfahrung widerlegte Behauptung. Hätten sich aber in der That trotz rationellen Verfahrens und aller Bemühungen geeignete Ansiedler nicht finden lassen, so hätte man eben mit der Ausführung der Maßregel bis zu einem geeigneteren Zeitpunkte warten müssen.

Das finanzielle Resultat ist übrigens ein durchaus günstiges gewesen; die gesammten Kaufgelder der von 1849 bis 1852 veräußerten Domänen betrugen 1 082 860 Thaler und die $4^1/_2$ prozentigen Zinsen derselben, welche 48 723 Thaler ausmachen, überstiegen die in der letzten Pachtperiode gezahlten jährlichen Pachtsummen von zusammen 31 327 Thaler um 17 396 Thaler. Allerdings führte man im Jahre 1873 dagegen an, daß der Pachtzins von 1849 an im Durchschnitt für den gesammten Staat pro Hektar von 4 Thlrn. 19 Sgr. 7 Pf. bis auf 10 Thlr. 18 Sgr. 6 Pf., d. h. um etwas mehr als 125 Proz., stellenweise um 128, in Pommern sogar um 150 Proz. gestiegen sei. Lege man nun einen Steigerungssatz von 125 Proz. zu Grunde, so würde 1873 der gesammte Pachtzins jener verkauften Domänen 70 485 Thaler betragen haben, was gegenüber dem gesammten Zinsbetrag der Kaufgelder von 48 723 Thalern ein Plus von 21 762 Thalern ergebe. Diese Berechnung jedoch ist deswegen durchaus fehlerhaft, weil einmal jenem Plus die Summe der Mehrerträge an Zinsen der einzelnen Jahre, welche sich ungefähr auf 400 000 Mark im Jahre 1873 belief, gegenübersteht, und weil zweitens hierzu die Summe der für die verkauften Domänen von 1849 an eingegangenen Grundsteuern hinzutritt; und diese beiden Summen bildeten mit den bezüglichen Zinsen zusammen 1873 ein Kapital, dessen Zinsen allein schon die Differenz von 21 762 Thalern aufwiegen, abgesehen davon daß sich ein länger andauerndes Aufsteigen der Pachtzinse 1873 nicht mehr erwarten ließ[1]).

Da man indessen die finanzielle Seite gerade damals mit Recht nicht in den Vordergrund stellte, und da man ferner, wie besprochen, nach den gemachten Erfahrungen, vermöge einer allerdings etwas einseitigen Auslegung derselben, sich für die Zukunft von allen Parzellirungen keinen Erfolg versprach, so schlummerte während einer geraumen Zeit auch jeder Gedanke an dieselben.

[1]) Einen Theil dieser, den Akten entnommenen Schilderung jener Parzellirungsperiode und der bezüglichen Nachweisungen enthält auch eine 1873 im Abgeordnetenhause gehaltene Rede des Regierungskommissars, Geh. Oberfinanzraths Dreßler, Stenogr. Ber. 1872/73 I. Die angegebene finanzielle Berechnung sowie die mit derselben vorgenommene Korrektur findet sich ebenfalls in den Akten.

III.

Erst im Jahre 1868 wurde wieder eine öffentliche Anregung zur Veräußerung von Domänen gegeben, und zwar geschah dies durch den Antrag des Abgeordneten Grumbrecht vom 4. Dezember dieses Jahres, welcher sowohl eine möglichst rasche Veräußerung der einzeln oder in kleinen Komplexen verpachteten, in den neuen Provinzen gelegenen Dominialgrundstücke, sofern derselben nicht besondere Bedenken entgegenstünden, als auch die Erwägung empfahl, ob nicht auch eine größere Zahl der verpachteten Domänen*vorwerke* im allgemeinen wirthschaftlichen Interesse sowohl als im Interesse des Fiskus nach und nach veräußert werden könnte. Die allgemeine Aufmerksamkeit indessen wurde durch diesen Antrag nicht wieder auf die Domänenfrage gelenkt. Anders verhält es sich mit dem Antrag des Abgeordneten Dr. Loewe vom 8. Januar 1873: „das Haus der Abgeordneten wolle beschließen, die Staatsregierung aufzufordern, die Dismembrirung der Domänen und zwar vorzugsweise in Form von Ackerbaukolonien in den dazu geeigneten Gegenden in Erwägung ziehen". Dieser Antrag ist um so bemerkenswerther, weil, wie konstatirt werden muß, durch ihn die eigentliche Diskussion über die Domänenfrage wiederum eröffnet worden ist, und nicht, wie man allgemein annimmt, durch den Antrag des Oberbürgermeisters Miquél; hatte doch auch der Loewesche Antrag Se. Majestät den König in seiner Gewissenhaftigkeit veranlaßt, sogleich mittels eines persönlichen Schreibens von dem Finanzminister einen Bericht über diese Angelegenheit einzufordern. Die Frage hatte im Anfang der siebziger Jahre besondere Bedeutung angenommen, weil sich eine Bewegung derselben bemächtigt hatte, die im wesentlichen drei Ausgangspunkte zeigt: einmal die in den hohen städtischen Löhnen der Jahre 1872 und 1873 begründete starke Auswanderung der ländlichen Arbeiter in die Städte, welche eine Reform der ländlichen Arbeiterverhältnisse dringend nothwendig erscheinen ließ und daher die Blicke wiederum auf die innere Kolonisation lenkte, zweitens die vom Oberbürgermeister Miquél betonte Nothwendigkeit, auch im Osten einen lebenskräftigen Bauernstand, dessen Werth jener „in seiner niedersächsischen Heimath schätzen gelernt hatte", zu vermehren, und drittens die allgemein demokratische Tendenz, an Stelle des ausgedehnten „verhaßten" Großgrundbesitzes möglichst mittlere und kleinere Güter zu setzen[1]). Es kam denn auch in den an den Antrag Miquél und Gen. „betreffend die Bildung kleiner bäuerlicher Besitzungen aus den Domänengrundstücken" u. s. w. sich knüpfenden Verhandlungen des Abgeordnetenhauses vom 4. Dezember 1873 und vom 21. Januar 1874 zu außerordentlich lebhaften Erörterungen über die Frage der Parzellirung der Staatsdomänen, welche schließlich zu dem Resultate führten, daß die Staatsregierung sich zu neuen Parzellirungsversuchen noch in demselben Jahre (1874) entschloß.

[1]) S. das Votum des Professor von Miaskowski in der Sitzung des k. Landes-Oekonomie-Kollegiums vom 10. November 1885.

So wurden in den Jahren 1875 und 1876 vier pachtlos gewordene Domänen in Neuvorpommern zerschlagen. Und diesen vier Parzellirungen soll eine besonders eingehende Betrachtung gewidmet werden: einmal, weil dieselben am frischesten in aller Gedächtniß sind und demzufolge am meisten für die Beurtheilung des Erfolges von Domänenparzellirungen herbeigezogen werden; ferner, weil sie in einer Zeit geschehen sind, die weder zu fern liegt, als daß alle wichtigen Einzelheiten des stattgehabten Verfahrens noch zu ermitteln wären, noch so nahe, daß sich über eine unter dem Einflusse der Zeit vor sich gegangene Entwickelung nicht urtheilen ließe; und endlich, weil Verf. während einer zu diesem Zwecke unternommenen Studienreise die Verhältnisse an Ort und Stelle hinreichend kennen gelernt hat, um sich ein selbständiges Urtheil über das stattgehabte Parzellirungsverfahren wie über den Erfolg desselben bilden zu können.

Es handelt sich um die vier im Regierungsbezirk Stralsund (Neuvorpommern) gelegenen Domänen Upatel, Carrin-Mittelhof, Redebas und Vorland.

Mit Recht nennt Sombart Neuvorpommern einen gesegneten Landstrich. „Der Untergrund des Ackers", sagt Sombart, „besteht fast überall aus Mergel; in den Wiesen befinden sich Torflager. Die Bewirthschaftung erfolgt in der Regel nach dem Siebenfelderfysteme; in diesem Falle ist die Fruchtfolge nachstehende:

1. Mäheklee — in Roggen eingesäet; 2. Weideklee — wird zu Johanni umgebrochen; 3. Brache — wird zur Hälfte mit Raps bestellt und ganz gedüngt; 4. Weizen; 5. Sommerkorn — Gerste und Hafer; 6. Pahl- und Hackfrucht in Mist; 7. Roggen mit Klee.

Der Kleebau in Verbindung mit Timotheegras ist sicher, und namentlich der Graswuchs in Folge der starken Niederschläge wegen der Nähe der Küste üppiger als in Mitteldeutschland. Die Rindviehwirthschaft, namentlich auf Butter- und Käsegewinnung, ist in Folge dessen lohnend; die Schafzucht stark betrieben. Man pflügt fast überall mit dem Hacken und bedient sich zur Anspannung meistentheils kräftiger Pferde. Der Gesundheitszustand des Viehes ist überall vorzüglich und

Seuchen kennt man nur dem Namen nach, wenn nicht in neuerer Zeit, wahrscheinlich eine Folge des Krieges, hie und da der Rotz unter den Pferden aufgetreten wäre, und die Pocken unter den Schafen vorkämen [1])."

Upatel ist im Kreise Greifswald an der von Gützkow nach Mökow, von da nach Greifswald und Wolgast führenden Chaussee unmittelbar vor dem Städtchen Gützkow und 4/5 Meilen von der Bahnstation Züssow entfernt gelegen. Die Domäne besaß 965 Morgen Acker und 108 Morgen Wiesen, zusammen 1075,30 Morgen Kulturfläche. Das Ackerland besitzt im allgemeinen eine hohe und warme Lage und ist fast durchgängig ein sehr guter Mittelboden; nur ein Sechstel der Ackerfläche ist von geringerer Beschaffenheit, und diejenigen Flächen, welche in Folge platter und niedriger Lage an Nässe und Kälte litten, sind dränirt. Die Wiesen waren nur von mittelmäßiger Qualität, allein sie sind von dem letzten Pächter wesentlich meliorirt und geben recht gute und reichliche Heuerträge. Die vollständige Bonitirung Upatels, wie sie sich aus der „Uebersicht über die Ergebnisse der Grund- und Gebäudesteuerveranlagung" ergiebt, ist aus der weiter unten sich findenden bezüglichen Tabelle ersichtlich. Die Gebäude des Vorwerks befanden sich zur Zeit der Parzellirung in schlechtem Zustande.

Carrin-Mittelhof liegt ebenfalls im Kreise Greifswald, eine halbe Stunde von der Stadt Wolgast, mittels Chaussee und Landwegs zu erreichen, im Osten unmittelbar an die wenig weiter unterhalb mündende Peene grenzend. Die Domäne zeichnete sich, außer durch ihre Lage in der Nähe einer Stadt mit immerhin schon regerem Verkehr und an der Peene, welche den kleineren Besitzern die günstige Gelegenheit bietet, ihre überschüssige Arbeitskraft durch Fischereibetrieb zu verwerthen und überdies in dem leicht aus der Peene zu fischenden Tang ihrem Acker einen billigen Dung zuzuführen, durch ihren Wiesenreichthum aus. Von einer gesammten Kulturfläche von 987,05 Morgen sind 723,25 Morgen Ackerland und 262,92 Morgen Wiesen. Bonitirt sind die letzteren zwar meist niedrig, allein ein Theil derselben sind in Folge der nahen Mündung des Peenestusses Salzwiesen und haben dadurch manche Vorzüge. Das Ackerland jedoch besteht in Carrin durchweg aus leichtem, zur Hälfte sogar sehr dürftigem Sandboden und ist beträchtlich geringerwerthig als auf den übrigen drei Domänen. Die Vorwerksgebäude waren zur Zeit der Parzellirung noch brauchbar.

[1]) Sombart-Ermsleben, Die Fehler im Parzellirungsverfahren der preußischen Staatsdomänen, Berlin 1876, S. 4.

Redebas ist im Kreise Franzburg, in der Mitte zwischen den Städten Stralsund und Dammgarten an der beide Orte verbindenden Chaussee, über 20 Kilometer von Stralsund und etwa 8 Kilometer von Barth entfernt gelegen. Naturgemäß legen trotz der Chausseeverbindung die Entfernungen hier dem Absatz und Verkehr bereits einige Schwierigkeiten in den Weg. Auch ist zu bemerken, daß in der Umgegend von Redebas in früherer Zeit eine Anzahl von mittleren und kleineren Stellen entstanden sind, welche sich zum Theil, wenn auch nicht in ihrem ursprünglichen Bestande, bis jetzt erhalten haben, sodaß ein dringendes örtliches Bedürfniß zur Parzellirung von Redebas nicht gerade vorlag. Was die Arbeitsgelegenheit für die kleineren Besitzer betrifft, so nahm man bei der Erwägung der Parzellirung an, daß bei dem nicht unbedeutenden Dorfe und bei dem Vorhandensein nebenan liegender Güter für hinreichenden Nebenverdienst jener Besitzerkategorie gesorgt wäre. Indessen hat man sicherlich die lokalen Verhältnisse in dieser Beziehung falsch beurtheilt, denn die Ortschaft selbst bot keine Aussicht auf irgendwie ausreichenden Nebenverdienst und von auswärtigen Gütern konnten nur ziemlich fernliegende in Betracht kommen; hatten doch, wie erwähnt, schon mehrfache Parzellirungen gerade in der Umgegend von Redebas stattgefunden. Die Bodenverhältnisse von Redebas sind keineswegs ungünstige. Die gesammte Kulturfläche von 2572,86 Morgen besteht, abgesehen von Gärten, Weiden und Holzungen, aus 2371,16 Morgen Ackerland und 165,24 Morgen Wiesen, und beide Kulturarten sind, mit Ausnahme eines kleines Theils ihrer Areale, nicht niedrig bonitirt. Jedoch weist das Ackerland stellenweise sehr strengen, und daher nicht leicht mit zwei Pferden zu bearbeitenden Boden auf. Auch ist zu bemerken, daß auf dem Acker in Redebas, wie eine im Jahre 1859 vorgenommene Untersuchung ergeben hat, mehrfach „Bergkoppen" vorhanden sind, deren in geringer Tiefe unter der Krume liegende Oberfläche aus völlig undurchlässigem Thon besteht. Aus diesem Grunde wurde ein von dem damaligen Domänenpächter gestellter Antrag, eine Ziegelei errichten zu dürfen, mit Rücksicht auf die Melioration, welche die Domäne durch Entfernung des undurchlässigen Thons erführe, und nach ungefährer Veranschlagung, daß bei der höchsten anzunehmenden Ausbeute von 2 000 000 Ziegeln jährlich das vorhandene Material für einen Zeitraum von länger als 200 Jahren ausreichte (?), unter Auferlegung der üblichen Verpflichtungen für den Fall des Uebergangs der Domäne an einen anderen Pächter, genehmigt. Die Ziegelei lieferte Ziegel von vorzüglicher Güte, und hätte somit alles in allem genommen für die Beibehaltung der Domäne sprechen

können. Uebrigens zeigt der Boden eben nur stellenweise jenen undurchlässigen Untergrund. Die Vorwerksgebäude waren, bis auf ein neues, 1871 unter staatlicher Beihilfe von 5200 Thlr. erbautes Viehhaus, so beschaffen, daß sie zwar noch eine Pachtperiode stehen, aber eine Translokation für den Fall der Parzellirung der Domäne nicht mehr aushalten konnten.

Vorland endlich liegt im Kreise Grimmen, 10 Kilometer von dieser Kreisstadt entfernt, und ist nur durch Landwege, d. h. gewöhnliche Kommunikationswege mit der Stadt verbunden, welche, da sie einen sehr niederen schweren Lehmboden haben, im Frühjahr, Herbst und Winter nicht leicht zu passiren sind. Das Vorwerk besaß eine Kulturfläche von 3089,50 Morgen, darunter 2488,03 Morgen Ackerland und 575,57 Morgen Wiese. Der Acker ist im allgemeinen gut, hat meist eine hohe trockene Lage und ist daher sicher in seinen Erträgen. Die schlechteren Bodenklassen befinden sich vorzugsweise in den Außenschlägen und sind im großen und ganzen zum Bau von Roggen, Kartoffeln und Hafer noch sehr wohl geeignet. Die Wiesen sind bis auf eine Fläche von einigen 30 Morgen 2. Klasse von mittelmäßiger Beschaffenheit. Die Bodenverhältnisse sind also für eine Parzellirung günstig, die Verkehrs- und Absatzverhältnisse dagegen keineswegs, und namentlich ist für die Besitzer der nach Kirchbaggendorf zu gelegenen Außenschläge die Kommunikation außerordentlich erschwert; zwar liegen sie der Grimmen-Triebseer Chaussee ziemlich nahe, doch ist der Landweg, welcher diese Chaussee mit Vorland verbindet, in Folge des zeitweiligen Austritts der Trebel mit ihren flachen Ufern, welche zwischen Vorland und Kirchbaggendorf in vielfachen Krümmungen sich hinschlängelt und jenen Weg durchschneidet, oft geradezu unpassirbar.

Die Vorwerksgebäude waren neu und werthvoll, so daß ihr Abbruch im Falle der Parzellirung einen beträchtlichen wirthschaftlichen Verlust bedeutete. Endlich ist zu erwähnen, daß Vorland im Nordosten, Nordwesten und Südwesten eingeschlossen ist von den Bauern- und Büdnerdörfern Splietsdorf, Angerode und Gremersdorf.

Schließlich ist noch zu bemerken, daß die vier Domänen auch gewisse klimatische Unterschiede zeigen. Es scheint nämlich erfahrungsmäßig festzustehen, wie es ja auch theoretisch begründet ist, daß die näher an der See gelegenen Ortschaften ein etwas milderes Klima besitzen und weniger ein „Ausfrieren" zu befürchten haben, als die Gegenden einige Meilen landeinwärts.

In nachstehenden Tabellen sind die genaueren Bodenverhältnisse der vier Domänen nachgewiesen.

Klassifikationstarif für die Liegenschaften des Kreises Greifswald.
Reinertrag für den Morgen in Silbergroschen.

Kulturart	1. Klasse	2. Klasse	3. Klasse	4. Klasse	5. Klasse	6. Klasse	7. Klasse	8. Klasse
Ackerland	150	120	90	60	42	24	15	6
Gärten	210	180	120	90	60	30	15	—
Wiesen	180	150	120	90	60	39	18	6

Bonitirung der Kulturfläche von Upatel.

	Ackerland	Gärten	Wiesen	
	Morgen	Morgen	Morgen	
1. Klasse	—	—	—	
2. „	91,98	—	—	
3. „	346,69	1,60		
4. „	390,16	—	42,74	
5. „	136,09	—	35,69	
6. „	—	—	19,33	
7. „	—	—	11,02	
8. „	—	—	—	
				zusammen
Summa	964,92	1,60	108,78	1075,30 Morgen
Grundst.-Reinertrag	2378,84	6,40	231,34	Thlr.
Reinertrag pro Morgen im Durchschn.	74	120	64	Sgr.

Reinertrag der gesammten Kulturfläche: 2616,58 Thlr.
Reinertrag pro Morgen sämmtlicher Liegenschaften im Durchschnitt: 73 Sgr.

Bonitirung der Kulturfläche von Carrin-Mittelhof.

	Ackerland	Gärten	Wiesen	
	Morgen	Morgen	Morgen	
1. Klasse	—	—	—	
2. „	—	—	—	
3. „	—	0,88	9,50	
4. „	388,52	—	—	
5. „	132,79	—	212,24	
6. „	34,69	—	33,83	
7. „	167,25	—	7,35	
8. „	—	—	—	
				zusammen
Summa	723,25	0,88	262,92	987,05 Morgen
Grundst.-Reinertrag	1074,32	3,52	510,87	Thlr.
Reinertrag pro Morgen im Durchschn.	45	120	58	Sgr.

Reinertrag der gesammten Kulturfläche 1588,71 Thlr.
Reinertrag pro Morgen sämmtlicher Liegenschaften im Durchschnitt 48 Sgr.

Klassifikationstarif für die Liegenschaften des Kreises Franzburg.

Reinertrag für den Morgen in Silbergroschen.

Kulturart	1. Klasse	2. Klasse	3. Klasse	4. Klasse	5. Klasse	6. Klasse	7. Klasse	8. Klasse
Ackerland	150	120	900	60	48	27	15	6
Gärten	240	180	120	90	60	30	15	—
Wiesen	180	150	120	90	60	39	18	6
Weide	150	90	60	42	24	15	8	3
Holzungen	48	42	30	21	18	12	8	3

Bonitirung der Kulturfläche von Redebas.

	Ackerland	Gärten	Wiesen	Weide	Holzungen	
	Morgen	Morgen	Morgen	Morgen	Morgen	
1. Klasse	3,41	—	—	—	—	
2. „	42,83	6,83	—	—	—	
3. „	944,96	—	20,39	—	—	
4. „	666,82	—	62,05	27,32	2,31	
5. „	367,06	—	59,59	—	—	
6. „	228,29	—	14,15	—	—	
7. „	120,79	—	7,23	—	—	
8. „	—	—	7,83	—	—	
Summa	2371,16	6,83	165,24	27,32	2,31	zusammen 2572,86 Morgen
Grundst.-Reinertrag	5204,05	40,98	410,60	38,25	1,62	Thlr.
Reinertrag pro Morgen im Durchschnitt	66	18	74	42	21	Sgr.

Reinertrag der gesammten Kulturfläche 5694,90 Thlr.
Reinertrag pro Morgen sämmtlicher Liegenschaften im Durchschnitt 66 Sgr.

Klassifikationstarif für die Liegenschaften des Kreises Grimmen.

Reinertrag für den Morgen in Silbergroschen.

Kulturart	1. Klasse	2. Klasse	3. Klasse	4. Klasse	5. Klasse	6. Klasse	7. Klasse	8. Klasse
Ackerland	150	120	81	54	42	24	15	6
Gärten	180	150	120	90	60	30	15	—
Wiesen	150	120	90	60	39	18	6	—
Weide	90	60	42	24	15	8	3	—

Bonitirung der Kulturfläche von Vorland.

	Ackerland	Gärten	Wiesen	Weide	
	Morgen	Morgen	Morgen	Morgen	
1. Klasse	7,94	—	—	—	
2. „	534,64	1,74	3,99	—	
3. „	501,79	2,20	—	7,13	
4. „	494,26	6,03	26,79	—	
5. „	379,81	—	168,22	8,71	
6. „	503,09	—	262,68	—	
7. „	66,50	—	84,89	—	
8. „	—	—	—	—	
Summa	2488,03	10,06	575,57	15,84	zusammen 3089,50 Morgen
Grundst.-Reinertrag	5390,20	35,95	578,80	14,33	Thlr.
Reinertrag pro Morgen im Durchschnitt	65	107	30	27	Sgr.

Reinertrag der gesammten Kulturfläche 6019,28 Thlr.
Reinertrag pro Morgen sämmtlicher Liegenschaften im Durchschnitt 58 Sgr.

Die Darstellung, welche Sombart[1]) von dem in Vorland stattgehabten Parzellirungsverfahren giebt, ist, von einem Punkte seiner Kritik abgesehen, an sich sine ira et studio abgefaßt und so gewissenhaft und einwandsfrei, daß sie sich im allgemeinen kaum anfechten läßt. Aber auch für die übrigen drei genannten Domänen paßt diese Darstellung zum Theil, so im großen und ganzen gleichmäßig ist bei der Zertheilung verfahren worden, so wenig sind die Fehler der einen Parzellirung in den anderen Fällen vermieden worden; und dies ist im übrigen natürlich, weil die von Sombart behandelte Zertheilung Vorlands ein Jahr *später* erfolgte als die der drei anderen im Jahre 1875 parzellirten Domänen.

Der wesentlichste *Unterschied* in den Parzellirungen der vier Domänen besteht darin, daß Upatel, Carrin-Mittelhof und Redebas völlig veräußert wurden, während in Vorland ein Restvorwerk als *Domäne* verblieben ist. Demzufolge trifft der Vorwurf Sombarts, daß die Ansiedlerstellen zu Gunsten einer Restdomäne, also des Domänenfiskus, mit Bezug auf Güte und Lage ihres Areals benachtheiligt worden seien, allein das in Vorland geübte Verfahren, nach welchem eine

[1]) a. a. O. Die nachstehende (unten S. 38) Klassifikation des bäuerlichen und des Domänenareals in Vorland findet sich bei Sombart a. a. O. S. 22.

Gesammtfläche von 552,785 ha derart zertheilt wurde, daß für das domaniale Restvorwerk von 290,893 ha Fläche 2,25 ha Bodens 1te und 2te Klasse (1,828 1te Kl., 1,36 2te Kl.), 71,278 ha 3te Klasse, 52,836 ha 4te Klasse, 51,299 ha 5te bis 7te Klasse (10,815 5te Kl., 33,558 6te Kl., 6,926 7te Kl.) mit einem Gesammtreinertrage von 9361,75 Mark zurückbehalten wurden, während die Ansiedlerstellen zusammen eine Fläche von 261,892 ha erhielten, in der die 1te u. 2te Bodenklasse gar nicht, die 3te mit 25,758 (gegen 71,215 ha), die 4te mit 54,675 ha (gegen 52,836) und die drei letzten zusammen mit 181,959 ha (82,322 5te Kl., 89,527 6te Kl., 10,110 7te Kl.) (gegen 51,299 ha) vertreten sind, so daß der größte Theil des zur Vertheilung gelangten Areals aus Boden der letzten drei Klassen besteht und daß der Grundsteuer-Reinertrag der vertheilten Fläche insgesammt auf nur 4217,59 Mark veranschlagt ist.

Allerdings ist auch in Carrin-Mittelhof und Redebas behufs besserer Verwerthung des Gebäudematerials als Einheit ein größeres Vorwerk vergeben worden, allein hier fällt der Vorwurf weg, daß der Staat sich das Beste behalten habe. Auch kann man nicht sagen, daß an diesen Orten bei der Arealvertheilung eine Begünstigung der Vorwerke auf Kosten der bäuerlichen und kleinen Stellen stattgefunden hätte; ja vielleicht sind die Vorwerke mit Bezug auf Güte des Areals etwas zu ungünstig ausgestattet worden. Nach Ausweis der Grundsteuer-Mutterrolle waren dem Vorwerk zu Redebas rund 133 ha Ackerfläche zugewiesen worden: davon gehörten rund 31 ha der 7ten Klasse, 25 ha der 6ten, 16 ha der 5ten, 25 ha der 4ten, 27 ha der 3ten und 9 ha der 2ten Klasse an. Von dem übrigen Areal mögen nur die Wiesen angeführt sein. Von 11,5190 ha Wiesen gehören 0,68 ha in die 3te, 6,5760 ha in die 4te, 4,2640 ha in die 5te Klasse. Die Wiesenzutheilung ist demnach etwas günstiger. Dem Vorwerk zu Carrin-Mittelhof wurden zugewiesen an Ackerfläche rund 55 ha: davon waren 20 ha in die 4te, 13 ha in die 5te und 22 ha in die 7te Klasse gehörig. An Wiesenfläche erhielt das Vorwerk 15,3930 ha: davon gehören 8,4070 ha der 5ten, 5,1090 ha der 6ten und 1,8770 ha der 7ten Klasse an. (Vergl. mit Vorstehendem die bez. Tabellen unten.)

Trotz dieser Vertheilung wird natürlich den bäuerlichen und kleinen Stellen immerhin eine gewisse Fläche besseren Bodens entzogen. Daher muß man in der Veräußerung eines Vorwerks von der Größe der angeführten insofern einen erheblichen Fehler der Parzellirung erkennen, als dadurch den Bedürfnissen nicht Rechnung getragen wird, welche u. E. allein die Parzellirung von Staatsdomänen geboten erscheinen

lassen[1]). Es würde, soll auf das Gebäudekapital unbedingt Rücksicht genommen werden, unserer Auffassung noch mehr entsprechen, wenn, wie in Vorland, der Domänenfiskus das Vorwerk behielte. Auf andere Weise wird der bessere Boden den mittleren und kleineren Betrieben, denen ja durch die Maßregel geholfen werden soll, doch nur zu Gunsten des größeren Privatgrundbesitzes entzogen. Abgesehen aber von allen anderen Gründen, die hiegegen sprechen, wird wenigstens der Pächter eines inmitten der kleineren und mittleren Stellen gelegenen Vorwerks nach unserer Auffassung im allgemeinen bessere Garantien für rationelle Wirthschaftsweise bieten, als ein beliebiger, auf keinerlei andere Qualifikationen als auf eine gewisse Zahlungsfähigkeit hin geprüfter Käufer, welcher die erleichterten Kaufbedingungen eben erfüllen kann. Von dem Domänenpächter wird man demnach mit größerer Sicherheit erwarten dürfen, daß er den Bauern das unmittelbare Vorbild für zeitgemäße Technik, zum Theil auch für zeitgemäßen Betrieb sein werde, und dies ist bei der bäuerlichen eigenthümlichen Vorsicht außerordentlich wichtig; pflegt doch zu den meisten Fortschritten im bäuerlichen Landbau das Beispiel den Anstoß zu geben. Auf den diesbezüglichen Einfluß des vorlander Domänenpächters ist bereits oben hingewiesen worden.

Am besten freilich wird es zweifellos sein, daß thunlichst die Domänen völlig parzellirt werden. Denn läßt man einmal ein Restvorwerk unzertheilt, sei es als Kaufobjekt, sei es als Domäne, so wird man, wie berechtigt der Protest Sombarts gegen die, in der Ueberweisung des entfernter gelegenen und schlechteren Ackers ohne Frage enthaltene Benachtheiligung der Ansiedler an sich auch ist, dennoch das Vorwerk nicht von vornherein der Lebensfähigkeit dadurch berauben dürfen, daß man ihm die schlechteren und vor allem die außen gelegenen Schläge zutheilt, während die an das Gehöft sich anschließenden Binnenschläge, die ganz naturgemäß von demselben aus am wirthschaftlichsten (Zeit- und Arbeitsersparniß) zu bestellen sind, den Bauern- und Kleinbesitzern zugewiesen werden. So war man denn auch in Vorland genöthigt, wollte man ein Domänenvorwerk erhalten, diesem die betreffenden Schläge zuzutheilen. Daß aber eine Restdomäne überhaupt belassen wurde, was Verfasser trotz der schönen und neuen Gebäude, welche die Domäne besaß, nicht billigen kann, weil die besprochene Be-

[1]) Welche Bedürfnisse dies sind, wird weiter unten dargelegt.

nachtheiligung der Ansiedler schwerer wiegen dürfte als der wirthschaftliche Nutzen der Restdomäne als einer inmitten der Bauern und Kleinbesitzer gelegenen Musteranstalt, — dieses Faktum ist sicherlich weniger auf die finanziellen Rücksichten hinsichtlich der Gebäudefrage als auf die von Seiten der Staats- und der Provinzialregierung gehegte Ueberzeugung zurückzuführen, daß die ganze Maßregel eine total verfehlte und aussichtslose sei, und daß man daher von der Domäne wenigstens retten müsse, was sich retten lasse; außerdem wurde allerdings eine Verringerung des Vorwerksareals namentlich auch um deswillen für empfehlenswerth erachtet, weil zur Uebernahme der gesammten großen Domäne ein zu bedeutendes Kapital erforderlich war und man daher mit Recht befürchtete, daß sich nicht genügend Bewerber für dieselbe finden würden.

Um im übrigen auch den wohl begründeten Rücksichten auf die Gebäudekapitalien gerecht zu werden, wird man, wo immer es angängig erscheint, — ceteris paribus — solche Domänen zur Parzellirung zu bringen haben, deren Gebäude weniger neu und werthvoll sind und ohnehin in Bälde einen Neubau erforderlich machen, was ja jetzt bei einer Reihe von Domänen der Fall ist; daß freilich häufig an den Stellen, wo die Parzellirung nothwendig wird, solche Domänen nicht vorhanden sein werden, weiß Verfasser sehr wohl. Uebrigens sind, wie wir gleich bemerken wollen, die Gebäude der Vorwerke bei den hier behandelten Parzellirungen, soweit es sich thun ließ, für neue Stellen erhalten worden; die andern Gebäude wurden zum Abbruch verkauft.

Nach gemeinsamem Prinzip sind für alle vier Domänen die eigentlichen Parzellirungspläne entworfen, d. h. es ist, ganz wie Sombart mit Bezug auf Vorland berichtet, die „Abfindung" der Kolonisten, von der Zutheilung der Wiesenflächen abgesehen, in einem „Plane" erfolgt. Praktisch stellt sich in Folge dessen die Sache so, daß der eine ausschließlich oder wenigstens vorwiegend von den besten Bodenklassen, ein zweiter geringeren Boden, der dritte die schlechteste vorhandene Bodenklasse, ein anderer Acker in voller Dungkraft, wieder ein anderer müden, ungedüngten Boden erhält u. s. w. Sicherlich liegt hierin ein den Erfolg der Maßregel gefährdender Uebelstand. Allein wenn man an dem Höfesystem festhalten will, wird man im allgemeinen nicht wohl anders verfahren können. Bezüglich der Nothwendigkeit aber, dieses System bei der Domänenparzellirung und der inneren Kolonisation in Anwendung zu bringen, weichen unsere Ansichten von denjenigen Sombarts ab, und daraus ergiebt sich, daß wir einen wesentlichen Theil der Kritik, welche Sombart an dem Parzellirungsverfahren übt, nicht anerkennen

können. Es ist doch wohl nicht mehr in dem Maße, wie Sombart anzunehmen scheint, wissenschaftliche Kontroverse, ob es auf höheren Kulturstufen „im Interesse der Land- und Volkswirthschaft richtiger sei, den Abbau zu begünstigen oder die Bewirthschaftung des Grund und Bodens von einem geschlossenen Dorfe aus zu betreiben". Wir wollen in vorliegender Abhandlung nicht nochmals alle die oft betonten Gründe anführen, welche für das Höfesystem auf höheren Kulturstufen sprechen. Doch können wir nicht unterlassen, mit einem Worte Roschers auf ein Moment hinzuweisen, welches in Anbetracht der überhand nehmenden Verbildung des Bauern und seiner in gewissem Sinne drohenden Entartung sicherlich von besonderer Bedeutung ist: „Jetzt kann die »Vereinödung« der Höfe ein treffliches Mittel sein, dem übergroßen Getümmel zu entgehen, sich zu sammeln, in der unmäßigen Komplizirung des Lebens wieder etwas einfacher und selbständiger zu werden[1])." Vielleicht läßt sich die von Schorlemer-Alst[2]) berichtete Einfachheit des westfälischen Bauernthums zum nicht geringen Theil auf die isolirte Lage der Höfe zurückführen. Bemerkenswerth ist auch, daß Sering die Regsamkeit des Geistes und den stets bereiten Muth der nordamerikanischen Farmer für die weitgehendsten Neuerungen aller Art zum großen Theil dem Mangel eines engen nachbarlichen Verbandes zuschreibt. „Das energische Unabhängigkeitsgefühl", sagt Sering ferner, „und die starke Individualität, welche die nordamerikanischen Farmer ebenso auszeichnet wie ihre ebenfalls hofweise angesiedelten Verwandten, die Niedersachsen in Deutschland, ist hier wie dort nicht zum mindesten als eine Folge des unbeschränkten Hausens auf einsamen Gehöften anzusehen[3])."

Auch ist es zweifellos nicht gleichgiltig, welche Meinung in dieser Hinsicht die in Frage kommenden ländlichen Kreise selbst hegen, denn die naturgemäß täglich sich erneuernde Unzufriedenheit mit einem Vertheilungssystem, das den landesüblichen Anschauungen geradezu widerspricht, und die aus solcher Unzufriedenheit sich in den meisten Fällen ergebende chronische Unlust zu angestrengter Thätigkeit würden ein gedeihliches Wirthschaften offenbar von vornherein beeinträchtigen. Wie man im südlichen bezw. südwestlichen Deutschland zum Theil sich mit großer Hartnäckigkeit gegen jede Zusammenlegung sträubt, so wollte in Neuvorpommern von all den bäuerlichen und kleineren Besitzern, welche

---

[1]) Roscher, Nationalökonomik des Ackerbaues, zehnte Auflage, S. 253.

[2]) Lage des Bauernstandes in Westfalen, Münster 1864, S. 4.

[3]) Die betr. Stellen finden sich in dem demnächst erscheinenden Werke Serings, welches die Konkurrenz Nordamerikas behandelt, S. 109.

Verfasser befragt hat, niemand von dem Dorfsystem bezw. einer Abfindung auch nur in zwei bis drei Plänen etwas hören. Ja selbst in Ortschaften, wo noch vom Dorfe aus gewirthschaftet wird, sehnte man sich allgemein nach einee Aenderung, und vielfach hörte Verfasser die Absicht aussprechen, im Falle eines Brandes oder eines sonst nothwendig werdenden Neubaues „abzubauen". Dem Verfasser ist bekannt, daß seinerzeit die Vorschläge Sombarts hinsichtlich des Zertheilungsplanes reiflich in Erwägung gezogen wurden, daß aber nicht nur von Seiten der zu Rathe gezogenen landwirthschaftlichen Gewährsmänner der Provinz, sondern auch in den Kreisen der unmittelbaren Interessenten gegen dieselben protestirt wurde. Lieber will der neuvorpommersche Bauer schlechteren Boden haben als ein unzusammenhängendes Areal. So hatte eine der drei im Jahre 1876 unverkauft gebliebenen Stellen Vorlands nur deswegen keinen Käufer gefunden, weil ihr Areal, das keineswegs das schlechteste war, in zwei Plänen lag; ähnlich ist es vielleicht auch in einigen anderen Fällen gewesen, doch ließ sich hierüber nichts Sicheres ermitteln. In Redebas ferner, wo um des Ausgleichs willen ein von der Gesammtfläche getrennt liegendes Ackerstück dem Vorwerk überwiesen worden war, wurde diese wohlüberlegte Absicht der Regierung allgemein verurtheilt.

Fassen wir alle sozialen und wirthschaftlichen Momente ins Auge, so meinen wir zu dem Resultat gelangen zu müssen, daß man im großen und ganzen bei den Parzellirungen die Durchführung des Höfesystems als das Ideal anzusehen habe. Freilich wird man auch hier sich vor zu weit gehenden Verallgemeinerungen zu hüten haben, und nicht immer wird man an diesem Ideal absolut festhalten können[1]). Abgesehen von den Wiesen, die ja naturgemäß in vielen Fällen getrennt von der Ackerfläche liegen werden, giebt es so manche Gegenden, wo die Kulturflächen der Wirthschaften, sollen die letzteren überhaupt existenzfähig sein, unumgänglich nothwendig in zwei oder mehreren Plänen gelegen sein müssen; eine „Zerstückelung" will ja auch Sombart nicht. So giebt es z. B. im südlichen Mecklenburg Gegenden, die lediglich hohe und niedere arme Sandböden aufweisen. In diesen Gegenden war man bei der Erbpachtregulirung, obwohl man als Ideal die Geschlossenheit des Areals fest vor Augen hatte, absolut genöthigt, von der Anwendung des strengen Hofsystems abzusehen: „hätte man die Wirthschaft mit zusammenhängen-

[1]) Aus welchen Gründen sich speziell bei den Ansiedelungen in Posen und Westpreußen das Dorfsystem unter Umständen empfehlen kann, wird vom Verf. weiter unten besprochen.

den Flächen ausstatten wollen", sagte uns ein viel erfahrener mecklenburgischer Verwaltungsbeamter, „so wären einzelne Erbpächter lediglich mit hohem Sandboden abgefunden worden und denen hätte man gleichzeitig mit ihrer Scholle einen Strick übergeben müssen, an dem sie sich hätten aufhängen können".

Mit Bezug auf jene vier Domänen indessen läßt sich gegen das besprochene Grundprinzip des Vertheilungsplanes kaum etwas einwenden. Dagegen hätten sich die einzelnen Stellen allerdings zum Theil ein wenig zweckmäßiger schneiden lassen, so daß hin und wieder ein gewisser Ausgleich von Bodenarten schon innerhalb eines Stücks sich ergeben hätte; diese Ansicht ist dem Verf. von technisch gebildeter und erfahrener Seite bestätigt worden. Ueberhaupt darf nicht unerwähnt bleiben, daß sich in Carrin-Mittelhof, Redebas, Upatel und Vorland in einzelnen Theilen des Parzellirungsentwurfs wie in dem Ausführungsverfahren eine gewisse Flüchtigkeit bemerkbar macht, die sich Sombart noch hat entgehen lassen, und die hauptsächlich den örtlichen Kommissarien ꝛc. zur Last fällt, weil sie theils auf ungenügender Prüfung der örtlichen Verhältnisse, theils auch auf Lässigkeiten in technischer Hinsicht beruht. So bietet z. B. die Wegeanlage manch eigenthümliches Bild[1]). Auch werden von den Lasten der Wegeerhaltung einzelne Adjazenten ungemein hart und ungerecht betroffen. Fernerhin sind bei den Grenzvermessungen bezw. Grenzabsteckungen einige Nachlässigkeiten vorgekommen. Ueberall nämlich hat man keine Grenzsteine gesetzt, sondern sich mit dem Stecken von Pfählen, die mit Erde umhäufelt waren, im übrigen aber mit dem bloßen Versprechen begnügt, Grenzsteine zu setzen. In Vorland ist dem Verf. gegenüber von einem der intelligentesten Besitzer mit großer Bestimmtheit die Vermuthung ausgesprochen worden, daß in Folge dieses Verfahrens

[1]) In Vorland ist z. B. ein Weg auf eine Wiese gelegt, die in dem Maße naß ist, daß die darauf fahrenden Wagen völlig einsinken; in Folge dessen muß der Weg fortdauernd über den Acker eines Kossäthen genommen werden. Ein noch deutlicherer Mißstand tritt mit Bezug auf den sogenannten Trebeldamm, einen Weg entlang den Trebelwiesen, zu Tage. Hier muß ein Besitzer, dessen Wiesenantheil gerade so unglücklich liegt, allein den vierten Theil des ganzen Weges unterhalten und außerdem, weil der zu seinem Wiesenantheil führende Weg über eine der Trebelbrücken und bis an eine zweite geht, für die Erhaltung der Brücken einen enormen Antheil beisteuern.

Wollte man nun auch sagen, der Käufer habe dies beim Kauf bereits gewußt, so wäre dieser Einwand deswegen hinfällig, weil einmal häufig derartiges vorher übersehen wird, und weil zweitens oftmals, wie es hier, wo der Käufer ein junger, unternehmungslustiger Mann war, der einen starken Selbständigkeitsdrang empfand und überdies sein Auge einmal auf Vorland gerichtet hatte, thatsächlich der Fall gewesen ist, im Eifer der Kauflust und bei starkem Mitgebot solche Lasten zu gering veranschlagt werden.

an einzelnen Grundstücken Grenzverrückungen vorgekommen seien, indem theils unabsichtlich, theils absichtlich hin und wieder beim Pflügen ein Knecht oder Besitzer die Pfähle umstoßen und sie schließlich ebenso unabsichtlich oder absichtlich an anderer Stelle, selten zum Schaden des eigenen Grundstücks, hineinpflanzen soll. In Redebas hat jene Nachlässigkeit zwischen zwei Nachbarn zu ganz erheblichen Differenzen um eine nicht unbeträchtliche Fläche geführt, die mit dem Augenblicke zum Ausbruch kamen, wo das bisherige gute Einvernehmen der beiden Besitzer zufällig gestört wurde, und die nun einen langwierigen Prozeß hervorgerufen haben.

Auch hatte die Art der Uebergabe und Vermessung in einzelnen Käufern ein gewisses Mißtrauen hinsichtlich der unbedingten Zuverlässigkeit der Vermessung erweckt, das völlig unberechtigt war, das aber doch auf eben jene Flüchtigkeit wiederum zurückzuführen ist, und das zweifellos besser vermieden worden wäre. Im Beisein des Regierungsraths getraute der Bauer sich nicht „etwas zu sagen", nachher aber schossen seine Bedenken um so üppiger empor; und auf diese naheliegende Eigenthümlichkeit hätte man Rücksicht nehmen müssen.

Die Ausstattung der Stellen mit Areal ist aus nachstehenden Tabellen ersichtlich:

Upatel.

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Bauernstellen	26,452	33,728	25,511	24,104	25,271					
Kossäthenstellen	12,745	10,004	10,026	10,788	12,413	15,163	12,853	15,416	11,550	13,575
Büdnerstellen	2,958	2.783	3,382	4,306	4,422					

Gemeinschaftliche Grundstücke und Anlagen: 8,093 Hektar.

Carrin-Mittelhof.

	1	2	3	4						
Vorwerk	70,954 ha									
Bauernstellen	31,455	28,368	26,637							
Kossäthenstellen	15,556	15,687	14,737	14,316						
	I	II	III—VII	VIII	IX	X	XI	XII	XIII	XIV
Büdnerstellen	1,247	1,715	6,229	1,250	1,310	1,321	1,299	1,286	1,260	1,605
	XV	XVI	XVII	XVIII	XIX	XX	XXI	XXII	XXIII	
Büdnerstellen	1,328	1,358	1,224	1,222	1,129	1,203	1,194	1,261	1,240	

Gemeinschaftliche Grundstücke und Anlagen: 6,760 Hektar.

Redebas.

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	
Vorwerk	157,249											
Bauernstellen	27,261	23,866	27,716	29,085	28,180	19,975	22,774	26,461	21,099	22,516	23,467	
Kossäthenstellen	9,862	9,892	10,914	11,343	14,209	13,782	11,439	10,479				
	I	II—IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	XII	XIII	XIV
Büdnerstellen	1,870	4,793	1,572	1,974	2,048	2,024	2,021	6,815	7,176	3,703	3,664	7,868

Gemeinschaftliche Grundstücke und Anlagen: 14,324 Hektar.

Vorland.

	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Restdomäne	150								
Bauernstellen	28,210	35,960	34,147	32,207	36,607				
Kossäthenstellen	16,936	15,556	15,159	15,514	15,631	14,486	15,889	13,307	13,314
Wiesenparzellen	1,269	1,259	1,268	1,305	1,339	1,356	1,353		

Gemeinschaftliche Grundstücke und Anlagen: Fläche nicht angegeben, Preis jedoch beträgt 104,16 Mark.

Wenn nun keinerlei andere Anhaltspunkte vorhanden wären, so ließe sich aus dieser Art der Arealvertheilung mehrfach schwer erkennen, was für Wirthschaften zu schaffen man beabsichtigt hatte. Wahrscheinlich sollten einmal Betriebe entstehen, welche außer der eigenen Beaufsichtigung von Seiten des Besitzers und dem persönlichen Mitarbeiten desselben sowie seiner Familie die Anwendung eines gewissen Maßes von Lohnarbeit erfordern, ferner solche Wirthschaften, die dem Wirthe und seiner Familie genügenden Unterhalt gewähren, aber auch von denselben im großen und ganzen mit Ausschluß fremder Arbeit bestellt werden können und über- dies ihre volle Arbeitskraft in Anspruch nehmen, und endlich solche, die dem Besitzer und seiner Familie weder einen normalen, ausreichenden Lebensunterhalt bieten noch ihrer gesammten Arbeitskraft bedürfen, und die daher einen Nebenerwerb des Wirthes zulassen und nothwendig machen. Sollte aber entgegen unserer Annahme dennoch anderes geplant worden sein, so müßte dies eben von vornherein als ein Grundfehler bezeichnet werden.

Gegen die Dotirung der Kossäthenstellen, von denen man mehrere bei der schwankenden diesbezüglichen Terminologie wohl vielfach noch als

kleinbäuerlichen Besitz ansehen würde, wird sich wenigstens im allgemeinen nichts einwenden lassen.

Auch die sogenannten Bauernstellen wären an sich zweckentsprechend ausgestattet, wenn sich nicht mehrfach — so namentlich in Rebebas — ihr Areal in Anbetracht einer provinziellen, zwar theilweise unberechtigten, aber zur Zeit doch einmal vorhandenen wirthschaftlichen Eigenthümlichkeit als zu klein erwiese. Ein Besitz von etwa 19—25 ha genügt nämlich in der Regel nicht, um wirthschaftlich das Halten von vier Pferden zu rechtfertigen: gleichwohl ist einestheils thatsächlich der Boden stellenweise so streng, daß sich nur schwer die rechtzeitige Bestellung eines Areals von der genannten Größe mit dem Zweigespann ermöglichen läßt, und die Beschaffenheit der Wege so schlecht, daß man mit zwei Pferden größere Lasten kaum fortbewegen kann, anderentheils herrscht wie in Mecklenburg so in Neuvorpommern die wirthschaftliche Unsitte des Viererzugs, wo man desselben sehr wohl entbehren könnte; aber der Bauer wäre der letzte, der mit einer Reformmaßregel in dieser Hinsicht voranginge. Demnach hätten die Bauernstellen im Durchschnitt mit 30 ha und mehr ausgestattet werden müssen. Daher haben denn auch eine Reihe bäuerlicher Besitzer das Bedürfniß gefühlt, ihr Areal zu vergrößern, und haben in Folge dessen andere Stellen hinzugekauft.

Die Arealvertheilung der Büdnerstellen aber ist geeignet, auch den wohlmeinenden Beurtheiler an der Einheitlichkeit und dem Durchdachtsein des bezüglichen Planes irre werden zu lassen. Man braucht keineswegs in den von Bernhardi, Roscher und anderen gerügten Fehler einer Bemessung der ländlichen Besitzgrößen nach geometrischem Maßstabe zu verfallen, um einen Abstand von 1,247 bis 7,868 ha, wie ihn ein Vergleich der Flächen einzelner Büdnerstellen ergiebt, ungerechtfertigt zu finden. Angenommen auch, die Bonitirungswerthe derartiger Stellen stünden im umgekehrten Verhältniß zu einander wie die Flächengrößen, so wäre zweifellos doch der Besitzer des größeren Areals in entschiedenem Nachtheile, weil er, wie extensiv er auch wirthschaften möge, — eine einigermaßen ordnungsmäßige Bestellung natürlich vorausgesetzt — doch ungleich mehr Zeit auf die Bestellung seiner Fläche verwenden muß als der andere. Wie viel Zeit und Arbeitskraft bleibt ihm dann zum Erwerb derjenigen Unterhaltsmittel, welche der Büdnereibetrieb nicht abwirft? Indessen besteht ein solches Verhältniß, wie wir angenommen, an demselben Orte im konkreten Falle keineswegs. Wollte man nun etwa auch solche Stellen schaffen, die dem Besitzer aus dem Landbau allein ein ausreichendes Einkommen gewähren? Möglich ist ein solches Einkommen, einen nicht zu geringen Boden sowie einen fleißigen und

genügsamen Wirth voraussetzt, bei einem Besitz von 7 ha auch ohne eigentliche Gartenkultur sehr wohl. Wozu aber dann die irreführende Bezeichnung „Büdner", die den Bezeichnungen „Bauer" und „Kossäth" gegenübergestellt wird und dadurch den Eindruck erwecken muß, daß man die Schaffung einer Klasse ländlicher Eigenthümer beabsichtigt hatte, deren Wirthschaftsbetrieb sich von demjenigen des Bauern und des Kossäthen sichtlich unterscheidet? Welche Kriterien aber gäbe es, die eine Unterscheidung zuließen zwischen den kleineren Kossäthen- und den Büdnerbetrieben größeren Umfanges, welche in den genannten Ortschaften geschaffen wurden? Allein mit Bezug auf die größten Büdnerwirthschaften könnte man noch einwenden, daß lediglich ein völlig irrelevantes Fehlgreifen in der Terminologie vorläge, daß man also, wie es ja häufig unmerkliche Uebergänge gäbe, die größeren Büdner Kossäthen, oder die kleineren Kossäthen Büdner hätte nennen sollen! Ein wirklich sachlicher, nicht sprachlicher Mißgriff jedoch macht sich sogleich bemerklich, wenn man verschiedentliche Zwischenstufen in den Größenverhältnissen der Büdnereien betrachtet, wie sie ein Blick auf die bezüglichen Tabellen zeigt. Es giebt eine Anzahl Büdnereien, die „nicht Fisch noch Fleisch" sind, die weder dem Besitzer einen ausreichenden Unterhalt aus dem Landwirthschaftsbetriebe allein gewähren, noch ihm Zeit und Arbeitskraft in genügendem Maße übrig lassen, um ein Gewerbe erfolgreich zu betreiben oder ein lohnendes Arbeitsverhältniß einzugehen.

Offenbar ist man bei der Ausstattung dieser Büdnereien von dem Gedanken geleitet worden, „allen ländlichen Verhältnissen Rechnung zu tragen" und die „Lücke, die zwischen Tagelöhnern und Großbauern besteht, durch eine unabgebrochene Stufenleiter" [1]) auszufüllen. Allein dann hätte man diesen volkswirthschaftlichen Grundsatz völlig mißverstanden. Um im Bilde zu bleiben, möchten wir darauf hinweisen, daß eine Stufenleiter, die eine Lücke ausfüllen soll, auch wirklich gangbare Stufen haben muß, d. h. solche, die einen gewissen Abstand von einander bewahren, damit der Fuß einen Stützpunkt findet; Verbindungen von unten nach oben, welche keine Stufen aufweisen, sondern eine aufsteigende, zusammenhängende Fläche darstellen, sind ungangbar, der Fuß kann auf ihnen nicht haften. Wir meinen nun, der Verbindung, welche in Rebebas vom Kleinbesitzer aufwärts zum Mittelbesitzer führt, fehlen die Stufen. So wünschenswerth es ist, daß dem strebsamen, tüchtigen Kleinbesitzer die Möglichkeit gewährt werde, von

[1]) Roscher, Nationalökonomik des Ackerbaus, zehnte Auflage, S. 181.

seiner Besitzstufe auf die nächst höhere zu steigen, ebenso fehlerhaft ist es, Wirthschaften zu schaffen, die von vornherein eine Halbheit des Betriebes bedingen. Derjenige Wirth, welcher es durch Fleiß, Umsicht, Geschick und Sparsamkeit in einer gewissen Zeit dazu gebracht hat, seinen Besitz vergrößern zu können, und der dem zu Folge bemessen gelernt hat, welchen Betrieb seine Kräfte gestatten, wird bei der Erweiterung seines Areals wohl zumeist das Richtige treffen. Setzt man aber die Kolonisten von vornherein auf Stellen von dem Umfange eines Theils der Büdnergrundstücke in Redebas, so ist dies — um wiederum ein Bild zu gebrauchen — ebenso thöricht, als wenn man ein Kind, das des Gehens noch unfähig, auf eine höhere Treppen- oder Leiterstufe setzt, von der es weder hinauf noch hinab zu *steigen* vermag, wohl aber jeden Augenblick hinab zu *stürzen* droht.

Zu erwähnen ist ferner, daß man in Vorland die Wiesenparzellen nicht den Wirthschaftsstellen zugetheilt und mit diesen zusammen, sondern gesondert ausgeboten hat. Rechtfertigen läßt sich dies lediglich vom *finanziellen* Standpunkte aus. Das finanzielle Ergebniß mußte naturgemäß sich günstiger gestalten, wenn man außer den Erwerbern der neu errichteten Stellen auch andere Personen als Käufer zuließ, doch wurden die Ansiedler dadurch geschädigt, daß ihnen in Folge der vermehrten Konkurrenz der Erwerb von Wiesengrundstücken erschwert wurde. Thatsächlich haben denn auch verschiedene andere Personen solche Parzellen erworben; dies aber entspricht durchaus nicht dem Zweck, welcher der gesammten Parzellirungsmaßregel zu Grunde gelegen hat.

Die Zahlungsbedingungen sind in allen Parzellirungsfällen die nämlichen gewesen: das Kaufgeld war an die Regierungshauptkasse des Bezirks, in welchem das Grundstück liegt, und zwar mit einem Sechstel vor dem Uebergabetermin, mit dem zweiten Sechstel binnen Jahresfrist zu entrichten; zwei Drittheile blieben auf Verlangen des Käufers fünf Jahre nach der Uebergabe des Grundstücks stehen; was dann vom Kaufgelde noch nicht getilgt war, sollte in den folgenden fünf Jahren in fünf gleichen Raten, die jedesmal bis 31. Dezember des betreffenden Jahres zu entrichten waren, abgezahlt werden. Dem Käufer stand es aber frei, den Kaufgelderrest auch früher als nach fünf Jahren im Ganzen oder auch in Theilzahlungen zu berichtigen, wenn er jedes Mal vier Wochen vorher der Verwaltungsbehörde des Bezirks schriftlich darüber Mittheilung gemacht hatte, wie viel er abtragen wollte. Keine Theilzahlung durfte geringer sein als fünfzig Thaler, solange der Kaufgelderrückstand noch mehr als diese Summe betrug. Zu verzinsen war

der Kaufgelderrest mit fünf vom hundert vom Tage der Uebergabe an gerechnet, die Zinsen waren im ersten Kalenderjahre spätestens am 31. Dezember und später in halbjährlichen Raten bis zum 30. Juni bezw. 31. Dezember eines jeden Jahres an die von der Regierung zu bezeichnende Kasse zu entrichten. Wenn die Zahlung des kreditirten Kaufgeldes oder der Zinsen ganz oder theilweise binnen vierzehn Tagen nach dem Fälligkeitstermin nicht erfolgt, so wird nach den bezüglichen allgemeinen Bestimmungen (§ 4), welche für die vorliegenden Fälle in Kraft blieben, der Gesammtbetrag des Kaufgeldes fällig. Auch hatten die Käufer noch zur Bestreitung der Kosten des öffentlichen Aufgebots, für die gerichtliche und notarielle Vollziehung des Kaufkontrakts, für die gesetzlichen Stempelgebühren u. s. w., ohne Rücksicht auf den wirklichen Betrag dieser Kosten, drei Prozent des gesammten Kaufgeldes zu bezahlen[1]).

Die Kritik dieser Bestimmungen ergiebt sich fast von selbst. Sicherlich kann die den Kolonisten gewährte Erleichterung der Abzahlungsbedingungen doch nur den Zweck haben, ihnen Zeit zu lassen und die Möglichkeit zu geben, aus dem Wirthschaftsertrage die Kaufgelderreste zu tilgen, nicht aber, die fälligen Summen anderweitig leihweise aufzutreiben. Wie aber läßt sich dies innerhalb der Zeit von zehn Jahren, in deren erste Hälfte ja überdies die Baukosten fallen, von Leuten mit geringem Vermögen — und auf solche sind ja die Erleichterungsbestimmungen berechnet — überhaupt nur erwarten, namentlich bei der für die Zeitverhältnisse hohen Verzinsung von fünf Prozent? Ein Theil der Stellenbesitzer, welche die Kaufgelderreste abgestoßen haben, hat sich denn auch von Privatkapitalisten die Summen zu *niedrigerem* Zinsfuß verschaffen können: offenbar eine ungemein charakteristische Erscheinung!

---

[1]) Gegenwärtig besteht diese Verkaufsbedingung nicht mehr; vielmehr ist durch Reskript vom 23. Juli 1878 (Finanzministerium Nr. 18 $\frac{\text{II } 11.358}{\text{I } 10.612}$) eine Aenderung dahin getroffen, daß

a. bei der Veräußerung aus freier Hand der Käufer sämmtliche durch die Veräußerung entstehenden Kosten, also auch die der Vermessung, zu tragen hat;

b. bei der Veräußerung im Wege der Lizitation alle *von der Lizitation ab* entstehenden Kosten, namentlich diejenigen der gerichtlichen oder notariellen Vollziehung des Kaufkontrakts, die Stempelkosten, die Kosten der Uebergabe, Auflassung, Besitztitelberichtigung, der Eintragung der rückständigen Kaufgelder u. s. w. vom Käufer zu tragen sind. Die Verpflichtung des Fiskus erstreckt sich jedoch nicht auf die dem Käufer durch Reisekosten, Portoausgaben u. s. w. erwachsenden eigenen Kosten.

Die Wege, über deren theilweise fehlerhafte Anlage bereits in anderem Zusammenhang zu berichten war, sind zum Theil von vornherein ausgeschieden worden, zum Theil haben die Adjazenten sich verpflichten müssen, innerhalb einer bestimmten Frist dieselben zu errichten; es bezieht sich dies auf diejenigen Wege, welche von den Hauptwegen nach Gehöften führen. Wenn Sombart bez. Vorlands erwähnt, daß der Käufer von seinem Grundstück zunächst Wege ꝛc. ertraglos habe ausscheiden müssen, so erweckt dies insofern eine falsche Vorstellung, als daraus nicht hervorgeht, daß hier die neuanzulegenden Wege von vornherein von der Gesammtfläche ausgeschieden worden sind, so daß sich der Verlust dabei auf sämmtliche Ansiedler vertheilte[1]). Im übrigen ist in Vorland die Anlage nur zweier neuer Wege nothwendig geworden, und diese sind mit einer gewissen Raumverschwendung angelegt, die sich sehr wohl hätte vermeiden lassen, wenn man die angrenzenden Grundstücke nur ein wenig anders gelegt hätte.

Die bei der Uebernahme vorhandenen Stroh- und Dungvorräthe erhielt in Vorland der neue Pächter, in Redebas der Käufer des Vorwerks; in Carrin-Mittelhof wurde den Erwerbern einer Bauernstelle und einer Kossäthenstelle der auf dem bisherigen Gutshof vorhandene Dünger mit der Maßgabe übereignet, daß ein jeder den auf seiner Stelle befindlichen Dungvorrath überwiesen erhalte; in Upatel endlich regelte sich die Sache derart, daß der abziehende Pächter den Ansiedlern gegen einen Fuhrlohn von 3 Mark für das zweispännige Fuder den Dung der Domäne herbeifuhr. Diese Unterschiede sind von großer Wichtigkeit. Während nämlich die sämmtlichen upateler Ansiedler sich wenigstens verhältnißmäßig leicht den Dung beschaffen konnten, war in Carrin, in Vorland und zum Theil auch in Redebas eine solche Beschaffung für den Bauern und Kleinbesitzer ohne große Opfer nicht möglich; sie unterblieb denn auch zumeist, und diejenigen Besitzer, welche einen müden und ungedüngten Boden erworben hatten, haben sich Jahre lang quälen müssen, um ihren Acker wieder in einigermaßen guten Kulturstand zu bringen. Offenbar ein sehr erschwerender Umstand! Eine Vertheilung aber des Düngers an die Besitzer derjenigen Schläge, welche gemäß der bisher eingehaltenen Fruchtfolge im Verkaufsjahre gedüngt worden wären, hätte sich sehr wohl ausführen lassen, und die Berechnung der Kubikmaße Dünger, welche pro rata ihres

[1]) Da über diesen Punkt gerade die Ministerialakten nichts enthalten, so wäre hiebei ein Irrthum des Verfassers, dessen Angaben in diesem Falle nur auf an Ort und Stelle gemachten Notizen beruhen, nicht ausgeschlossen.

Areals die einzelnen Besitzer zu erhalten gehabt hätten, wäre ebenso wie die Vertheilung selbst keineswegs besonders schwierig gewesen.

Was Sombart bezüglich Vorlands berichtet: daß den Käufern die kontraktliche Verpflichtung auferlegt wurde, bei einer Konventionalstrafe von dem dritten Theil der ganzen Kaufsumme auf dem neu erworbenen Terrain innerhalb einer bestimmten Zeit Gebäude zu errichten, gilt auch für die anderen drei Domänen. Unstreitig ist eine solche Bestimmung, die ja Konzessionen mit Bezug auf Fristverlängerungen in entsprechenden Fällen nicht auszuschließen braucht, heilsam und absolut nothwendig, weil sie in gewissem Grade die Spekulation mit neu erworbenen Grundstücken beschränkt und es erschwert, daß dieselben entgegen dem Plane der Regierung zusammengelegt und zerstückelt oder von in der Nähe angesessenen älteren Besitzern (also keinen neuen Ansiedlern) angekauft werden. Bemerkenswerth ist, daß in seltsam scheinender Inkonsequenz die Regierung in einer Reihe von Fällen jene Verpflichtung einigen Besitzern, die dennoch mehrere Stellen erworben hatten, erlassen hat. Bei näherer Prüfung erkennt und begreift man leicht die Gründe hiefür. Die Verpflichtung des Aufbauens nämlich hatte es doch nicht verhindern können, daß mehrere Grundstücke in die Hände eines Besitzers gelangten. Nachdem dies aber einmal geschehen war, wäre es allerdings eine unleugbare Härte gewesen, die möglicherweise den völligen Ruin des Betreffenden herbeigeführt hätte, wenn man einem Besitzer gegenüber, von dem man die Ueberzeugung gewonnen, daß es ihm um die Vergrößerung seines Areals, nicht um eine Spekulation zu thun gewesen, und der auf einer oder mehreren Stellen bereits ausreichende Gebäude besaß, die ganze Strenge des Kontrakts in Anwendung gebracht hätte. So ließ man denn mehrfach nach Prüfung der Verhältnisse Milde walten.

Daß aber schon bei der Versteigerung selbst Parzellenvereinigungen in einer Hand vorkamen, liegt außer an dem Mangel genügender beschränkender und vorbeugender Bestimmungen, auf die wir noch zu sprechen kommen, an dem Lizitationsverfahren, welches bekanntlich bei der Veräußerung der vier Domänen in Anwendung kam. In Folge dieses Verfahrens, bei welchem man die Bieter nur auf eine gewisse Zahlungsfähigkeit hin prüfte, konnte man nicht verhindern, daß erstens einige spekulative Köpfe, deren es auch unter den Bauern giebt, sich gefunden haben, welche die eine oder die andere Stelle lediglich zum Zwecke des Wiederverkaufs erstanden, daß ferner einzelne Käufer mehrere Stellen und mehrere Käufer zusammen eine Anzahl Stellen erwarben.

Aber wenn man auch dies durch ausreichende Beschränkungen der

Beweglichkeit hindern könnte, so bleibt doch immer noch der Uebelstand, daß die persönliche Qualifikation der Bieter zu wenig in Betracht gezogen wird, und dies ist, wo es sich um Kolonisationen handelt, sicherlich von wesentlicher Bedeutung.

Außerdem aber wird durch die Lizitation auch der Erwerb der Parzellen zu angemessenen, ihrem thatsächlichen Werthe durchgängig entsprechenden Preisen unmöglich gemacht. Hier ersteht ein Bieter ein werthvolles Grundstück unverhältnißmäßig billig, dort, in Folge eines starken Mitgebots, durch das er „getrieben" wird, viel zu hoch, denn auch beim Bieten werden die Gemüther erregt, kommt die Leidenschaft ins Spiel, und dann geht gar häufig die richtige Schätzung verloren: überdies greifen auch so manche in ihrer Veranschlagung der Differenz zwischen Taxwerth und wirklichem Werthe des Grundstücks fehl. Soll aber der Erfolg der Kolonisation gesichert werden, so muß jedes Lotteriespiel ausgeschlossen sein und die Grundstücke müssen von allen Ansiedlern zu Preisen erworben werden können, die nach gewissenhafter Abschätzung dem thatsächlichen Werthe entsprechen.

Im J. 1876 schrieb der Finanzminister Camphausen an das Mitglied des Landesökonomiekollegiums Herrn Sombart auf dessen Antrag, ihm für 250 000 Mk. das Restvorwerk Vorland zum Zwecke einer rationellen Parzellirung freihändig zu überlassen, daß nach „den bestehenden Verwaltungsgrundsätzen" ein freihändiger Verkauf von Domänenvorwerken nicht zulässig sei[1]). Man muß nun hier einen Unterschied machen: hat der Herr Minister gemeint, gesetzliche Bestimmungen hinderten den Verkauf aus freier Hand, so liegt — was kaum anzunehmen sein dürfte — seiner Antwort ein Irrthum zu Grunde. Es können nämlich, nach dem auf Grund der Allerh. Kabinettsorder vom 16. Januar 1838 erlassenen Reskript vom 12. Februar 1838, freihändige Veräußerungen von Domänen in gewissen Ausnahmefällen erfolgen. Zu diesen Ausnahmefällen, welche sub a — d aufgeführt sind, gehört auch der Fall, daß durch den Verkauf aus freier Hand „andere wichtige staatswirthschaftliche Vortheile erreicht oder gemeinnützige Zwecke befördert werden können, z. B. wenn disponible Grundstücke, welche im Wege der Lizitation zu größeren Besitzungen vereinigt werden würden, in Gegenden, welche vermehrten Anbaues bedürfen, zur Bildung neuer Bauernhöfe oder anderer nützlicher Etablissements ausgethan werden könnten"[2]) u. s. w. Hat aber der Herr Minister unter Unzulässigkeit

[1]) Sombart a. a. O. S. 21.

[2]) Oelrichs, Die Domänenverwaltung des preußischen Staates, Breslau 1883, S. 90.

nach den bestehenden Verwaltungsgrundsätzen verstanden, daß es nicht usancemäßig sei, Domänen freihändig zu veräußern, so ist seine Erwiderung unzweifelhaft richtig; allein es ist nicht einzusehen, warum, wenn gesetzliche Bestimmungen dies nicht hindern, um der Förderung wichtiger volkswirthschaftlicher und sozialpolitischer Interessen willen nicht von der Bahn der Verwaltungsusance abgewichen werden sollte.

Auch darf nicht unerwähnt bleiben, daß man, ohne die örtlichen Verhältnisse und die örtliche Nachfrage zu berücksichtigen, ohne auch eine solche Nachfrage durch rationelle Maßnahmen, z. B. durch Bekanntmachungen in dichter bevölkerten Gegenden u. s. w., zu erhöhen, die Parzellirung der vier Domänen, gedrängt von der oben besprochenen augenblicklichen Strömung, welche die Kolonisationsmaßregel immer dringender verlangte, gewissermaßen „Hals über Kopf" und zu unvorbereitet in die Hand genommen hat. Wie man diesen Fehler in Zukunft zu vermeiden habe, darauf kommen wir noch zurück.

Gegen eine Reihe weiterer Bestimmungen ist nichts zu erinnern.

Die Uebergabe erfolgte überall in ordnungsmäßig bestelltem Stande der Liegenschaften zu Johanni.

Die Ernte, welche auf dem Halm den Käufern pro rata ihres Areals überwiesen wurde, ist in einer, bei der Schwierigkeit der obwaltenden Verhältnisse mustergiltig zu nennenden Weise vertheilt worden.

Ebenso sind verschiedene andere Bestimmungen, wie diejenigen über Entschädigung des abziehenden Pächters für die geleisteten Bestellungsarbeiten u. s. w., über die Ansprüche des bisher auf der Domäne beschäftigten Gesindes, über Versicherung gegen Feuersgefahr, über die Eintragung der Kaufgelder, die Bildung von Gemeindebezirken und im Zusammenhang damit über den Besteuerungsmodus und die Vertheilung aller öffentlichen und kommunalen Lasten, theils durchaus angemessen, theils wenigstens in Anbetracht der Verhältnisse schwer durch bessere zu ersetzen.

Wenn man nun auch im großen und ganzen das Verfahren bei der Parzellirung der vier 1875 und 1876 veräußerten Domänen wenig Erfolg versprechend finden muß, so ist es doch in gewissem Grade wohl erklärlich. In erster Reihe ist in Betracht zu ziehen, daß man, wie oben dargelegt, auf Seiten der Staatsregierung in Folge der erwähnten, in unserem Jahrhundert gemachten Erfahrungen von der Ueberzeugung durchdrungen war, die Parzellirungsmaßregel werde, wie sorgfältig man sie auch in Ausführung bringen möge, keinen Erfolg haben, und namentlich werde sich, solange die Gesetzgebung keine wirksamen Vor-

beugungsmittel an die Hand gebe, über kurz oder lang in der Mehrzahl aller neuen Parzellirungsfälle die alte Erscheinung der Grundstückszersplitterung und Zusammenlegung wiederholen. Daß aber die Hoffnungslosigkeit hinsichtlich des Erfolgs, mit der man an eine Aufgabe herantritt, die Lösung derselben von vornherein beeinträchtigen muß, liegt auf der Hand. So ist man denn widerstrebend und lediglich dem mannigfachen Drängen von verschiedenen Seiten, denen zum Theil die bisher gemachten üblen Erfahrungen nicht hinlänglich bekannt waren, nachgebend, zu der Parzellirung der vier Domänen, welche gerade pachtfrei wurden, geschritten, und demgemäß vermuthlich hat man manche erfolgversprechende Chance bei der Ausführung vernachlässigt. Daß man bei der Interpretation jener Erfahrungen zum Theil fehl gegriffen hat, ist bereits betont worden; jedenfalls aber wird man die bisherige pessimistische Stellungnahme der Regierung zu den Parzellirungen nicht für einen neuen Fehler erachten dürfen, sondern als die Konsequenz eines früheren Irrthums anzusehen haben.

Auch ist eins nicht zu vergessen. Daß im Jahre 1848 die Verwaltung der Domänen und Forsten mit dem Finanzministerium wieder vereinigt wurde und bei demselben bis zum Jahre 1878 verblieb [1]), war u. E. ein Kardinalfehler. Die Auffassung, daß die Domänen ausschließlich als Einnahmequelle anzusehen seien, war damit gewissermaßen vorgezeichnet. Hienach darf man sich aber auch nicht wundern, daß bei den Parzellirungen an engherzigen Finanzgrundsätzen festgehalten wurde. Von den Provinzialministerien der früheren Zeit hätte gefordert werden können, daß sie die Wahrung aller Interessen wenigstens zu vereinigen suchten. Ein Ressortministerium aber wird seiner besonderen Aufgabe am vollkommensten gerecht zu werden vermögen, wenn es — cum grano salis verstanden — in gewissem Grade einseitig verfährt. Die gleichzeitige Wahrung mancher Interessen läßt sich eben häufig nicht ermöglichen, und in solchen Fällen wird das Ressortministerium seinem Hauptzweck die anderen Zwecke unterordnen. Fällt ihm die Ausführung einer Maßregel zu, so wird es andere als seine unmittelbaren Interessen nur dann berücksichtigen, wenn sie mit den letzteren nicht kollidiren, und je ferner eine solche Kollision liegt, um so wirksamer. Darauf gründen sich auch die Hoffnungen, welche wir bezüglich einer „schöpferischen Do-

[1]) Von 1808 bis 1835 befand sich die Domänenverwaltung beim Finanzministerium, von 1835 bis 1848 beim Ministerium des königlichen Hauses, von 1848 an wiederum beim Finanzministerium, bis sie unterm 7. August 1878 dem Landwirthschaftsministerium überwiesen wurde.

mänenpolitik“ auf das Regime seit 1878 setzen. Im Landwirthschaftsministerium wird man naturgemäß in erster Linie das landwirthschaftliche Interesse mit allen seinen Beziehungen zur Volkswirthschaft im Auge haben. Dadurch werden aber zugleich überaus wichtige, mit jenem konvergirende Interessen sozial- und allgemein politischer Natur am besten gepflegt werden, weil bei der nationalen, sozial- und allgemein politischen Bedeutung eines an den rechten Stelle placirten Groß-, Mittel- und Kleinbesitzes [1]) durch die Pflege und Förderung desselben auch gleichzeitig jene Interessen gefördert werden. Der finanzielle Gesichtspunkt wird dabei allerdings insoweit berücksichtigt werden müssen, als man finanzielle Nachtheile möglichst zu vermeiden suchen muß; im Vordergrunde aber wird jener Gesichtspunkt nicht mehr stehen, und auf die prinzipielle „Plusmacherei“ um jeden Preis wird man verzichten können.

In Anbetracht des Verfahrens nun, welches wir soeben zu schildern und auch zu erklären versucht haben, würde es wohl begreiflich erscheinen, wenn sich, wie dies gewöhnlich angenommen wird, ein völliger Mißerfolg der Parzellirungen konstatiren ließe. Wir sind jetzt zu der Untersuchung gelangt, ob dies thatsächlich der Fall ist.

Wie über die gesammten diesbezüglichen Verhältnisse, so herrscht zunächst über den finanziellen Erfolg unserer Domänenzertheilungen große Unklarheit. Zunächst begegnet man der Auffassung, daß der Domänenfiskus ein vorzügliches Geschäft gemacht habe, ja mehrfach kann man von einem „Ausschlachten“ sprechen hören [2]). Diese Ansichten sind nun trotz der finanziellen Engherzigkeit, die bei dem Parzellirungsverfahren vorgewaltet hat, keineswegs richtig.

Es haben sich a) für Upatel, b) für Carrin-Mittelhof, c) für Redebas, d) für Vorland mit Ausschluß des Restvorwerks, welches Domäne geblieben ist, und mit Einschluß zweier Bauernstellen und einer Kossäthenstelle, die erst 1882 mit den betreffenden gemeinschaftlichen Grundstücken und Anlagen verkauft werden konnten, folgende Kaufgelder ergeben:

a) 216 530 Mark, b) 182 526 Mark, c) 414 910 Mark, d) 144 331,38 Mark [3]). Ein nennenswerthes finanzielles Plus nun

[1]) Diese Bedeutung wird vom Verf. im zweiten Abschnitt dieser Schrift behandelt.

[2]) So äußert sich z. B. Otto Boldt, Die agrarischen Fragen der Gegenwart, Berlin 1883, S. 97.

[3]) Bei Vorland sind die Kaufpreise für die erst 1882 gekauften Stellen mit eingerechnet. Ohne dieselben sind für die Grundstücke Vorlands nur 107 134,16 Mark erzielt worden.

würde sich doch nur konstatiren lassen, wenn die Kaufgelderſummen die nach Abzug der Grundſteuern, welche die Domänen nach ihrer Veräußerung einbringen, kapitaliſirten Pachtſummen überſtiegen hätten. Wie verhält ſich dies nun? — Die bisherigen Pachtſummen der Domänen betrugen in der letzten Pachtperiode jährlich: a) 13 295 Mark, b) 7754 Mark, c) 24 835 Mark, d) 23 852 Mark. Für die Reſtdomäne Vorland kommt für 1876—1894 eine Jahrespacht von 15 200 Mark ein; bringt man nun dieſe Summe von dem geſammten Pachtertrag in Abzug, ſo ergiebt ſich für den veräußerten Theil Vorlands die berechnete Pachtſumme von 8652 Mark.

Die Grundſteuern, welche von den parzellirten Domänen in Folge des Verkaufs einkommen, betragen a) 772,99 Mark, b) 449,38 Mark, c) 1502,18 Mark, d) 364,82 Mark.

Die nach Abzug dieſer Grundſteuern zu 4 % kapitaliſirten Pachtſummen betragen nun a) 313 050,25 Mark, b) 182 615,50 Mark, c) 583 320,50 Mark, d) 207 179,50 Mark. Ob bei der Angabe der einzelnen Kaufpreiſe, welche das dem Verfaſſer vorliegende amtliche Material enthält, das Plus ſchon eingerechnet iſt, welches ſich aus der Zahlung von 3 Prozent des Kaufpreiſes für die Gebühren und Koſten des Verfahrens ergeben haben muß, iſt nicht erſichtlich; wäre dies nicht der Fall, ſo dürfte ſich nach ungefährer Veranſchlagung das finanzielle Ergebniß um ein bis zwei Prozent der Geſammtſumme günſtiger ſtellen.

Da nun mit alleiniger Ausnahme des Preiſes für Carrin-Mittelhof die Kaufgelder von den kapitaliſirten Pachtſummen erheblich überſtiegen werden, ſo kann man von einem beſonders günſtigen finanziellen Reſultat, geſchweige denn von einem „Ausſchlachten“ keineswegs ſprechen, auch wenn man in Betracht zieht, daß die Pachten außerordentlich hoch getrieben waren und daß, wie die Berichte der Bezirksregierungen beſagen und wie auch ſeinerzeit im preußiſchen Abgeordnetenhauſe von dem Regierungskommiſſarius mehrfach betont wurde, für die nächſte Pachtperiode erheblich geringere Pachten zu erwarten waren. Allerdings findet dieſes finanzielle Reſultat ſeine Erklärung nicht in der Enthaltſamkeit des Fiskus, der eben nahm, ſoviel er bekam, ſondern in den niedrigen Geboten. Dieſe niedrigen Gebote aber haben ihren Grund darin, daß die Betheiligung von ernſtlichen Bietern an den Terminen im allgemeinen eine verhältnißmäßig geringe war; manche Stellen fanden beim erſten Ausgebot keine Käufer, und einzelne Grundſtücke, ſo in Redebas zwei Koſſäthenſtellen, in Vorland zwei Bauern- und ein Koſſäthengrundſtück, ließen ſich ſogar erſt in den Jahren 1880 bezw. 1882 verkaufen. Zu

verwundern iſt dies keineswegs, da, wie bereits erwähnt, Hals über Kopf parzellirt wurde, ohne daß man auf die örtliche Nachfrage nach Beſitzungen Rückſicht genommen bezw. ſich bemüht hatte, Käufer auch aus anderen Gegenden herbeizuziehen, und da überdies auch die harten Zahlungsbedingungen viele abgeſchreckt haben werden.

Was Zerſplitterung und Zuſammenlegung der Parzellen betrifft, ſo ſollte man meinen, daß ſich darüber nach zehn Jahren viel Charakteriſtiſches noch nicht berichten ließe, weil die in dieſer Hinſicht am ſtärkſten wirkenden Momente: Erbgang, Kreditweſen, Heirath u. ſ. w., in ſolchem Zeitraume noch zu wenig ihren Einfluß geltend gemacht haben können. Gleichwohl muß man konſtatiren, daß der Grundbeſitzvertheilungsplan der Regierung theilweiſe ſehr raſch durchkreuzt worden iſt.

So ſind in Redebas gleich im Verkaufstermin von dem Erwerber des Vorwerks zwei Bauernſtellen hinzugekauft worden. Ein anderer Käufer erwarb 2 Bauernſtellen und 1 Koſſäthenſtelle, ein dritter 2 Koſſäthenſtellen, wieder ein anderer 1 Bauernſtelle und 1 Koſſäthengrundſtück, ein fünfter 1 Bauernſtelle und 5 Büdnerparzellen. Vorhanden waren demnach 1 Vorwerksbeſitzer, 8 Bauern, 6 Koſſäthen, 9 Büdner. Seitdem haben wiederum Aenderungen in der Beſitzvertheilung ſtattgefunden, ſo daß gegenwärtig vorhanden ſind 1 Vorwerksbeſitzer, 8 Bauern, 6 Koſſäthen, 8 urſprüngliche Büdnereien und 3 neu entſtandene. Außerdem wurde von einer Büdnerſtelle ein kleineres Stück, von einer anderen die Hälfte abgetrennt. In Carrin-Mittelhof befinden ſich 6 Büdnerſtellen in einer Hand; außerdem iſt daſelbſt 1 Büdnerſtelle mit einer der Bauernſtellen vereinigt worden. Zur Zeit ſind vorhanden 3 Bauern, 4 Koſſäthen und 8 Büdner. In Upatel wurde eine Bauernſtelle vom erſten Erwerber ſogleich in 3 Parzellen zerlegt und mit beträchtlichem Vortheil verkauft. Eine Koſſäthen- und eine Büdnerſtelle wurden mit je einem Bauernhof vereinigt. Vorhanden ſind gegenwärtig 4 Bauern, 9 Koſſäthen, 4 Büdner. In Vorland ließen ſich die Bauernſtellen II und III, ſowie die Koſſäthenſtelle 9 im Jahre 1876 nicht verkaufen und mußten daher zunächſt verpachtet werden. Im Jahre 1881 wurden ſie aufs neue ausgeboten und nun von den 1876 angeſiedelten Bauern erſtanden, ohne daß denſelben Bauverpflichtungen auferlegt wurden. Abgeſehen von den hierdurch erfolgten Arealvergrößerungen der vorhandenen Bauernſtellen, hat der Erwerber der Bauernſtelle I den Koſſäthenhof 2 hinzugekauft, dann aber wieder veräußert, und außerdem ſind die Koſſäthenſtellen 4 und 6 zu einem Hofe vereinigt worden. Außerdem ſind, wie unten nachgewieſen wird, Beſitzveränderungen vielfach vor ſich

gegangen. Auch ist es notorisch, daß manche Grundstücke nur der Spekulation wegen beim Verkaufstermin erstanden worden sind.

Hier stünde man nun, in Anbetracht der Kürze des Zeitraums von zehn Jahren, welcher seit den Parzellirungen verflossen ist, vor einem auf den ersten Blick überaus ungünstig und entmuthigend erscheinenden Resultate. Allein solche Erfahrungen waren vorauszusehen und werden sich immer wieder zeigen, solange die Gesetzgebung nicht gewisse Beschränkungen der Beweglichkeit des Grundeigenthums schafft bezw. wieder herstellt. Durch entsprechendes legislatorisches Eingreifen wären jene Erscheinungen unschwer zu verhindern.

Von besonderer Wichtigkeit ist ferner endlich die Frage nach der wirthschaftlichen Lage der Kolonisten.

Bei Beurtheilung dieser Lage wird man sich zunächst davor hüten müssen, aus den einzelnen Kaufgelderabzahlungen, sowie aus den Stundungen der Kaufgelder voreilige Schlüsse zu ziehen. Ebenso wie eine Reihe von Abzahlungen nur dadurch ermöglicht wurde, daß man die betreffenden Summen anderweitig leihweise auftrieb und dann hypothekarisch eintragen ließ, ebenso hat man sicherlich mehrfach Stundungen nachgesucht, wo die Verhältnisse nicht ganz so schlechte waren, wie vorgegeben wurde. Immerhin bietet aber der Umfang der Kaufgeldertilgungen und der Stundungen doch einen gewissen Anhalt. In Carrin-Mittelhof waren bis 1882 die Kaufgelder noch nicht gezahlt von einem Bauern, drei Kossäthen, acht Büdnern, welche zusammen mit 30 949,60 Mark (= 24,67 Proz. des gesammten Kaufgeldes) im Rückstand waren; in Redebas waren bis zu demselben Jahre Kaufgelder im Gesammtbetrage von 19 836 Mark (= 4,78 Proz. des Kaufgeldes) rückständig von drei Bauern, einem Kossäthen, drei Büdnern; in Vorland, abgesehen von den drei erst 1882 veräußerten Grundstücken, 16 461,34 Mark (= 15,37 Proz. des gesammten Kaufgeldes) von einem Bauern und drei Kossäthen; in Upatel 11 200 Mark (= 5,14 Proz. der Gesammtsumme) von einem Bauern, drei Kossäthen und einem Büdner. Stundungen wurden am meisten in Carrin-Mittelhof bewilligt, und zwar haben bis zum 1. April 1882, soweit sich dies aus dem dem Verfasser zugänglich gewesenen amtlichen Material ersehen läßt, wiederholte Stundungen ein Bauer, ein Kossäth und der Besitzer der sechs in einer Hand vereinigten Büdnerstellen, einmalige Stundung ein Büdner erhalten. In Redebas wurden die Kaufgelderraten einem Bauern, der noch drei Büdnerstellen erworben hatte, gestundet; außerdem wurden in einem Falle, der noch weiter unten Erwähnung finden wird, die Zinsen der rückständigen Kaufgelder überhaupt nicht gezahlt. In Vorland wurden dem Besitzer zweier vereinigten Kossäthenstellen wiederholt Stundungen bewilligt, und ebenso in Upatel einem Bauern, der sich durch besonders irrationelles Wirthschaften auszeichnet. Beachtenswerth ist hiebei, daß hauptsächlich diejenigen Besitzer Stundungen beanspruchen mußten, welche mehrere Stellen gekauft hatten, woraus offenbar gefolgert werden muß, daß sie ihre Mittel, sowie das, was sich damit erreichen ließ, überschätzt hatten: in Upatel aber hat der stundungsbedürftige Bauer erstens allem Anschein nach mit durchaus unzureichenden Mitteln seine Wirthschaft übernommen und zweitens zeichnet sich derselbe, wie erwähnt, durch ungewöhnlich irrationelle Wirthschaftsweise aus, so daß er an seiner ungünstigen Lage selbst die Schuld trägt.

Die vorgekommenen Verlängerungen von Baufristen wird man als Maßstab für die Beurtheilung der Vermögenslage der Ansiedler um deswillen so gut wie gar nicht verwenden dürfen, weil die Baukosten zu der Zeit, als in den vier Ortschaften aufgebaut wurde, ganz außerordentlich hohe waren; abgesehen davon, daß in Neuvorpommern die Löhne wegen Arbeitermangels an sich schon sehr beträchtlich sind, waren dieselben während der sogenannten „Gründerzeit" naturgemäß in besonderem Maße gesteigert und zeigten, wie solches in der Regel beobachtet wird, auch nachdem die ihnen günstige Periode vorübergegangen war, keineswegs die Tendenz, nur annähernd mit derselben Schnelligkeit zu sinken, wie sie gestiegen waren; zudem waren damals in Folge des Baues der Nordbahn die Ansprüche der Bauhandwerker lokal noch besonders in die Höhe gegangen, und schließlich kommt auch in Betracht, daß die Stellenerwerber ja kein Gehöft und daher keine Anspannung besaßen, so daß das Baumaterial auf die theuerste Weise herbeigeschafft werden mußte. Daß aber viele Besitzer nicht im Stande gewesen waren, diese abnormen Kosten genau vorher zu berechnen, ist wohl nur natürlich.

Aus dem Uebergang von Stellen aus einer Hand in die andere wird man ebenfalls nicht ohne weiteres auf eine Nothlage der Verkäufer schließen dürfen. Eine Anzahl Verkäufe hat nämlich schon in den ersten Jahren nach der Parzellirung stattgefunden; so sind z. B. in Redebas sechs Veräußerungen bereits im Jahre 1877 vor sich gegangen, und diese Verkäufe erklären sich theils, wie Verfasser aus dem Munde der ursprünglichen Besitzer weiß, die sich dessen mit einer gewissen naiven Genugthuung rühmten, aus der schon erwähnten Spekulation bäuerlicher Besitzer, theils auch dadurch, daß der Erwerber mit völlig unzureichenden Mitteln das Grundstück gekauft hatte und darauf bald zu der richtigen Einsicht gekommen war, er werde dasselbe nicht halten können.

Immerhin ist die Kenntniß der vor sich gegangenen Verkäufe keineswegs werthlos, und es möge daher die Angabe derselben hier ihren Platz finden.

In Vorland befinden sich die errichteten Bauern- und Kossäthenstellen bis auf zwei der letzteren in den Händen der ersten Erwerber. Von dem einen Verkauf kann man mit Sicherheit annehmen, daß er aus Gründen der Spekulation vor sich gegangen ist: der erste Besitzer hatte kaum die Stelle mit Gebäuden versehen, als er sie auch bereits mit Vortheil verkaufte. In dem zweiten Falle fand die Veräußerung statt, weil der Erwerber, ein Müller, eine Mühlenwirthschaft zu übernehmen Gelegenheit hatte.

Carrin-Mittelhof ist der einzige Ort, in welchem ein Grundstück (das Vorwerk) vom Fiskus zurückgenommen werden mußte. Außerdem haben ein Bauer und ein Kossäth ihre Wirthschaften an ihre Söhne, ein Büdner seine Stelle an einen Bauern und ein anderer Büdner wiederum an seinen Sohn verkauft. Doch ist zu bemerken, daß eine Anzahl Besitzer seit langem den Wunsch hegen, ohne Schaden zu verkaufen.

In Upatel haben zwei Bauernwirthschaften, 6 Kossäthen- und eine der Büdnerstellen ihre Besitzer gewechselt, und zwar haben, wie es scheint, im großen und ganzen die Erwerber mit Vortheil verkauft.

In Redebas haben zwei Zwangsversteigerungen stattgefunden. Ferner haben zwei Bauern, der eine offenbar ohne jeden Vortheil, der andere zum mindesten ohne irgendwelchen lohnenden Gewinn, außerdem noch ein Kossäth und 6 Büdner, davon 5 Büdner und der Kossäth bereits im Jahre 1877, verkauft.

Wie schon bemerkt, lassen sich aus diesen Thatsachen Schlüsse nur mit großer Vorsicht ziehen. Doch wird man kaum fehl gehen, wenn man die eigenthümliche Erscheinung, daß in Redebas gerade 6 Büdner, und zwar 5 bereits ein Jahr nach der Parzellirung, ihre Grundstücke verkauft haben, auf die oben hervorgehobene irrationelle Dotirung der Büdnereien, sowie auf den Umstand zurückführt, daß, wie ebenfalls schon bemerkt, bei der Parzellirung die örtlichen Verhältnisse unrichtig beurtheilt und zu viele Büdner angesetzt worden sind.

Was die Verschuldung, als Anhaltspunkt für die Beurtheilung des Gedeihens der Wirthschaften, betrifft, so hätten sich mit einiger Sicherheit nur die hypothekarisch eingetragenen Schulden feststellen lassen. Allein der Werth dieser Ermittelung wäre ein verhältnißmäßig geringer; bemerkte doch auch der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten, Dr. Lucius, in der Sitzung des Landwirthschaftsraths vom

27. Februar 1884: „Ich gebe zu, diese Zahlen werden auch angreifbar sein, man wird mit Recht sagen: eine große Zahl Hypothekenschulden sind bereits gezahlt und nicht gelöscht; auf der anderen Seite wird man sagen können: die Hypotheken allein sind nicht bezeichnend für den Wohlstand, wie schon einer der Herren Vorredner gesagt hat. Denn erst nachdem der Personalkredit erschöpft ist, findet meistens eine hypothekarische Eintragung statt." Für den vorliegenden Fall muß man diesen Worten noch hinzufügen, daß selbst die exakteste Ermittelung der Hypothekarverschuldung noch keineswegs unmittelbar einen Rückschritt oder Fortschritt in den Verhältnissen der Wirthschaften erkennen läßt, weil das Vermögen, welches die Stellenerwerber beim Ankauf besessen haben, nicht feststeht und weil demzufolge sich nicht erkennen läßt, ob nicht ein Theil der Mittel, welche als die eigenen des Käufers gegolten haben, auf dem Wege des Personalkredits beschafft waren und nachträglich hypothekarisch eingetragen worden sind. Rechnet man hiezu die Schwierigkeit für den Privaten, Einsicht in die Grundbücher zu erlangen, so dürfte es wohl entschuldbar erscheinen, wenn Verfasser die hypothekarische Verschuldung nicht ermittelt hat. Die gegenwärtige Gesammtverschuldung der Wirthschaften aber, wie sie sich nach der Schätzung von ortsbekannten, zuverlässigen Personen darstellt, und über welche dem Verfasser einige ziemlich präzise aussehende Angaben nach amtlichen Berichten vorliegen, hier anzuführen, erscheint um deswillen nicht angebracht, weil zahlenmäßige Angaben, die bekanntlich leicht den Schein einer größeren Bedeutung erwecken, als sie in Wahrheit besitzen, und die daher außerordentlich irre führen können, hier nur berechtigt wären, wenn Verfasser genau wüßte, auf welchem Wege sie gewonnen sind, und wenn er von ihrer Zuverlässigkeit überzeugt wäre. Dies aber läßt sich nicht sagen; vielmehr ist uns nicht mehr bekannt, als daß die Zahlen von zuverlässigen, ortskundigen Personen (augenscheinlich ohne Einsichtnahme in die Grundbücher) ermittelt sein sollen; wir bezweifeln dies nicht, doch liegen Irrthümer derselben sehr nahe.

Was endlich die persönlichen Ermittelungen d. Verf. über die Lage der Wirthschaften betrifft, so leiden dieselben selbstverständlich an allen den oft betonten Mängeln, welche derartigen privaten Untersuchungen eigen sind. Wenn wir indessen das persönlich und aus den Akten Ermittelte, sowie das Gesammtbild, welches wir an Ort und Stelle gewonnen haben, mit allem bisher Angeführten zusammenhalten, so gelangen wir zu folgendem Resultat, von dem wir hoffen, daß es ein richtiges ist:

Obwohl in Carrin-Mittelhof ein großer Theil der Kolonisten

mit ausreichendem Vermögen begonnen hat, sind dieselben doch in dem verflossenen Jahrzehnt der Mehrzahl nach keinesfalls vorwärts gekommen. In manchen Wirthschaften ging es sogar sehr bald in auffallender Weise rückwärts. So ist ein Grundstück von 70 ha vom Fiskus zurückgenommen worden, weil der Besitzer weder Kaufgelder noch Zinsen zahlen konnte. Der Besitzer einer Bauernstelle geht mit Sicherheit dem Ruin entgegen und wird zur Zeit nur durch bemittelte Verwandte erhalten; schon seit geraumer Zeit hat er die Absicht, seine Wirthschaft ohne zu erheblichen Verlust zu verkaufen, allein es will dies nicht gelingen, und so geht es denn mehr und mehr bergab. Ein Kossäthengehöft ist bereits von seinem Besitzer, der ein Handwerk betreibt und sich durch dasselbe allein an anderem Orte zu erhalten gedenkt, verlassen; Inventar und Vieh befinden sich nicht mehr auf der Stelle, und dieselbe wird gegenwärtig von einem Verwandten des Besitzers, der in der Nähe eine Pachtung hat, bewirthschaftet; der beabsichtigte Verkauf will nicht glücken, weil die Besitzung zu hoch verschuldet ist. Ein anderer Kossäth erhält sich hauptsächlich durch den Betrieb einer Windmühle; sein Grundstück gilt für verschuldet bis zum vollen Werthe. Auf der andern Seite gedeihen einige Bauern- und Kossäthenwirthe in erfreulicher Weise und machen in ihrem ganzen Bestande und Betriebe einen überaus günstigen Eindruck. Man erblickt zweckentsprechende Gebäude, zum Theil sehr gut gehaltenes Vieh, kräftige junge Pferde, einzelne Maschinen u. s. w. Zu bemerken ist hiebei allerdings, daß einer der bäuerlichen Besitzer seine Verhältnisse durch Pachtung des, wie erwähnt, vom Fiskus zurückgenommenen Vorwerks gebessert zu haben scheint, daß ein anderer, der sein Grundstück vom Vater gekauft, eine Wittwe mit Vermögen geheirathet hat, und daß auch ein Kossäth, der ebenfalls die Stelle von seinem Vater erworben, seine günstige Lage der Verheirathung mit einer vermögenden Frau zu verdanken hat; außerdem fällt in Betracht, daß diese Leute sehr arbeitsam, wirthschaftlich und nicht unintelligent sind.

Die Büdner befinden sich meist in überaus dürftiger Lage. Zwar giebt die in unmittelbarer Nähe der Büdnereien hinfließende Peene Gelegenheit zum Fischereibetrieb; allein da derselbe in letzter Zeit derart überhand genommen hat, daß Fischereischeine von der Regierung im allgemeinen nicht mehr ausgegeben werden sollen, so ist in Folge der großen Konkurrenz den Büdnern ihre Existenz ungemein erschwert; die Gelegenheit aber, Land hinzuzupachten, um sich event. durch den Landwirthschaftsbetrieb allein zu ernähren, bietet die Ortschaft ihnen nicht. Einige dieser kleinen Besitzer, die besonders fleißig und wirthschaftlich

sind und sich demzufolge um Arbeit ernstlich bemühen, erhalten sich und ihre Familien leidlich. Ebenso befindet sich auch ein Büdner, der weniger arbeitsam ist und offenbar Raubfischerei treibt, in keineswegs schlechten Verhältnissen, doch hat dies seinen Grund darin, daß er seine Wirthschaft sehr günstig übernommen hat. Die übrigen Büdner indessen befinden sich in unerfreulichster Lage. Die Wirthschaft des einen, der zwar ein Handwerk erlernt hat, dem es aber an Lust, vielleicht auch an Geschick gebricht, dasselbe ordnungsmäßig auszuüben, bietet bereits von außen ein trostloses Bild: das Haus ist im Verfall begriffen, und Unsauberkeit sowie Unordnung im höchsten Maße fallen dem Beobachter schon von weitem ins Auge. Nur wenig besser sieht es in mehreren anderen Büdnereien aus.

Hienach sind also die Verhältnisse in Carrin-Mittelhof im großen und ganzen traurig genug; die ätiologischen Momente indessen, welche hier gewirkt haben, sind deutlich erkennbar. Der Erwerber des Vorwerks zunächst soll nämlich, wie d. Vers. zuverlässig mitgetheilt wurde, weder Kaufkapital noch Betriebsmittel besessen, ja selbst die Anzahlungssumme sich nur geliehen haben; und hieraus erklärt sich der Mißerfolg dieser Wirthschaft zur Genüge. Der Besitzer des zweiterwähnten Grundstücks ferner ist ein früherer Wirthschaftsbeamter, der auf größeren Gütern thätig gewesen und der sich demgemäß in den Wirthschaftsbetrieb eines kleinen Besitzthums nicht zu finden wußte. In einigen anderen Fällen trägt theils ebenso die ungeeignete Persönlichkeit des Besitzers, theils Mittellosigkeit desselben an dem schlechten Gedeihen der Wirthschaft die Schuld. Dazu kommt, daß Carrin-Mittelhof von allen vier parzellirten Domänen den schlechtesten Boden hat; derselbe ist theilweise unsicher, und sein Grundsteuer-Reinertrag ist auf 45 Sgr. (gegen 65, 65 und 74 Sgr. in Redebas, Vorland und Upatel) geschätzt. Endlich ist Carrin-Mittelhof eigenthümlicherweise diejenige der parzellirten Domänen, bei welcher das finanzielle Ergebniß der Veräußerung sich am günstigsten stellt. Sicherlich ist, wie sich aus umstehender Tabelle ergiebt, hier relativ am theuersten gekauft worden, ein Umstand, der sich vermuthlich daraus erklärt, daß in Folge der bekanntlich mangelhaften pommerschen Bonitirung, bei welcher auf den Untergrund nicht genügend Rücksicht genommen worden ist, der leichte, niedrig bonitirte Sandboden hier besonders begehrt ist.

Zieht man nun noch die geschilderten allgemeinen Fehler des Parzellirungsverfahrens, namentlich darunter den Uebelstand, daß für alle Kolonisten, mit Ausnahme von zweien, kein Dung vorhanden war, und ferner die schon erwähnte überaus theuere Bauperiode in Betracht,

während welcher die Wirthschaftsgebäude errichtet wurden, so muß es fast wunderbar erscheinen, daß die Lage der Wirthschaften nicht noch ungünstiger ist, als wir sie geschildert haben. Man hat daher auch kein Recht, aus den hiesigen Verhältnissen auf die wirthschaftliche Existenzunfähigkeit der inneren Kolonisation zu schließen.

Uebersicht über die für die einzelnen Stellen gezahlten Preise[1]).

Upatel			Carrin-Mittelhof			Redebas			Vorland		
Bauernstellen	Kossäthenstellen	Büdnerstellen	Bauernstellen	Kossäthenstellen	Büdnerstellen	Bauernstellen	Kossäthenstellen	Büdnerstellen	Bauernstellen	Kossäthenstellen	Büdnerstellen
32 250	15 990	4 380	27 825	10 110	2 250	12 690	9 340	1 040	13 100	5 240	—
18 960	6 780	4 590	24 000	9 810	2 340	12 600	9 290	3 970	13 000	7 300	—
24 350	6 000	4 860	19 500	9 510	1 800	17 470	6 230	1 450	14 250	10 050	—
20 400	6 030	5 280		9 330	558	17 450	6 500	3 090		9 430	—
18 360	6 270	6 180			1 200	13 000	6 400	3 350		9 240	—
	5 550	2 010			1 035	18 500	7 450	3 630		8 600	—
	6 600				915	15 990	8 200	3 030		6 400	—
	8 550				645	17 570	8 680	5 400		4 100	—
	5 880				465	17 510	7 960	5 450			—
	7 260				525	17 570		2 750			—
					321	14 000		3 000			—
					318			6 780			—
					330			3 850			—
					360			2 000			—
					360			4 020			—
					390						
					405						
					345						
					390						
					414						
Sa.[2]) 216 530 Mk.			182 526 Mk.			414 910 Mk.			144 221,38 Mk.		

[1]) Zu vergleichen mit den Tabellen, aus welchen die Arealvertheilung und die Bonitirungen ersichtlich sind, unten S. 35 ff. und 44 ff.

[2]) Die Preise für die betreffenden gemeinschaftlichen Grundstücke und Anlagen sind mit eingerechnet.

Günstiger als in Carrin scheinen uns die Verhältnisse in Redebas zu liegen, obwohl hier, wie oben nachgewiesen, die meisten Verkäufe stattgefunden haben. Zwangsvollstreckungen mit Bezug auf Grundstücke sind in zwei Fällen vorgekommen, allein die eine derselben wurde dadurch veranlaßt, daß der Besitzer eine längere Freiheitsstrafe abzubüßen hatte und daher um die Wirthschaft sich nicht kümmern konnte; in dem zweiten Falle befand sich das Grundstück ohnehin nicht mehr in erster Hand, so daß es sich hier nicht um das Fortkommen des Erwerbers handelt; im übrigen scheint der zweite Besitzer mit nur sehr geringem Vermögen die Stelle übernommen zu haben. Mehrere Bauern und Kossäthen fristen auch in Redebas nur mühsam ihre Existenz; doch ist die Zahl derjenigen Wirthschaften, welche prosperiren, absolut und relativ größer als in Carrin. Ueber die Lage der Büdner läßt sich ein zusammenfassendes Urtheil gar nicht fällen. Ganz wie es nach der bereits bemängelten inkonsequenten Besitzvertheilung zu erwarten war, befinden sich einige in durchaus günstiger Lage, während andere vor dem Ruin stehen. Besonders bemerkenswerth ist, daß eine gewisse Leistungsfähigkeit der Besitzer in Redebas im allgemeinen anerkannt wird; ist doch auch die Zahlung der Zinsen und Abgaben im großen und ganzen ziemlich regelmäßig erfolgt.

Alles in allem genommen muß das Urtheil über die Lage der Wirthschaften in Redebas dahin lauten, daß es hier erheblich besser steht als in Carrin-Mittehof, daß aber auch hier nur unter der Voraussetzung großer Mühsamkeit, Tüchtigkeit und einer sparsamen, sehr eingeschränkten Lebensweise der Durchschnitt der Wirthe sich behaupten kann. Daß auch in Redebas hienach die Verhältnisse sich nicht eben günstig gestaltet haben, hat wiederum zunächst seinen Grund in den allgemeinen Mängeln des Parzellirungsverfahrens. Sodann aber ist in Betracht zu ziehen, daß gerade in Redebas die Wirthschaftsweise einer beträchtlichen Anzahl der Besitzer ganz besonders irrationell ist: dies aber erklärt sich daraus, daß ein großer Theil, ja vielleicht mehr als die Hälfte der Wirthe nicht Landwirthe von Beruf sind, sondern früher anderen Beschäftigungen obgelegen haben; auch ist das Vermögen der Stellenerwerber mehrfach unzulänglich gewesen. Ferner aber fällt ins Gewicht, daß der Boden in Redebas zwar im allgemeinen beträchtlich besser als in Carrin-Mittelhof, aber auf der anderen Seite vielfach überaus streng ist, und dies erschwert für den Mittel- und Kleinbesitzer die Bestellung ungemein; namentlich kommt hiebei der schon betonte Umstand in Betracht, daß die Bauern mit zwei Pferden ihren Acker

nur schwer bestellen können, während ihr Besitz wiederum vier Pferde, streng genommen, nicht tragen kann. Noch schlimmer steht es hinsichtlich der Bestellung um jene Mitteldinge zwischen Büdner- und Kossäthenwirthschaften, welche, wie wir gesehen, in Redebas geschaffen worden sind. Außerdem war auch ein erheblicher Theil des besseren Bodens dem Vorwerk zugetheilt worden. Die Preise nun, welche gezahlt wurden, waren namentlich für die Bauernstellen in Anbetracht ihres, wie erwähnt, verhältnißmäßig geringen Areals, recht hoch[1]) und namentlich ungleichmäßig: hier dem Werthe angemessen, dort wieder nicht. Eine Konsequenz also abermals des Lizitationsverfahrens! Endlich ist noch darauf hinzuweisen, daß die Lage von Redebas wegen der immerhin schon bedeutenderen Entfernung von größeren Städten mit Bezug auf Kommunikation nicht ganz günstig ist.

Ungleich besser als die Verhältnisse der beiden vorgenannten Ortschaften stellen sich diejenigen Vorlands dar. Schon der Eindruck, den man von dem Aeußeren der Wirthschaften erhält, ist ein durchaus günstiger. Wie Vers. unten mehrfach ausführt, haben die vorlander Besitzer mit gutem Erfolg sich den Domänenpächter in vielen Dingen zum Muster genommen. Ihre Viehhaltung ist eine im allgemeinen vortreffliche; sie füttern nach dem Beispiel des erwähnten Pächters — wenn auch theoretisch unbewußt — nach neueren zoochemischen Grundsätzen und ziehen allmählich sich Rassenvieh heran. Ebenso schreiten sie mit Bezug auf Benutzung der Ackergeräthe fort, und die hauptsächlichsten Maschinen finden sich sogar in den Kossäthenwirthschaften.

Daß nur zwei Verkäufe vorgekommen sind, ist bereits erwähnt, ebenso daß dieselben keineswegs eine Folge von Existenzunfähigkeit der Wirthschaften waren. Zwangsverkäufe bezw. -versteigerungen haben in Vorland überhaupt nicht stattgefunden. Zu Vermögen hat es — wenigstens durch bloßen Landwirthschaftsbetrieb — allerdings augenscheinlich niemand gebracht und man kann annehmen, daß während der Bauperiode einzelne in ihren Vermögensverhältnissen zurückgekommen sind, sowie daß die Mehrzahl um ihre Existenz ringen mußte. Jedenfalls aber dürften die jetzigen Stelleninhaber sich in ihrem Besitze halten können. Vor allem jedoch unterscheiden sich die Verhältnisse Vorlands von denen der ersten beiden Orte darin, daß sie eine gewisse Gleichmäßigkeit zeigen, daß also Besitzer, bei denen es sichtlich rückwärts geht, nicht vorhanden sind, und daß die Lebenshaltung der Familien fast durchgängig besser ist.

[1]) Siehe die Tabelle auf S. 64.

Fragt man nach den Gründen, weshalb es nicht noch besser in Vorland geht, so ist die Antwort leicht gegeben. In erster Reihe sprechen auch hier die allgemeinen Grundfehler des Parzellirungsverfahrens mit. Ferner ist die Erhaltung einer Restdomäne hierbei von großer Bedeutung, weil durch die erwähnte Bevorzugung derselben den bäuerlichen und Kossäthenstellen Ackerland zugetheilt wurde, welches einen Durchschnittsreinertrag von nur 45 Sgr. hat, so daß die Bodenverhältnisse von Vorland sich hiedurch nicht viel günstiger gestalten, als diejenigen Carrins. Sodann wurden in Vorland die Bauten noch etwas theurer als in den übrigen Ortschaften, weil Vorland der Nordbahn, deren Bau damals gerade wieder in Angriff genommen worden war und der besonders in der nächsten Umgegend alle Bauarbeiten enorm vertheuerte, am nächsten lag. Vielleicht trägt auch die erwähnte irrationelle Wiesenveräußerung einige Schuld. Schließlich kommt noch in Betracht, daß, wie gesagt, die Lebensweise der Besitzer in Vorland eine bessere und weniger eingeschränkte ist, als diejenige der betreffenden Familien in Carrin-Mittelhof und Redebas; in Folge dessen stellt sich naturgemäß das „freie" Einkommen[1]) nur gering. Ueberdies sind, wie erwähnt, die Kommunikationsverhältnisse nicht günstig.

Daß es aber in Vorland besser steht, ist eine Folge der nicht übermäßig hohen und vor allem gleichmäßigen Preise, sowie des allerdings zufälligen Umstandes, daß sich hier eine Anzahl tüchtiger und einigermaßen bemittelter Käufer zusammengefunden hatte; vielleicht auch hatte der Ruf Vorlands als eines ertragreichen Gutes vermögende und arbeitsame Bieter herbeigelockt, welche die zu Gunsten der Restdomäne vorgenommene Vertheilung möglicherweise nicht sogleich vollkommen zu überblicken vermochten.

Von Upatel läßt sich nur das Günstigste berichten. Die dortigen Wirthe haben zumeist ohne nennenswerthes Vermögen angefangen, und vielfach glaubte man, die Wirthschaften würden sich als existenzunfähig erweisen. Trotzdem bestehen jetzt nach zehn Jahren ihre Besitzer nicht nur, sondern sie befinden sich fast durchweg in guten Verhältnissen. Verkäufe sind, wie erwähnt, offenbar zumeist nur in Folge der Spekulation der ersten Erwerber vorgekommen. Von den Bauern prosperirt nur einer trotz günstigsten Boden nicht, und dies erklärt sich hinlänglich durch lüderliche Wirthschaft des vollkommen unfähigen Besitzers, über dessen Wirthschaftsweise sich die seltsamsten Dinge berichten ließen. Die

[1]) Vergl. Roscher, Grundlagen der Nationalökonomik, fünfzehnte Auflage, § 145 S. 346.

übrigen Bauern sowie die Kossäthen wirthschaften gut und erzielen recht hohe Reinerträge. Der eine der bäuerlichen Besitzer, ein noch junger Mann, der sein Besitzthum bis auf etwa 150 Morgen vergrößert hat, soll nach zuverlässiger Mittheilung jährlich ansehnliche Summen zurücklegen, und auch von einer Anzahl anderer läßt sich das gleiche annehmen. Auch die Büdner befinden sich in recht günstiger Lage. Zwar giebt ihnen der Ort selbst nicht genügende Gelegenheit, ihre überschüssige Arbeitskraft zu verwerthen, allein sie finden Arbeit in der Stadt Gützkow, die ihnen außerdem noch Gelegenheit giebt, einiges Land anzupachten und ihre Gespannkraft zu verwerthen. Im übrigen ist noch zu erwähnen, daß die Stadt von ihren umfangreichen Wiesen jährlich das Gras zweimal auf dem Halme verkauft und somit den Besitzern von Upatel und namentlich den Büdnern, welche Wiesengrundstücke wenig oder gar nicht besitzen, die willkommene Möglichkeit vortheilhafter Anschaffung von Heuvorräthen bietet.

Upatel ist von den allgemeinen Mängeln des Parzellirungsverfahrens ebenso betroffen wie die anderen Ortschaften, nur daß hier nicht besserer Boden einem Vorwerk zuertheilt wurde, daß es, wie betont, den Käufern leichter wurde sich Dung zu beschaffen, und daß sich gegen die Größenverhältnisse der verschiedenen Grundstücke wenig einwenden läßt. Im übrigen erklärt sich die günstige Lage der Besitzer von Upatel aus der Güte des Bodens, dessen Grundsteuer-Reinertrag auf 74 Sgr. eingeschätzt ist, ferner aus dem Umstande, daß sich fast mehr noch wie in Vorland als Käufer im Durchschnitt sparsame, nüchterne, wirthschaftlich tüchtige und arbeitsame Leute gefunden haben, die sich auch in den gröberen Arbeiten unermüdlich zeigen, und endlich aus der überaus günstigen Lage Upatels in unmittelbarer Nähe der Stadt Gützkow und an verkehrsreicher Straße.

Schließlich muß noch besonders darauf hingewiesen werden, daß in Upatel die Kaufpreise im Vergleich zu den Grundstückspreisen von Carrin-Mittelhof, Redebas und Vorland hoch zu nennen sind. Dies aber dürfte für die Annahme sprechen, daß Kolonisationen mit größerer Aussicht auf Erfolg auf gutem, wenn auch dem zu Folge hoch im Preise stehendem Boden als auf geringerem und entsprechend billigerem unternommen werden.

Wenn man nun die niedrigen Zerealienpreise, sowie die gegenwärtige kritische Gesammtlage der Landwirthschaft bedenkt, wenn man ferner das dargelegte, bei den Parzellirungen eingeschlagene Verfahren, die geschilderten örtlichen und persönlichen Verhältnisse in den vier Kolonien, und überdies die theuere Bauperiode, während welcher die

Bauten aufgeführt wurden, in Betracht zieht, so wird man finden müssen, daß die wirthschaftlichen Zustände der vier parzellirten Domänen, wie sie sich unter so erschwerenden Verhältnissen im Laufe des verflossenen Jahrzehnts gestaltet haben, im ganzen kein entmuthigendes Bild gewähren, daß sie vielmehr die Zuversicht erwecken, die künftige innere Kolonisation werde, wenn man die Fehler, die den Versuchen der siebziger Jahre anhaften, zu vermeiden weiß, eine glückliche und segensreiche sein.

Wie aber unseres Erachtens die Fehler der früheren Parzellirungen zu vermeiden sein dürften, wird, soweit sich dies nicht schon aus der in Vorstehendem geübten Kritik ergiebt, im folgenden Abschnitt darzulegen versucht werden.

Lebenslauf.

Geboren bin ich am 25. Dezember 1859 zu Neisse als der Sohn des damaligen Premierleutnants Otto Rimpler und seiner Ehefrau Aline geb. Freiin von Lettow-Vorbeck. Vorgebildet theils durch Gymnasial-, theils aus Gesundheitsrücksichten durch Privat-Unterricht, wurde ich Michaelis 1879 an der Universität Breslau immatrikulirt. Hier hörte ich zunächst historische, philosophische und literaturgeschichtliche Vorlesungen, bis mich gegen Ende des Jahres 1880 Gesundheitsrücksichten veranlaßten, mich dem landwirthschaftlichen Berufe zuzuwenden. Ostern 1882 ließ ich mich abermals in Breslau, und zwar zum Zweck des Studiums der Landwirthschaftslehre immatrikuliren. Im Jahre 1884 bestand ich in Breslau das daselbst unter der Bezeichnung „landwirthschaftliche Abgangsprüfung" neu eingeführte Examen. Hiernach bezog ich die Universität Leipzig. In den letzten Jahren habe ich vorzugsweise staatswissenschaftlichen Studien obgelegen.

Während meiner Studienzeit besuchte ich die Vorlesungen bezw. praktischen Uebungen folgender Herren Professoren und Dozenten: Birnbaum, Blomeyer, Bobertag, Brentano, F. Cohn, Dilthey, Fricker, Friedländer, von Funke, Hasse, Holdefleiß, Jacobi, Liechtenstein, Löwig, Metzdorff, O. E. Meyer, von Miaskowski, Neumann, Oginsky, Röpell, Roscher, Walcker, Warschauer, Weber, Weiske, Weismann, Zürn.

Allen diesen Herren spreche ich hiermit meinen Dank aus, und insbesondere drängt es mich, Herrn Professor von Miaskowski für die vielfache Förderung, welche mir derselbe hat angedeihen lassen, auch an dieser Stelle aufs wärmste zu danken.

Der Verfasser.

Pierer'sche Hofbuchdruckerei. Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARY

This book is due on the date indicated below, or at the expiration of a definite period after the date of borrowing, as provided by the rules of the Library or by special arrangement with the Librarian in charge.

DATE BORROWED	DATE DUE	DATE BORROWED	DATE DUE
C28(239)M100			

COLUMBIA UNIVERSITY
0032253745

943 R469
Rimpler
943 R469

APR 4 1939